



# **Untersuchungsbericht**

## **Aufsicht der RAB über die Revisionsstelle der Crédit Suisse**

**27. September 2024**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	V
Beilagenverzeichnis.....	VI
<b>I. Einleitung und Ausgangslage .....</b>	<b>1</b>
<b>II. Zusammenfassung (Executive Summary) .....</b>	<b>2</b>
<b>III. Untersuchungsfragen .....</b>	<b>9</b>
<b>1. Hat die RAB alle ihr gesetzlich zustehenden Instrumente und Massnahmen bei der Überprüfung der Revisionsmandate zur Crédit Suisse zweckmässig und wirksam genutzt? .....</b>	<b>9</b>
<b>1.1. Der RAB gesetzlich zur Verfügung stehende Instrumente und Massnahmen .....</b>	<b>9</b>
<b>1.2. Der RAB gemäss interner Organisation zur Verfügung stehende Möglichkeiten .....</b>	<b>9</b>
<b>1.3. Einsatz der Instrumente und Massnahmen sowie Würdigung.....</b>	<b>10</b>
1.3.1. Inspektionsfrequenz und Auswahl der Files für die File Reviews.....	10
a. Einsatz .....	10
b. Würdigung .....	10
1.3.2. Entscheid über umfassende (FA und RA) oder alternierende Inspektion .....	10
a. Entscheid.....	10
b. Würdigung .....	11
1.3.3. Definition von Massnahmen zur Behebung von CS bezogenen Feststellungen ...	11
a. Einsatz .....	11
b. Würdigung .....	14
1.3.4. Prüfung, ob Massnahmen umgesetzt wurden .....	15
a. Einsatz .....	15
b. Würdigung .....	16
1.3.5. Interne Nachkontrolle der RAB Inspektionen .....	16
a. Einsatz .....	16
b. Würdigung .....	17
1.3.6. Adhoc Prüfungen.....	17
a. Einsatz .....	17
b. Würdigung .....	17
1.3.7. Ermittlungs-/Enforcementverfahren.....	19
a. Einsatz .....	19
b. Würdigung .....	20
<b>2. Wie hat die RAB die Qualität der erbrachten Revisionsdienstleistungen überprüft und die File-Reviews durchgeführt? War die Stichprobenauswahl zweckmässig und wie hat sie die Stichproben überprüft – war ihre Prüfung zweckmässig und wirksam? .....</b>	<b>20</b>
<b>2.1. Qualitätsüberprüfung .....</b>	<b>20</b>

2.1.1.	Firm Ebene.....	20
2.1.2.	CS File Ebene .....	20
<b>2.2.</b>	<b>Stichproben .....</b>	<b>23</b>
2.2.1.	Erste Ebene: Auswahl File Review .....	23
2.2.2.	Zweite Ebene: Prüfstrategie .....	23
2.2.3.	Dritte Ebene: Inspektion innerhalb File Review .....	24
<b>2.3.</b>	<b>Würdigung .....</b>	<b>24</b>
<b>3.</b>	<b>Wie erfolgte die risikoorientierte Überprüfung von PricewaterhouseCoopers AG und KPMG AG durch die RAB? War diese zweckmässig und wirksam? .....</b>	<b>26</b>
<b>3.1.</b>	<b>Erfolgte Überprüfung .....</b>	<b>26</b>
3.1.1.	Inspektionsfrequenz .....	26
3.1.2.	Umfassende oder alternierende Inspektion.....	26
3.1.3.	Definition der Prüfstrategie.....	26
<b>3.2.</b>	<b>Risikobewertung.....</b>	<b>26</b>
3.2.1.	Methodik FA .....	26
3.2.2.	Methodik RA.....	27
3.2.3.	Erfolgte Risikoeinstufungen für KPMG und PWC .....	28
3.2.4.	Relevanz der File Review Bewertung .....	31
<b>3.3.</b>	<b>Würdigung .....</b>	<b>31</b>
<b>4.</b>	<b>Wie hat die RAB überprüft, dass die PricewaterhouseCoopers AG und die KPMG AG im Mandat für die Crédit Suisse rechtliche Pflichten, anerkannte Standards zur Prüfung und Qualitätssicherung sowie Berufsgrundsätze, Standesregeln und das Kotierungsreglement sowie einschlägige Vorgaben der FINMA (insbesondere das Rundschreiben 2013/03) eingehalten haben?.....</b>	<b>34</b>
<b>4.1.</b>	<b>Rechtliche Pflichten und Standards zur Prüfung/Qualitätssicherung.....</b>	<b>34</b>
<b>4.2.</b>	<b>Berufsgrundsätze/Standesregeln und Kotierungsreglement .....</b>	<b>34</b>
4.2.1.	Schweizer Prüfungshinweis 70 .....	34
4.2.2.	Kotierungsreglement.....	34
<b>4.3.</b>	<b>FINMA Rundschreiben 2013/3.....</b>	<b>35</b>
<b>4.4.</b>	<b>Würdigung .....</b>	<b>36</b>
<b>5.</b>	<b>Inwiefern hat die RAB überprüft, ob die PricewaterhouseCoopers AG und die KPMG AG ihre Dienstleistungen für die Crédit Suisse unabhängig erbracht haben?.....</b>	<b>37</b>
<b>5.1.</b>	<b>RA CS File Ebene .....</b>	<b>37</b>
<b>5.2.</b>	<b>FA CS File Ebene.....</b>	<b>37</b>
<b>5.3.</b>	<b>Firm Ebene .....</b>	<b>38</b>
<b>5.4.</b>	<b>Würdigung .....</b>	<b>38</b>
<b>6.</b>	<b>Wie erfolgte die Überprüfung der Qualität der erbachten Revisionsdienstleistungen von PricewaterhouseCoopers AG und KPMG AG? War diese zweckmässig und wirksam? .....</b>	<b>39</b>

<b>7. Inwiefern reflektierten die von der RAB erstellten Überprüfungsberichte internationale Standards?.....</b>	<b>40</b>
<b>8. Wie stellte die Revisionsaufsichtsbehörde allfällige Verstöße der PricewaterhouseCoopers AG und KPMG AG im Mandat für Crédit Suisse gegen anwendbare Vorschriften und Standards fest? 41</b>	
<b>9. Inwiefern zog die RAB die Verhängung von Sanktionen gegen PricewaterhouseCoopers AG und KPMG AG im Zusammenhang mit dem Mandat für Crédit Suisse in Betracht? .....</b>	<b>42</b>
<b>10. War die Zusammenarbeit, Aufgabenteilung und Interaktion zwischen RAB und FINMA im Zusammenhang mit dem Crédit Suisse Dossier zweckmässig und wirksam? .....</b>	<b>43</b>
<b>10.1. Interaktion auf strategischer Ebene.....</b>	<b>43</b>
<b>10.2. Interaktion auf operativer Ebene.....</b>	<b>43</b>
10.2.1. Bereich RA .....	43
10.2.2. Bereich FA.....	46
10.2.3. Bereich Recht & Internationales .....	46
<b>10.3. Würdigung .....</b>	<b>46</b>
<b>11. Nach Einschätzung der RAB: Inwiefern wurde der am 14. März 2023 abgeschlossene Revisionsbericht von PricewaterhouseCoopers zuhanden der Crédit Suisse AG unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und Standards erstellt und insbesondere, ob die PricewaterhouseCoopers AG zu Recht bei ihrer Beurteilung die Fortführungswerte (going concern-Prinzip) angewandt hatte .....</b>	<b>49</b>
<b>IV. Schlussbemerkungen.....</b>	<b>51</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASV-RAG	Verordnung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde über die Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen
AQI	Audit Qualitätsindikatoren
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
CS	Crédit Suisse
d.h.	das heisst
DUFI	Direkt unterstelltes Finanzinstitut
EQCR	Engagement Quality Control Review(er)
EU	Europäische Union
FA	Financial Audit
FCA	Financial Conduct Authority (UK)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Schweiz)
FRC	Financial Reporting Council (UK)
GmeR	Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken
GwG	Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung
gwp	gw & p AG financial services advisory
i.V.m.	in Verbindung mit
KA	Kollektive Kapitalanlage
KW	Kritische Würdigung
ParlG	Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz)
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board (USA)
PH 70	Prüfungshinweis 70 der EXPERTsuisse
PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
RA	Regulatory Audit
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (Schweiz)
RAG	Revisionsaufsichtsgesetz (Schweiz)
RAV	Revisionsaufsichtsverordnung (Schweiz)
Rz	Randziffer
sbRU	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen
UK	United Kingdom
USA	United States of America
w.z.B.	wie zum Beispiel
z.B.	zum Beispiel



## I. Einleitung und Ausgangslage

Die KPMG war seit 1989 die Revisions- und Prüfgesellschaft der Crédit Suisse. Im Zuge der Revision des EU Rechts, die eine zwingende Rotation der Revisions- und Prüfgesellschaften einführt<sup>1</sup>, entschied sich die CS die Konzernrevisionsstelle zu wechseln<sup>2</sup>. PWC übernahm in der Folge das CS Mandat von der KPMG im Jahre 2021.

Am 19. März 2023 verabschiedete der Bundesrat ein Massnahmenpaket, das die Übernahme der sich in einer Krise befindenden CS durch die UBS ermöglichte. Per 1. Juli 2024 erfolgte der rechtliche Zusammenschluss der CS (Schweiz) AG mit der UBS Switzerland AG.

Im Zuge der Ereignisse rund um die notfallmässige Übernahme der CS wurde eine Parlamentarische Untersuchungskommission («PUK») «Geschäftsführung der Behörden – CS-Notfusion» eingesetzt, welche die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung im Zusammenhang mit der Notfusion untersuchen soll.

Vor diesem Hintergrund hat die PUK die gw&p ag financial services advisory («gwp») im März 2024 mit der Erstellung eines Gutachtens «Internationaler Rechtsvergleich zur Regulierung der Revisionsaufsicht» beauftragt. Die Ergebnisse des gwp Gutachtens wurden der PUK am 15. Mai 2024 präsentiert und das Gutachten der PUK am 25. Mai 2024 zugestellt.

Anfang April 2024 wurde gwp zudem von der PUK als Untersuchungsbeauftragte im Sinne von Artikel 166 Absatz 2 ParlG bezüglich der Revisionsaufsicht der RAB eingesetzt und mit der Untersuchung von elf Fragen im Beobachtungszeitraum 2015 bis 2023 beauftragt. Die elf Fragen bilden Gegenstand des Kapitels III dieses Berichts.

gwp hat für die Untersuchung Einsicht in angefragte und von der RAB zur Verfügung gestellte Unterlagen sowie in die RAB-interne Software genommen, mit der die Inspektionen geplant, durchgeführt und dokumentiert werden (nachfolgend «VISION» oder «VISION Tool»). Zusätzlich hat gwp mit dem Direktor, dem Leiter Recht & Internationales, dem Leiter Financial Audit und dem Leiter Regulatory Audit Befragungen durchgeführt.

Mit Schreiben und einer Tabelle ("Vorlage für Rückmeldungen") vom 31. Juli 2024 hat die RAB zum Bericht von gwp (Entwurf, Stand 18. Juli 2024) Stellung genommen<sup>3</sup>. Die RAB beantragte dabei - neben ein paar Ergänzungen/Änderungen zum Sachverhalt, welche wir grundsätzlich in unserem Bericht übernommen haben - auch Anträge bezüglich Streichung unserer kritischen Würdigungen oder anderer Formulierungen unserer Einschätzungen.

Mit Schreiben vom 5. August 2024 hat auch die FINMA zum Entwurf der Untersuchungsbeauftragten Stellung genommen<sup>4</sup>sowie mit Schreiben vom 9. September 2024 Fragen der PUK unter anderem bezüglich der Zusammenarbeit zwischen der RAB und der FINMA beantwortet.<sup>5</sup>

Die RAB zeigte sich während der Untersuchungsarbeiten kooperativ und flexibel und machte gwp gewünschte Informationen und Unterlagen zeitnah zugänglich.

---

<sup>1</sup> Siehe Beilage B-R, V. 1.1.2.B.

<sup>2</sup> <https://www.credit-suisse.com/ch/de/articles/media-releases/update-on-external-auditor-rotation-201812.html>.

<sup>3</sup> Siehe Beilage B-F

<sup>4</sup> Siehe Beilage B-G

<sup>5</sup> Siehe Beilage B-H

## II. Zusammenfassung (Executive Summary)

Im Schweizerischen System der dualen Aufsicht ist das Zusammenspiel zwischen FINMA, dem Finanzinstitut, der Revisions- bzw. Prüfgesellschaft<sup>6</sup> sowie der RAB komplex, vernetzt und von gegenseitigen Abhängigkeiten geprägt. Diese Abhängigkeiten bestehen zum einen zwischen dem Finanzinstitut und der Prüfgesellschaft, zum anderen zwischen der RAB und der FINMA und schliesslich auch zwischen der FINMA und der Prüfgesellschaft.

Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Finanzinstitute haben zum Ziel das Vertrauen der Anleger in das Finanzinstitut und von dessen Gegenparteien im Geschäftsverkehr zu stärken sowie für Systemstabilität zu sorgen. Prüfgesellschaften prüfen diese Vorgaben und dienen somit als eine Art Frühwarnsystem für den Zustand des Finanzinstituts. Dies lässt die Frage zu, ob durch eine ordnungsgemässe Prüftätigkeit ein kritischer Zustand des Finanzinstituts hätte verhindert oder die Rückkehr in einen Normalzustand hätte gefördert werden können.

Sobald die Prüfgesellschaft oder das Finanzinstitut in Schieflage gerät, bedarf es aus unserer Sicht eines "**Krisenmodus**", der die Beaufsichtigung beider Akteure konsolidiert, wobei sich die Beaufsichtigungsintensität für beide Akteure an derjenigen orientieren sollte, die in Schieflage geraten ist. Mit anderen Worten: Befindet sich das Finanzinstitut in einer Krisenbeaufsichtigung, sollte es - auch ohne Anzeichen von Prüffehlern/-versagen - auch die Prüfgesellschaft sein.

Die RAB äusserte in ihrer Stellungnahme dazu ihre andere Ansicht und hielt dabei insbesondere fest, dass die Revisionsstelle bzw. Prüfgesellschaft nicht operativ in die Belange einer Bank eingreifen dürfe, sondern nur die Grundlagen dafür liefere, das andere Instanzen (w.z.B. die FINMA) Entscheide treffen würden.<sup>7</sup> Es sei von Gesetzes wegen vielmehr die Aufgabe der FINMA, den "Krisenmodus" zu erklären und entsprechende Massnahmen zu ergreifen.<sup>8</sup> Unser oben beschriebenes Konzept für eine Krisensituation ist zwar tatsächlich formell in der geltenden Rechtsordnung nicht vorgesehen, die zwar eine Koordinationspflicht zwischen den beiden Aufsichtsbehörden vorsieht, das Finanzinstitut und die Prüfgesellschaft aber nicht vereint, sondern weitgehend isoliert beaufsichtigt. Die geltende Rechtsordnung schliesst aber ein Tätigwerden in einer Krisensituation auch durch die RAB nicht aus.

Vor diesem Hintergrund kommen wir zum Schluss, dass die Aufsichtstätigkeit der RAB über die KPMG und PWC bezogen auf das CS Mandat unter den gegebenen gesetzlichen Umständen im Grundsatz zweckdienlich und angemessen war.

Nachfolgend führen wir nur diejenigen Aspekte auf, die wir trotz des vorhin erwähnten Grundsatzes kritisch würdigen. Unsere kritischen Würdigungen basieren grundsätzlich auf dem aktuellen regulatorischen Rahmen. Ob, und allenfalls in welcher Form, sich daraus weitere gesetzgeberische Schritte ("de lege ferenda") ergeben könnten oder müssten, ist nicht Gegenstand unserer Untersuchungen.<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> In diesem Bericht umfassen zwecks einfacherer Lesbarkeit die einzelnen Begriffe Revisionsgesellschaft (ordentliche Revisionstätigkeit) und Prüfgesellschaft (aufsichtsrechtliche Prüfung) an gewissen Stellen beide Begriffe oder je nach Kontext nur die jeweilige Tätigkeit des genannten Begriffs.

<sup>7</sup> Anmerkung: die RAB nennt sich selber nicht als Instanz, welche im Krisenfall Massnahmen zu ergreifen hat.

<sup>8</sup> Siehe Beilage B-F, Ziffer 2

<sup>9</sup> Siehe dazu auch Beilage B-F, Ziffer 3

### Einsatz der Instrumente und Massnahmen durch die RAB (III.1):

**Kritische Würdigung («KW») 1<sup>10</sup>:** Die RAB hat bei der KPMG und PWC das CS Mandat jährlich inspiziert. Allerdings wurde eine umfassende Inspektion, die sowohl den Financial Audit («FA») als auch den (aufsichtsrechtlichen) Regulatory Audit («RA») prüft, nur in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführt. Alle anderen Inspektionen umfassten entweder eine FA oder RA Inspektion. So auch in der Inspektion für das Jahr 2021, in welcher der Bereich FA geprüft wurde. Im 2021 übernahm die PWC aber nach rund dreissig Jahren das CS Mandat von der KPMG. Im ersten Jahr nach der Übernahme eines Grossbankenmandats hätten wir es zweckdienlich gefunden die PWC einer umfassenden Inspektion zu unterziehen. Weiter wäre zu erwarten gewesen, dass wenn schon keine umfassende Inspektion durchgeführt wurde, es zu einer die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die CS berücksichtigenden RA-Inspektion hätte kommen sollen.

Die RAB äusserte in ihrer Stellungnahme dazu ihre andere Ansicht und hielt dabei insbesondere fest, dass es keine gesetzlichen Pflicht gebe, Revisionsunternehmen häufiger oder eingehender zu prüfen, dies vor allem auch dann nicht, wenn nach langjähriger Mandatsdauer ein Wechsel der Revisionsstelle erfolgt sei oder wenn die geprüfte Bank in Schieflage komme.<sup>11</sup>

Unseres Erachtens lässt der aktuelle gesetzliche Rahmen eine häufigere oder kritischere Überprüfung der Revisionsunternehmen bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Umständen durchaus zu. Es ist zwar gesetzlich nicht vorgesehen, aber auch nicht untersagt. Wir halten deshalb an unseren Ausführungen fest.

**KW 2<sup>12</sup>:** Der Entscheid, ob eine umfassende Inspektion oder eine nur den Bereich FA oder RA prüfende Inspektion durchgeführt wird, liegt in der Kompetenz der beiden Leiter FA und RA. Dieser Entscheid wird aber nicht in einem formalisierten, begründeten und dokumentierten Prozess gefällt.

**KW 3<sup>13</sup>:** Die RAB inspizierte die KPMG und PWC sowohl auf genereller Firmenebene («Firm Review») als auch die Prüftätigkeiten auf bestimmten Mandaten («File Review»). Die Resultate der File Reviews, so auch der CS Inspektionen, kategorisiert sie in Risikoratings von 1 bis 3, wobei das Risikoring 3 die höchste Risikostufe darstellt. Bewertungen mit Risikoring 3 müssen als Antrag in die RAB Geschäftsleitung um bestätigt zu werden und erfordern naturgemäss schärfere Massnahmen (sowie die Prüfung eines allfälligen Enforcements). Die KPMG und PWC erreichten in der CS bezogenen File Review nie ein Risikoring 3. Die Schlussfolgerungen aus der RA Inspektion 2022 lauteten aber, dass die Prüfungsleistung nicht den Schluss zulasse, dass die CS gesetzliche Vorgaben eingehalten habe und die Einhaltung von FINMA Vorgaben nicht überprüfbar sei. Wir würdigen den Umstand kritisch, dass eine solche Schlussfolgerung nicht zu einer Diskussion in der Geschäftsleitung geführt hat, ob die entsprechende File Review ein Risikoring 3 erhalten solle.

Die RAB äusserte in ihrer Stellungnahme dazu eine andere Ansicht und hielt dabei insbesondere fest, dass im Zeitpunkt der von der PWC durchgeführten Prüfung die regulatorischen Vorgaben der FINMA an die Prüfgesellschaft im Bereich der GwG-Risikoanalyse nicht eindeutig klar gewesen seien. Die RAB habe die FINMA bereits vorgängig mehrfach auf die festgestellten unterschiedlichen Vorgehensweisen und Auslegungen in der Prüfbranche hingewiesen. Aufgrund der prinzipienbasiert (und nicht

<sup>10</sup> III.1.3.2.b

<sup>11</sup> Siehe Beilage B-F, Ziffer 4

<sup>12</sup> III.1.3.2.b.

<sup>13</sup> III.1.3.3.b.

regelbasiert) ausgestalteten Regulierungen habe die RAB der Prüfgesellschaft keine klare Verletzung von rechtlichen Pflichten nachweisen können. Erst am 24. August 2023 habe die FINMA mit der Publikation der Aufsichtsmitteilung 05/2023 entsprechende Präzisierungen vorgenommen.<sup>14</sup> In den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen konnten wir keine vorgenannten von der RAB an die FINMA vorgebrachten Vorbehalte feststellen.

Die von der RAB genannten, offenbar unklaren Grundlagen bezüglich Vorgehensweisen und Auslegungen in der Prüfbranche manifestieren die Notwendigkeit von solchen Grundlagen bezüglich Prüfbranche, insbesondere in der Finanzindustrie. So oder so erachten wir allein die oben genannte Schlussfolgerungen aus der RA Inspektion 2022 als genügenden Anlass dazu, diese in der Geschäftsleitung der RAB zumindest zu diskutieren. Wir halten deshalb an unseren Einschätzungen fest.

**KW 4<sup>15</sup>:** Die RAB liess verlauten, sie prüfe die Umsetzung der Massnahmen, die sie den Prüfgesellschaften auferlegt auf Basis von Stichproben. Entgegen der Auffassung der RAB erachten wir es als zweckdienlich, wenn die RAB die in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde mittels Verfügung auferlegten Massnahmen vollständig auf deren Umsetzung prüfen würde.

**KW 5<sup>16</sup>:** Die RAB führt zwecks interner Qualitätskontrolle Nachkontrollen von durchgeführten RAB Inspektionen durch. Anhand der erhaltenen Unterlagen haben wir festgestellt, dass es im Zeitraum 2015 bis 2022 nie zu einer Nachkontrolle einer CS File Review gekommen ist. Erst im Jahre 2023 wurden rückwirkend Nachkontrollen für die Inspektionen 2021 und 2022 angeordnet. Wir erachten es als nicht zweckdienlich und würdigen kritisch, dass im besagten Zeitraum nie reguläre Nachkontrollen des CS Mandats durchgeführt wurden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die FA Inspektion im ersten Jahr der Übernahme des CS Mandats durch PWC keine Feststellungen zutage gebracht hat und man dieses Inspektionsresultat nicht nachkontrolliert hat.

Die RAB äusserte in ihrer Stellungnahme dazu eine andere Ansicht und hielt dabei insbesondere fest, dass das CS-File bereits im Jahre 2014 für die Nachkontrolle der Review 2013 ausgewählt worden sei. Kriterien, wonach ein bestimmtes File in einem Zyklus zwingend nachzukontrollieren sei, würden im vorherrschenden Kontrollansatz nicht existieren.<sup>17</sup> Unter anderem aufgrund der Wichtigkeit des Crédit Suisse und der vor allem nach 2014 auftretenden Schwierigkeiten der Bank, hätten wir eine Nachkontrolle der RAB Inspektionen für angebracht gehalten. Wir halten deshalb an unseren Einschätzungen fest.

**KW 6<sup>18</sup>:** Adhoc Prüfungen sind ein wirksames Aufsichtsinstrument und erlauben bei einem Anfangsverdacht auf Verstoss gegen rechtliche Pflichten der Prüfgesellschaft vertiefte, aufwändigere und im zu prüfenden Themenkreis flexiblere Prüfungen als reguläre Inspektionen. Die RAB hat zwischen 2015 und 2022 keine Adhoc Prüfung bei der KPMG und PWC bezüglich CS durchgeführt, da sie der Auffassung war keinen Anfangsverdacht auf Prüfversagen der beiden Prüfgesellschaften gehabt zu haben und das CS Mandat ohnehin Gegenstand jährlicher Inspektionen war. Sinnvoll wäre es, das

---

<sup>14</sup> Siehe B-F, Ziffer 5

<sup>15</sup> III.1.3.4.b.

<sup>16</sup> III.1.3.5.b.

<sup>17</sup> Siehe B-F, Ziffer 6

<sup>18</sup> III.1.3.6.b.

Instrument der Adhoc Prüfung im Sinne eines Krisenmodus auch in Situationen anzuwenden, bei denen ein Finanzinstitut in Schwierigkeiten geraten ist, aber kein Anfangsverdacht auf Prüfversagen besteht.

Die RAB verlangt im Anhang zu ihrer Stellungnahme, KW 6 zu streichen und verweist dabei auf ihre Ausführungen zu den Ziffern 2 und 3 der Stellungnahme.<sup>19</sup>

Wir verweisen dazu auf unsere weiter vorne festgehaltenen Ausführungen bezüglich eines weitergehenden Tätigwerdens der involvierten Aufsichtsbehörden im Rahmen einer Krisensituation und halten an unseren Einschätzungen fest.

### **Überprüfung der Prüfqualität und File Review (III.2 und III.6):**

**KW 7<sup>20</sup>:** Die Durchsicht der Prüfstrategien im Bereich RA ergab über die Jahre einen besonderen Fokus auf GwG Themen. Die Anfang 2022 bereits bekannten Turbulenzen der CS aus dem Jahre 2021 (Jahresverlust der CS in Höhe von CHF 1.7 Milliarden<sup>21</sup>) fanden zum Beispiel keinen Eingang in die RA Inspektion 2022, die sich auf GwG Themen konzentrierte und keine Inspektionen zu Themen wie Eigenmittel und/oder Liquiditätsmanagement enthielt<sup>22</sup>. Da die RAB Inspektionen nachgelagert sind, kann die RAB aber nur inspizieren, was die Prüfgesellschaft bei der CS auf Basis der von der FINMA vorgegebenen Prüfstrategie überhaupt geprüft hat.

Die RAB äusserte in ihrer Stellungnahme dazu eine andere Ansicht und hielt dabei insbesondere fest, dass sie sich laufend, bzw. mindestens vierteljährlich bei der FINMA erkundigt habe, ob es aus deren Sicht im Zusammenhang mit den Fällen "Archegos" und "Greensill" über allfällige Revisions- oder Prüffehler gebe. Sämtliche Anfragen seien von der FINMA negativ beantwortet worden. Die RAB habe sich deshalb nicht veranlasst gesehen, in dieser Thematik eine Abklärung bei den Prüfgesellschaften vorzunehmen oder die erwähnten Themengebiete im Rahmen der regulären Überprüfung RA 2022 zu beurteilen.<sup>23</sup>

Unseres Erachtens sieht die RAB Rolle zu formalistisch: Es spricht auch unter Berücksichtigung des regulatorischen Rahmens nichts dagegen, allenfalls schwerwiegende relevante externe Ereignisse (z.B. der Jahresverlust der CS in Höhe von CHF 1.7 Milliarden) in der Aufsicht der Revisionsunternehmen zu berücksichtigen. Sich allein auf ein Tätigwerden der FINMA abzustützen, reicht unseres Erachtens nicht. Wir halten deshalb an unseren Einschätzungen fest.

### **Risikoorientierte Überprüfung (III.3):**

**KW 8<sup>24</sup>:** Die KPMG und ab 2021 die PWC erhielten im Beobachtungszeitraum 2015 bis 2023 immer eine Gesamtrisikobewertung «hoch». In diesem Sinne ist diese kritische Würdigung genereller Natur, weil sie keine negativen Auswirkungen auf das CS Mandat hatte. Die RAB wendet zur Beurteilung der Risiken einer Revisions- bzw. Prüfgesellschaft die beiden Kategorien «Qualitätsrisiken» und «inhärente Risiken» an. Beide Kategorien enthalten Unterkategorien. Das zusammengezählte Punktotal der Unterkategorien ergibt je eine Gesamtwertung für die Risikokategorie Qualitätsrisiken sowie

---

<sup>19</sup> Siehe Beilage B-F, Anhang, S. 6, Ausführungen zu KW 6

<sup>20</sup> III.2.3.

<sup>21</sup> Siehe Anhang IV.

<sup>22</sup> Siehe III.2.1.2.

<sup>23</sup> Siehe Beilage B-F, Ziffer 7

<sup>24</sup> III.3.3.

für die inhärenten Risiken. Die Resultate dieser beiden Gesamtwertungen werden mithilfe einer «Mapping-Tabelle» zu einem Gesamtrisiko zusammengeführt. Diese Mapping-Tabelle sieht für die Konstellation Qualitätsrisiken = «hoch» / inhärente Risiken = «mittel» ein Gesamtrisiko der Stufe «mittel» vor. Hält man sich die Kriterien für die Erreichung eines inhärenten Risikos «mittel» vor Augen, würde dies im Extremfall bedeuten, dass eine Revisions- bzw. Prüfgesellschaft mit Qualitätsrisiko «hoch» und über dreissig Bankmandaten, wobei mindestens eine Bank systemrelevant wäre, bloss ein Gesamtrisiko «mittel» erreichen würde. Dieses Ergebnis überzeugt uns nicht und wird kritisch gewürdigt.

Zu den Risikoeinstufungen der CS File Reviews siehe oben KW 3.

### **Interaktion FINMA und RAB (III.10)<sup>25</sup>**

**KW 9:** Auf strategischer Ebene, das heisst auf Stufe Direktion, fand zwischen der FINMA und der RAB kein dedizierter Austausch im Sinne eines Krisenmodus statt zum Zustand der CS sowie allenfalls nötiger Schritte bei beiden Behörden. Dies hätten wir aber als zweckdienlich erachtet. Wir würdigen dies aus diesem Grund kritisch, auch wenn wir eher die FINMA als die diesen Austausch anstossende Partei gesehen hätten.

Die RAB äusserte im Anhang ihrer Stellungnahme, S.8 ff., dazu eine andere Ansicht und verwies dabei auf ihre Begründungen in den Ziffern 2 und 3 der Stellungnahme<sup>26</sup>. Sie bringt zusätzlich vor, dass aufgrund des Informationsgefälles zwischen der RAB und der FINMA die Initiative eines Austausches von der besser informierten FINMA aus kommen müsste.

Die FINMA ihrerseits hielt in ihrer Stellungnahme vom 5. August 2024 zum Entwurf des vorliegenden Berichts fest, dass sie ihre Ressourcen im Fall einer Krise des beaufsichtigten Institutes prioritär und intensiv für die Stabilisierung des Instituts verende. Fragen der Prüfqualität der Prüfgesellschaft und eventuelle Unzugänglichkeiten der Prüfungsdurchführung würden in den Bereich der ordentlichen, laufenden Aufsicht gehören. Die FINMA habe jedoch die RAB auch im Fall der CS systematisch und zeitgerecht über negative Feststellungen im Rahmen ihrer Aufsicht informiert. Eine weitere Intensivierung des Austausches in der Krisenphase würde gemäss FINMA falsche Prioritäten in der Ressourcenallokation setzen. Mängel einer Prüfgesellschaft könnten auch in einer späteren Phase, nach der Stabilisierung des Instituts vertieft abgeklärt werden<sup>27</sup>.

Unseres Erachtens sieht die RAB ihre Rolle hier zu formalistisch: Es spricht nichts dagegen, im Rahmen von Krisensituationen bei Finanzinstituten proaktiv auf die FINMA zuzugehen und damit einen Austausch anzustreben. Sich allein auf ein Tätigwerden der FINMA abzustützen, ist unseres Erachtens nicht zielführend. Der Umstand, dass die FINMA – wie von ihr oben dargelegt – in einer Krisensituation eines Finanzinstituts ihren Fokus nicht auf potentielle Mängel bei der Prüfgesellschaft setzt, kann aus unserer Sicht zu einer Lücke führen, die vermieden werden sollte: Die RAB wartete auf weitergehende Informationen der FINMA, während Letztere ihren Fokus auf andere Themen als auf allfällige Mängel bei der Prüfgesellschaft setzt.

**KW 10:** Im Bereich RA fand vor (gemäss Aussagen der FINMA auch während und nach) den CS File Review Inspektionen ein Austausch zwischen der FINMA und dem Leiter RA statt. Sodann wurden

---

<sup>25</sup> Für KW 9 bis KW 14 siehe III.10.3.

<sup>26</sup> Siehe Beilage B-F, Anhang, S. 8f., Ausführungen zu KW 10

<sup>27</sup> Siehe Beilage B\_G, S. 2

der FINMA im Nachgang zu erfolgten Inspektionen die Überprüfungsberichte mit den Inspektionsergebnissen zugestellt.

Wir hätten es als zweckdienlich erachtet, die FINMA im Sinne eines CS-Krisenmodus nicht bloss nachträglich über die Inspektionsergebnisse zu informieren, sondern sie bei der Definition von durch die KPMG bzw. PWC umzusetzenden Massnahmen einzubeziehen, damit sie ihre Erkenntnisse und Erfahrungen mit der Prüfgesellschaft hätte einbringen können.

Die RAB äusserte im Anhang ihrer Stellungnahme, S.9, dazu eine andere Ansicht und verwies dabei auf ihre Begründungen in den Ziffern 2 und 3 der Stellungnahme.<sup>28</sup> Sie hielt insbesondere fest, dass es für die RAB keine Hinweise gegeben habe, wonach die von ihr definierten Massnahmen nicht angemessen gewesen wären oder den Erwartungen der FINMA nicht entsprochen hätten. Wir halten daran fest, dass ein proaktiver Austausch der RAB mit der FINMA insbesondere in Anbetracht der Krisensituation der CS angezeigt gewesen wäre.

Des Weiteren haben wir keine Hinweise dafür gefunden, dass zwischen der FINMA und der RAB ein proaktiver Austausch zur FINMA Prüfstrategie "Crédit Suisse" stattgefunden hätte. Damit die RAB ihre Inspektionsstrategie gegenüber den Revisions- bzw. Prüfgesellschaften auch zielführend definieren kann, würden wir einen proaktiven Austausch zwischen der FINMA und der RAB bezüglich der Strategien für die Prüfung der Finanzinstitute (Prüfstrategie gemäss FINMA-Rundschreiben 13/3) als zweckmässig erachten.

**KW 11:** Wie vorne in der KW 10 erwähnt, fanden im Vorfeld der RA Inspektionen Austausche zwischen der FINMA und dem Bereich RA zu Themen bei der CS sowie der Arbeitsqualität der Prüfgesellschaften statt. Diese Austausche wurden in Form von RAB Zusammenfassungen im VISION Tool abgelegt. Angesichts der Bedeutung und Tragweite dieser Austausche hätten wir aber eine formelle, von den Beteiligten unterzeichnete und im VISION Tool abgelegte Protokollierung dieser Interaktionen zweckdienlicher gefunden.

Die RAB äusserte in ihrer Stellungnahme dazu eine andere Ansicht und hielt dabei insbesondere fest, dass vor dem Hintergrund der Verhältnismässigkeit es nicht Sinn und Zweck einer Behördentätigkeit sei, ausnahmslos sämtliche Interaktionen bis ins letzte Detail zu protokollieren.<sup>29</sup> Selbstverständlich müssen nicht alle einzelnen Interaktionen zwischen den beiden Behörden protokolliert werden. Gerade in wichtigen Fällen wie RA Inspektionen erachten wir eine formelle Protokollierung von wesentlichen (Vor-)Gesprächen zwischen den beiden Behörden RAB und FINMA sowie von allenfalls getroffenen Entscheidungen als unabdingbar. So wird auch eine nachträgliche Nachvollziehbarkeit, resp. Weiterverfolgung von entscheidenden Punkten gewährleistet. Wir halten deshalb an unseren Einschätzungen fest.

**KW 12:** Die in KW 9 beschriebene und stattgefundene Interaktion zwischen dem Bereich RA und der FINMA erachten wir als für den Normalbetrieb angemessen. Die CS befand sich jedoch seit längerem in einem regelrechten Krisenmodus. Dass die Interaktionen zwischen der FINMA und dem Bereich RA auf einen solchen Krisenmodus umgeschaltet wurden, ist jedoch nicht erkennbar. So wäre zu erwarten gewesen, dass es zum Beispiel zu dokumentierten Sondersitzungen, klaren Warnungen hinsichtlich des Zustandes der CS und bewussten Entscheidungen bezüglich der Tragweite und

---

<sup>28</sup> Siehe Beilage B-F, Anhang, S. 9, Ausführungen zu KW 11

<sup>29</sup> Siehe Beilage B-F, Ziffer 9

Bedeutung solcher Informationen für die Aufsichtstätigkeit der beiden Behörden gekommen wäre. Wir würdigen dies kritisch, auch wenn wir tendenziell eher die FINMA als die diese Kriseninteraktion anstossende Partei gesehen hätten.

Die RAB äusserte im Anhang ihrer Stellungnahme, S. 10, dazu eine andere Ansicht und verwies dabei auf ihre Begründungen in den Ziffern 2 und 3 der Stellungnahme.<sup>30</sup> Wir verweisen dazu auf unsere weiter vorne festgehaltenen Ausführungen bezüglich eines weitergehenden Tätigwerdens der involvierten Aufsichtsbehörden im Rahmen einer Krisensituation und halten an unseren Einschätzungen fest.

**KW 13:** Der Leiter RA fungiert als Schnittstelle zwischen der FINMA und der RAB. In dieser Funktion erhält er besondere Informationen durch die FINMA, die auch für andere Bereiche der RAB relevant sein können. Wir sind der Meinung, dass die RAB möglichen Ermessensspielraum beschränken und in einer internen Richtlinie formell festhalten sollte, welche Arten von FINMA-Informationen und -Hinweisen der Leiter RA innerhalb welcher Frist, an wen und in welchem Gremium weiterzugeben hat.

**KW 14:** Neben dem primären Austausch zwischen dem Bereich RA und der FIMNA kam es gelegentlich auch zu Interaktionen zwischen dem Bereich FA und der FINMA. Diese Interaktionen wurden aber nicht dokumentiert und im VISION Tool abgelegt. Da es sich um Interaktionen zwischen zwei Aufsichtsbehörden mit relevantem Inhalt zu deren Beaufsichtigten handelt, erachten wir das Fehlen einer formellen Dokumentation und Ablage als unangemessen.

---

<sup>30</sup> Siehe Beilage B-F, Anhang, S. 10, Ausführungen zu KW 13.

## Synthèse (*Executive Summary*)

Dans le système suisse de surveillance dualiste, les interactions entre la FINMA, l'établissement financier concerné, la société de révision ou d'audit<sup>1</sup> et l'Autorité fédérale de surveillance en matière de révision (ASR) sont complexes : ces différents organes ont des relations étroites et interdépendantes. Ces relations d'interdépendance existent, d'une part, entre l'établissement financier et la société d'audit, d'autre part, entre l'ASR et la FINMA et, enfin, entre la FINMA et la société d'audit.

Les prescriptions du droit de la surveillance imposées aux établissements financiers ont pour but de renforcer la confiance des déposants dans l'établissement concerné et la confiance des contreparties de ce dernier dans leurs relations d'affaires, ce qui permet de garantir la stabilité de tout le système. Les sociétés d'audit contrôlent que l'établissement financier respecte bien ces prescriptions et peuvent donc, au besoin, donner précocement l'alerte concernant la situation de l'établissement. On peut se demander si une activité d'audit en bonne et due forme aurait pu empêcher qu'un établissement financier se retrouve dans un état critique ou contribuer à ce qu'il revienne à l'état normal.

Dès que la société d'audit ou l'établissement financier se trouve en difficulté, il nous apparaît nécessaire de passer à un « **mode de crise** » afin de renforcer la surveillance exercée sur les deux acteurs mentionnés. Dans un tel cas, il y a lieu de déterminer l'intensité avec laquelle il faudra surveiller l'acteur qui s'est trouvé en difficulté, considérant qu'il faudra appliquer la même intensité à la surveillance de l'autre acteur. En d'autres termes, lorsque l'établissement financier fait l'objet d'une surveillance de crise, cela devrait aussi être le cas de la société d'audit, même si rien n'indique que cette dernière a failli dans son activité.

Dans sa prise de position, l'ASR a défendu un autre point de vue. En particulier, elle a estimé que la société de révision ou la société d'audit ne pouvait intervenir dans les activités opérationnelles d'une banque et ne faisait que fournir les bases permettant à d'autres instances (par ex. la FINMA) de prendre des décisions<sup>2</sup>. Selon elle, la loi confère plutôt à la FINMA la tâche d'activer le « mode de crise » et de prendre les mesures qui s'imposent. L'approche de situation de crise que nous avons décrite plus haut n'est certes pas prévue dans l'ordre juridique en vigueur, qui se contente d'enjoindre aux deux autorités de surveillance de coordonner leurs travaux : la surveillance de l'établissement financier est largement isolée de celle de la société d'audit. L'ordre juridique n'exclut toutefois pas que l'ASR intervienne elle aussi en situation de crise.

Dans ce contexte, nous parvenons à la conclusion que l'activité de surveillance de l'ASR sur KPMG et PwC concernant le mandat confié par Credit Suisse à ces sociétés d'audit était, sur le principe, utile et appropriée, au vu de la situation juridique en vigueur.

Pour cette raison, nous n'exposons ci-après que les aspects qui nous semblent se prêter à la critique en dépit du principe susmentionné. Nos appréciations critiques se fondent globalement sur le cadre

---

<sup>1</sup> Dans certains passages du présent rapport, la notion de « société de révision » (activité de révision ordinaire) englobe également celle de « société d'audit » (activité selon le droit de la surveillance [audit prudentiel]), et inversement ; dans d'autres passages, chacune des notions ne porte que sur l'activité de la société concernée. L'objectif est de faciliter la lecture.

<sup>2</sup> Remarque : l'ASR ne se considère pas comme une instance devant prendre des mesures en cas de crise. Cf. annexe B-F, ch. 2.

réglementaire actuel. L'éventualité ou la nécessité qu'elles donnent lieu à des travaux législatifs (*de lege ferenda*), et sous quelle forme, ne fait pas l'objet de nos investigations<sup>3</sup>.

### Utilisation des instruments et mesures prises par l'ASR (III.1) :

**Appréciation critique (« AC ») 1<sup>4</sup>** : l'ASR s'est penchée annuellement sur le travail effectué par KPMG et PwC dans le cadre du mandat que leur a confié Credit Suisse. Toutefois, elle n'a procédé qu'en 2015 et en 2016 à une inspection exhaustive, c'est-à-dire une inspection qui portait aussi bien sur la vérification des comptes (*Financial Audit*, FA) que sur l'audit prudentiel (*Regulatory Audit*, RA) effectués par les sociétés d'audit. Toutes les autres inspections menées par l'ASR portaient soit sur le FA, soit sur le RA, y compris pour l'année 2021 (FA), alors que, cette année-là, PwC avait repris le mandat que Credit Suisse avait confié pendant près de 30 ans à KPMG. Nous aurions trouvé utile que PwC ait été soumis à une inspection exhaustive l'année qui a suivi celle où une grande banque lui a confié pour la première fois un mandat. En outre, on aurait au moins pu s'attendre à ce que l'inspection, faute d'être exhaustive, porte sur le RA en tenant compte des prescriptions du droit de la surveillance imposées à Credit Suisse.

Dans sa prise de position, l'ASR a défendu un autre point de vue. En particulier, elle a estimé qu'il n'y avait aucune obligation légale à contrôler plus souvent ou de manière plus exhaustive le travail des sociétés de révision, même si le mandat de révision a été confié à la société B après une longue collaboration avec la société A ou même si la banque audité se trouve en difficulté<sup>5</sup>.

À notre avis, le cadre légal en vigueur permet un contrôle plus fréquent ou plus critique des sociétés de révision, dans des circonstances exceptionnelles. La loi ne le prévoit pas expressément, mais ne l'interdit pas non plus. Nous maintenons donc notre avis.

**AC 2** : la décision de mener une inspection exhaustive ou une inspection de l'un ou l'autre domaine est du ressort des responsables FA et RA. Cette décision n'est toutefois pas prise dans le cadre d'une procédure formalisée, dûment motivée et documentée.

**AC 3** : l'ASR a inspecté les activités d'audit de KPMG et de PwC aussi bien de manière générale, au niveau de l'entreprise (*firm review*), que de façon spécifique, sur certains mandats (*file review*). Elle a rangé les résultats des *file reviews*, qui comprennent donc également les inspections concernant Credit Suisse, dans trois niveaux de risque, le niveau 3 étant le niveau où le risque est le plus élevé. Les évaluations de niveau 3 doivent être soumises à la direction de l'ASR, pour confirmation ; de par leur nature, elles donnent lieu à des mesures plus strictes que pour les autres niveaux (et nécessitent d'examiner l'éventualité de lancer une procédure d'*enforcement*). Dans le cadre des *file reviews* liés à Credit Suisse, KPMG et PwC n'ont jamais atteint le niveau 3. Pourtant, selon les résultats de l'inspection RA de 2022, l'activité d'audit ne permettait pas de conclure que Credit Suisse avait respecté les prescriptions légales et le respect des prescriptions de la FINMA n'était pas vérifiable.

---

<sup>3</sup> Cf. annexe B-F, ch. 3.

<sup>4</sup> III.1.3.2.b

<sup>5</sup> Cf. annexe B-F, ch. 4 ; III.1.3.2.b ; III.1.3.3.b

Nous critiquons le fait que de tels résultats n'aient pas mené à une discussion au sein de la direction pour savoir si ce *file review* devait être rangé au niveau 3.

Dans sa prise de position, l'ASR a défendu un autre point de vue. En particulier, elle a estimé que les prescriptions réglementaires que la FINMA imposait à la société d'audit dans le domaine de l'analyse des risques au sens de la loi sur le blanchiment d'argent n'étaient pas claires au moment où PwC a mené son audit. Elle dit avoir signalé à la FINMA à plusieurs reprises que, dans le secteur de l'audit, les façons de faire et les conceptions étaient différentes. Les réglementations étant fondées sur des principes et non sur des règles, l'ASR estime ne pas avoir été en mesure de montrer à la société d'audit que celle-ci avait clairement violé ses obligations légales. Ce n'est que le 24 août 2023 que la FINMA a procédé aux précisions nécessaires en publiant la Communication FINMA sur la surveillance 05/2023<sup>6</sup>. Dans les documents que nous avons pu consulter, nous n'avons trouvé aucune des réserves que l'ASR déclare avoir exprimées à la FINMA.

Les bases manifestement opaques dont fait état l'ASR concernant les façons de procéder et les conceptions dans le secteur de l'audit soulignent qu'il est nécessaire que ce secteur, en particulier dans le monde de la finance, dispose de règles claires en la matière. Nous considérons que les conclusions de l'inspection RA de 2022 susmentionnées étaient suffisamment percutantes pour que la direction de l'ASR en discute au moins. Nous maintenons donc notre avis.

**AC 4** : l'ASR a laissé entendre qu'elle contrôlait aléatoirement la mise en œuvre des mesures qu'elle imposait aux sociétés d'audit. Contrairement à l'ASR, nous estimons qu'il serait utile que l'ASR contrôle systématiquement la mise en œuvre des mesures qu'elle impose par voie de décision en sa qualité d'autorité de surveillance.

**AC 5**<sup>7</sup> : à des fins de contrôle interne de la qualité, l'ASR effectue un suivi des inspections qu'elle a menées. Sur la base des documents que nous avons eus à notre disposition, nous avons constaté qu'entre 2015 et 2022, aucun *file review* relatif à Credit Suisse n'a fait l'objet d'un suivi. En 2023, des suivis ont enfin été ordonnés a posteriori pour les inspections de 2021 et 2022. Selon nous, il est fâcheux que, pendant cette période, aucun suivi en bonne et due forme du mandat de Credit Suisse n'ait été mené. Nous critiquons ce manquement, d'autant plus que l'inspection FA menée la première année du mandat confié par Credit Suisse à PwC n'a donné lieu à aucune constatation et que ce résultat n'a fait l'objet d'aucun suivi.

Dans sa prise de position, l'ASR a défendu un autre point de vue. En particulier, elle a souligné que le *file review* relatif à Credit Suisse avait déjà été sélectionné en 2014 pour le suivi de l'inspection de 2013. Selon elle, l'approche prédominante pour les contrôles n'intègre pas de critères prévoyant qu'un dossier doit obligatoirement faire l'objet d'un suivi au cours d'un cycle. Nous estimons au contraire qu'un suivi des inspections de l'ASR aurait été opportun eu égard à l'importance de Credit Suisse et, surtout, aux difficultés que la banque a rencontrées à partir de 2014. Nous maintenons donc notre avis.

---

<sup>6</sup> Cf. annexe B-F, ch. 5 ; III.1.3.4.b

<sup>7</sup> III.1.3.5.b Cf. annexe B-F, ch. 6 ; III.1.3.6.b

**AC 6** : les contrôles ad hoc sont des instruments de surveillance efficaces, qui permettent, en cas de présomption de violation des obligations légales par la société d'audit, de mener des inspections approfondies plus denses et plus ciblées que les inspections ordinaires. De 2015 à 2022, l'ASR n'a mené aucun contrôle ad hoc auprès de KPMG et de PwC concernant Credit Suisse, estimant qu'il n'y avait aucun soupçon de manquement de la part des deux sociétés d'audit dans le cadre de leur travail et rappelant que le mandat de Credit Suisse faisait de toute façon l'objet d'inspections annuelles. Conformément à l'approche du mode de crise, il serait judicieux que l'autorité de surveillance ait aussi recours à l'instrument du contrôle ad hoc lorsqu'un établissement financier se trouve en difficulté même si elle ne soupçonne aucune violation en matière d'audit.

Dans l'annexe à sa prise de position, l'ASR propose de biffer l'AC 6 en se référant aux ch. 2 et 3 de sa prise de position<sup>8</sup>.

Nous renvoyons sur ce point à nos explications ci-dessus concernant l'opportunité que les autorités de surveillance concernées agissent plus énergiquement lors d'une crise et maintenons notre avis.

#### **Contrôle de la qualité des audits et *file review* (III.2 et III.6) :**

**AC 7<sup>9</sup>** : l'examen des stratégies d'audit dans le domaine RA a montré que, pendant des années, l'accent a été mis sur le blanchiment d'argent. Par exemple, l'inspection RA de 2022 n'a pas fait état des turbulences ayant frappé Credit Suisse en 2021 (perte annuelle de 1,7 milliard de francs<sup>10</sup>), alors qu'on les connaissait déjà début 2022 ; cette inspection s'est concentrée sur des thèmes liés au blanchiment d'argent et ne portait pas sur des sujets tels que les fonds propres ou la gestion des liquidités<sup>11</sup>. Comme l'ASR effectue ses inspections en aval, elle ne peut examiner que les éléments que la société d'audit a audités auprès de Credit Suisse sur la base de la stratégie d'audit prescrite par la FINMA.

Dans sa prise de position, l'ASR a défendu un autre point de vue. En particulier, elle a souligné qu'elle avait régulièrement – au moins une fois par trimestre – demandé à la FINMA si celle-ci estimait qu'il y avait des erreurs de révision ou d'audit concernant les affaires Archegos et Greensill, et que la FINMA avait toujours répondu par la négative. Pour cette raison, l'ASR n'a pas estimé devoir procéder à des investigations à ce sujet auprès des sociétés d'audit ou examiner ces thématiques dans le cadre de l'inspection ordinaire RA de 2022<sup>12</sup>.

À notre avis, l'ASR a une conception trop formaliste de son rôle : rien n'interdit – pas même le cadre réglementaire – de prendre en considération d'éventuels événements externes très importants (par ex. la perte annuelle de 1,7 milliard de francs essuyée par Credit Suisse) dans la surveillance de la société de révision. Selon nous, se reposer uniquement sur une intervention de la FINMA n'est pas suffisant. Nous maintenons donc notre avis.

---

<sup>8</sup> Cf. annexe B-F, p. 6, explications concernant l'AC 6.

<sup>9</sup> III.2.3

<sup>10</sup> Cf. annexe IV.

<sup>11</sup> Cf. III.2.1.2.

<sup>12</sup> Cf. annexe B-F, ch. 7, III.3.3.

### **Contrôle en fonction des risques (III.3) :**

**AC 8** : de 2015 à 2023, dans le cadre de son évaluation annuelle des risques de KPMG et, à partir de 2021, de PwC, l'ASR a toujours estimé que le risque global était élevé (*high*). Cette évaluation critique reste générale, car elle n'a eu aucune conséquence négative sur le mandat de Credit Suisse. Pour évaluer les risques d'une société de révision ou d'audit, l'ASR se fonde sur les deux catégories « risques en matière de qualité » et « risques inhérents », elles-mêmes subdivisées en sous-catégories. Le total des points des sous-catégories donne une évaluation globale pour chacune des deux catégories. Les résultats de ces deux évaluations globales forment ensemble le risque global, présenté dans un tableau. À la lecture de ce tableau, on constate qu'un risque en matière de qualité « élevé » et un risque inhérent « moyen » donnent un risque global « moyen ». Si l'on analyse les critères permettant d'atteindre un risque inhérent « moyen », cela signifierait, dans le cas extrême, qu'une société de révision ou d'audit présentant un risque en matière de qualité « élevé » et accomplissant des mandats pour plus de 30 banques, dont au moins une serait d'importance systémique, n'atteindrait que le risque global « moyen ». Ce résultat n'est pas convaincant à nos yeux, raison pour laquelle nous le critiquons.

Cf. AC 3 ci-dessus pour les niveaux de risque des *file reviews* concernant Credit Suisse.

### **Interaction entre la FINMA et l'ASR (III.10)<sup>13</sup>**

**AC 9** : au niveau stratégique, c'est-à-dire à l'échelon de la direction, il n'y a eu aucun échange résolu entre la FINMA et l'ASR concernant la situation de Credit Suisse ; les deux autorités n'étaient donc pas en mode de crise et aucune d'entre elles n'a pris les devants pour évoquer cette question. À notre avis, de tels échanges auraient pourtant été utiles. Par conséquent, nous critiquons ce manquement, même si, à notre avis, c'est surtout la FINMA qui aurait dû penser à mettre en place de tels échanges.

Dans sa prise de position (pp. 8 ss), l'ASR a défendu un autre point de vue, renvoyant aux arguments qu'elle a avancés aux ch. 2 et 3<sup>14</sup>. Elle a en outre souligné que la FINMA disposait de bien plus d'informations que l'ASR et que, par conséquent, il lui appartenait de prendre l'initiative d'un contact.

Dans sa prise de position du 5 août 2024 sur le projet de présent rapport, la FINMA a expliqué que, lorsqu'un établissement soumis à sa surveillance traversait des turbulences, elle destinait ses ressources prioritairement et intensivement à la stabilisation de cet établissement. La qualité des audits effectués par la société d'audit et les éventuelles lacunes dans l'exécution des audits font l'objet de la surveillance ordinaire. Toutefois, la FINMA a systématiquement informé l'ASR, en temps utile, des éléments négatifs concernant Credit Suisse qu'elle avait constatés dans le cadre de sa surveillance. Selon elle, pendant une crise, il y a lieu de définir des priorités dans l'allocation des ressources et l'intensification des échanges ne doit pas en faire partie. Les lacunes d'une société d'audit peuvent également être examinées en détail ultérieurement, une fois l'établissement stabilisé.

À notre avis, l'ASR a une conception trop formaliste de son rôle : rien ne lui interdit de chercher l'échange de manière proactive avec la FINMA lorsqu'un établissement financier traverse des turbulences. À notre avis, se reposer uniquement sur une intervention de la FINMA n'est pas efficace.

---

<sup>13</sup> Cf. III.10.3 pour les AC 9 à 14.

<sup>14</sup> Cf. annexe B-F, pp. 8 s., explications concernant l'AC 10 ; cf. annexe B\_G, p. 2

Il est problématique que la FINMA – comme elle l'a elle-même indiqué – ne se concentre pas sur d'éventuelles lacunes de la société d'audit lorsqu'un établissement financier se trouve dans une situation de crise : l'ASR attend de la FINMA qu'elle lui fournisse des informations détaillées alors que la FINMA, parallèlement, se concentre sur d'autres questions que celle d'éventuelles lacunes de la société d'audit.

**AC 10** : s'agissant du RA, un échange a eu lieu entre la FINMA et le responsable RA de l'ASR avant les inspections sur les *file reviews* concernant Credit Suisse (et aussi, d'après la FINMA, pendant et après ces inspections). À l'issue des inspections, les rapports présentant les résultats des inspections ont été remis à la FINMA.

Nous aurions trouvé utile que les autorités passent en mode de crise et que la FINMA soit informée beaucoup plus tôt des résultats des inspections : il aurait fallu l'intégrer à la définition des mesures devant être mises en œuvre par KPMG et PwC, de sorte qu'elle puisse faire part de ses conclusions et de son expérience avec la société d'audit concernée.

Dans l'annexe à sa prise de position (p. 9), l'ASR a défendu un autre point de vue, renvoyant aux arguments qu'elle a avancés aux ch. 2 et 3<sup>15</sup>. En particulier, elle a estimé n'avoir identifié aucun indice laissant entendre que les mesures qu'elles avaient prises n'étaient pas appropriées ou ne correspondaient pas aux attentes de la FINMA.

Nous maintenons qu'un échange proactif entre l'ASR et la FINMA aurait été judicieux, notamment eu égard à la crise que traversait Credit Suisse.

En outre, nous n'avons trouvé aucun indice selon lequel un échange proactif a eu lieu entre les deux autorités concernant la stratégie d'audit de la FINMA relative à Credit Suisse. Pour que l'ASR puisse définir judicieusement sa stratégie d'inspection des sociétés de révision et d'audit, nous considérons qu'il serait opportun de prévoir un échange proactif entre la FINMA et l'ASR concernant les stratégies applicables à l'audit des établissements financiers (stratégie d'audit selon la Circulaire 2013/3 de la FINMA).

**AC 11** : comme nous l'avons mentionné sous l'AC 10, il y a eu, en amont des inspections RA, des échanges entre la FINMA et le domaine RA de l'ASR concernant la situation de Credit Suisse et la qualité du travail réalisé par les sociétés d'audit. Ces échanges ont été archivés dans le logiciel VISION de l'ASR sous la forme de résumés. Eu égard à leur importance et à leur portée, nous aurions trouvé utile que ces interactions fassent l'objet de procès-verbaux formels signés par les parties prenantes et archivés dans le logiciel VISION.

Dans sa prise de position, l'ASR a défendu un autre point de vue. En particulier, elle a souligné que, sous l'angle de la proportionnalité, les autorités ne devraient pas avoir pour objectif de consigner toutes leurs interactions dans les moindres détails. De notre point de vue, il est évident qu'il ne faut pas tout consigner au procès-verbal ; néanmoins, les inspections RA sont suffisamment importantes pour que les entretiens (préliminaires) essentiels entre l'ASR et la FINMA ainsi que les décisions qui y sont éventuellement prises fassent obligatoirement l'objet d'un procès-verbal formel. Ces procès-verbaux permettent de garantir l'intelligibilité subséquente et le suivi d'éléments décisifs. Nous maintenons donc notre avis.

---

<sup>15</sup> Cf. annexe B-F, p. 9, explications concernant l'AC 11 ; cf. annexe B-F, ch. 9

**AC 12** : nous estimons que les interactions décrites sous l'AC 9 entre le domaine RA de l'ASR et la FINMA sont appropriées en période de « normalité ». Toutefois, Credit Suisse était en crise depuis longtemps. Or, il ne ressort pas clairement des interactions entre la FINMA et le domaine RA qu'un mode de crise aurait été enclenché. On aurait pu s'attendre à ce que, par exemple, les deux autorités documentent leurs séances extraordinaires, tirent la sonnette d'alarme concernant la situation de Credit Suisse et prennent des décisions tenant compte de la portée et de l'importance des informations relatives à Credit Suisse pour leur activité de surveillance. Nous critiquons ce manquement, même si, à notre avis, c'est surtout la FINMA qui aurait dû penser à mettre en place une interaction de crise.

Dans l'annexe à sa prise de position (p. 10), l'ASR a défendu un autre point de vue, renvoyant aux arguments qu'elle a avancés aux ch. 2 et 3<sup>16</sup>. Nous renvoyons sur ce point à nos explications ci-dessus concernant l'opportunité que les autorités de surveillance concernées agissent plus énergiquement lors d'une crise et maintenons notre avis.

**AC 13** : le responsable RA joue un rôle d'intermédiaire entre la FINMA et l'ASR. Dans ce cadre, la FINMA lui transmet des informations particulières qui peuvent être pertinentes pour d'autres domaines de l'ASR. Nous estimons que l'ASR devrait restreindre toute éventuelle marge d'appréciation et définir formellement dans une directive interne quels types d'informations et remarques transmises par la FINMA le responsable RA doit communiquer dans quel délai, à qui et au sein de quel organe.

**AC 14** : en plus de l'échange de base entre le domaine RA et la FINMA, il y a parfois aussi eu des interactions entre le domaine FA et la FINMA. Ces interactions n'ont toutefois pas été documentées et n'ont pas non plus été archivées dans le logiciel VISION. Étant donné qu'il s'agit d'interactions entre deux autorités de surveillance dont le contenu est pertinent pour leurs assujettis, nous critiquons l'absence de documentation et d'archivage formels.

---

<sup>16</sup> Cf. annexe B-F, p. 10, explications concernant l'AC 13

## I. Sintesi (*executive summary*)

Nel sistema svizzero di vigilanza duale, l'interazione tra la FINMA, l'istituto finanziario, la società di revisione o la società di audit<sup>1</sup> nonché l'Autorità federale di sorveglianza dei revisori (ASR) è complessa, interconnessa e caratterizzata da dipendenze reciproche. Tali dipendenze sussistono tra l'istituto finanziario e la società di audit, tra l'ASR e la FINMA e infine anche tra la FINMA e la società di audit.

Le direttive a cui sono sottoposti gli istituti finanziari nel quadro del diritto in materia di vigilanza mirano a rafforzare la fiducia degli investitori nell'istituto finanziario e quella delle sue controparti nelle relazioni d'affari, nonché a garantire la stabilità del sistema. Le società di audit verificano tali direttive e fungono quindi da sistema di allarme precoce in merito alla situazione dell'istituto finanziario. Ciò lascia aperta la questione se una corretta attività di verifica avrebbe potuto impedire una situazione critica dell'istituto finanziario o promuovere il ritorno a una situazione normale.

Non appena la società di audit o l'istituto finanziario si trovano in difficoltà, reputiamo necessaria una «modalità di crisi» che consolidi la sorveglianza su entrambi gli attori, con l'intensità della sorveglianza per entrambi che dovrebbe essere orientata alla parte in difficoltà. In altre parole, se l'istituto finanziario è soggetto a una sorveglianza di crisi, quest'ultima andrebbe esercitata anche sulla società di audit, sia pure in assenza di indizi di errori o fallimenti nell'audit.

Nel suo parere, l'ASR ha espresso un'altra opinione in merito e rilevato in particolare che l'ufficio di revisione o la società di audit non può intervenire operativamente nelle questioni di una banca, ma soltanto fornire le basi affinché altri organi (ad esempio la FINMA) prendano decisioni<sup>2</sup>. Secondo la legge spetterebbe piuttosto alla FINMA dichiarare la «modalità di crisi» e adottare pertinenti misure<sup>3</sup>. Effettivamente il nostro approccio in caso di crisi precedentemente descritto non è formalmente previsto nell'ordinamento giuridico in vigore che, pur prevedendo un obbligo di coordinamento tra le due autorità di vigilanza, sorveglia l'istituto finanziario e la società di revisione per lo più in modo isolato e non in modo interconnesso. L'ordinamento giuridico vigente non esclude però che anche l'ASR possa intervenire in una situazione di crisi.

In tale contesto, giungiamo alla conclusione che l'attività di vigilanza dell'ASR su KPMG e PWC con riferimento al mandato CS era in linea di principio utile e adeguata nelle circostanze giuridiche esistenti.

Di seguito indichiamo soltanto gli aspetti che, nonostante il principio summenzionato, valutiamo in modo critico. Le nostre valutazioni critiche si basano fondamentalmente sul quadro normativo attuale. Se, ed eventualmente in quale forma, potrebbero o dovrebbero derivarne ulteriori passi legislativi (*de lege ferenda*), non è oggetto delle nostre indagini<sup>4</sup>.

### **Impiego degli strumenti e delle misure da parte dell'ASR (III.1):**

**Valutazione critica (VC) 1<sup>5</sup>:** l'ASR ha ispezionato annualmente il mandato CS presso la KPMG e la PWC. Un'ispezione completa che esaminasse sia l'audit finanziario (*financial audit*, FA) sia l'audit

---

<sup>1</sup> Per facilità di lettura, nel presente rapporto in alcuni punti i singoli termini «società di revisione» (attività di revisione ordinaria) e «società di audit» (audit prudenziale) contemplano entrambi i termini o, a seconda del contesto, soltanto la rispettiva attività del termine menzionato.

<sup>2</sup> Nota: l'ASR non si definisce come un organo che deve adottare misure in caso di crisi.

<sup>3</sup> V. annesso B-F, n. 2

<sup>4</sup> V. in merito anche annesso B-F, n. 3

<sup>5</sup> III.1.3.2.b

prudenziale (*regulatory audit*, RA) (ai sensi del diritto in materia di vigilanza) è stata tuttavia effettuata soltanto nel 2015 e nel 2016. Tutte le altre ispezioni comprendevano solo un'ispezione FA oppure un'ispezione RA. Ciò vale anche per l'ispezione riguardante il 2021, nella quale è stato esaminato il settore FA. Tuttavia nel 2021, dopo circa trent'anni, la PWC ha rilevato il mandato CS dalla KPMG. Nel primo anno dopo l'assunzione di un mandato inerente a una grande banca avremmo ritenuto opportuno sottoporre la PWC a un'ispezione completa. Inoltre, in assenza di un'ispezione completa, si sarebbe dovuto procedere a un'ispezione RA che tenesse conto delle norme prudenziali per il CS.

Nel suo parere l'ASR ha espresso un'opinione diversa in merito e rilevato in particolare che non esiste alcun obbligo legale di esaminare più frequentemente o più approfonditamente le società di revisione, soprattutto anche se, dopo un mandato di lunga durata, vi è stato un cambiamento dell'ufficio di revisione o se la banca sottoposta ad audit si trova in difficoltà<sup>6</sup>.

Riteniamo che l'attuale quadro giuridico consenta assolutamente una verifica più frequente o più critica delle società di revisione in presenza di circostanze eccezionali. Questo non è previsto dalla legge, ma non è neppure vietato. Ribadiamo pertanto le nostre considerazioni.

**VC 2<sup>7</sup>:** la decisione di effettuare un'ispezione completa oppure un'ispezione che verifichi soltanto uno dei due settori FA o RA è di competenza dei due responsabili FA e RA. Tale decisione non viene però presa in un processo formalizzato, motivato e documentato.

**VC 3<sup>8</sup>:** l'ASR ha ispezionato la KPMG e la PWC sia a livello aziendale generale (*firm review*) sia a livello di attività di verifica su mandati specifici (*file review*). I risultati delle *file review*, comprese quindi le ispezioni del CS, sono categorizzati in rating di rischio da 1 a 3, con il rating di rischio 3 che rappresenta quello più elevato. Le valutazioni con rating di rischio 3 devono essere presentate come proposta alla Direzione dell'ASR per essere confermate e richiedono per loro stessa natura misure più severe (nonché la verifica di un eventuale *enforcement*). Nella *file review* riferita a CS, la KPMG e la PWC non hanno mai raggiunto un rating di rischio 3. Tuttavia, dalle conclusioni tratte dall'ispezione RA 2022 emerge che il risultato della verifica non consentiva di concludere che il CS avesse rispettato i requisiti legali e che il rispetto di direttive FINMA non era verificabile. Valutiamo in modo critico il fatto che una tale conclusione non abbia portato a una discussione in seno alla Direzione sull'opportunità di attribuire un rating di rischio 3 alla relativa *file review*.

Nel suo parere l'ASR ha espresso un'altra opinione in merito e rilevato in particolare che al momento dell'audit effettuato da PWC le disposizioni regolamentari della FINMA imposte alla società di audit nel settore dell'analisi dei rischi ai sensi della LRD non erano inequivocabilmente chiare. L'ASR ha già richiamato più volte la FINMA sulle diverse procedure e interpretazioni riscontrate nel settore dell'audit. In base alle norme basate su principi (e non su regole), l'ASR non ha potuto dimostrare una chiara violazione degli obblighi giuridici da parte della società di audit. Solamente il 24 agosto 2023 la FINMA ha apportato pertinenti precisazioni con la pubblicazione della sua Comunicazione sulla vigilanza

---

<sup>6</sup> V. annesso B-F, n. 4

<sup>7</sup> III.1.3.2.b

<sup>8</sup> III.1.3.3.b

05/2023<sup>9</sup>. Nella documentazione a nostra disposizione non abbiamo potuto constatare alcuna delle summenzionate riserve espresse dall'ASR nei confronti della FINMA.

Le basi apparentemente poco chiare menzionate dall'ASR per quanto riguarda i metodi e le interpretazioni nel settore dell'audit manifestano la necessità di siffatte basi per tale settore, in particolare nell'industria finanziaria. In ogni caso, consideriamo che già solo le conclusioni summenzionate tratte dall'ispezione RA 2022 sarebbero state un motivo sufficiente quantomeno per discuterne in seno alla Direzione dell'ASR. Ribadiamo pertanto le nostre valutazioni.

**VC 4<sup>10</sup>**: l'ASR ha affermato di verificare sulla base di campioni l'attuazione delle misure che impone alle società di audit. Contrariamente a quanto sostenuto dall'ASR, riteniamo utile che quest'ultima verifichi integralmente l'attuazione delle misure imposte mediante provvedimento nella sua funzione di autorità di vigilanza.

**VC 5<sup>11</sup>**: ai fini del controllo di qualità interno, l'ASR svolge controlli a posteriori delle ispezioni ASR effettuate. Sulla base della documentazione ricevuta abbiamo constatato che nel periodo 2015-2022 non è mai stato effettuato un controllo a posteriori di una *file review* CS. Solamente nel 2023 sono stati ordinati retroattivamente controlli a posteriori per le ispezioni 2021 e 2022. Riteniamo non opportuno e valutiamo criticamente il fatto che nel periodo in questione non siano mai stati effettuati controlli a posteriori periodici del mandato CS. Ciò anche alla luce del fatto che, nel primo anno di assunzione del mandato CS da parte di PWC, l'ispezione FA non ha evidenziato nessuna constatazione e questo risultato dell'ispezione non è stato controllato a posteriori.

Nel suo parere l'ASR ha espresso un'altra opinione in merito e rilevato in particolare che il file CS era già stato selezionato nel 2014 per il controllo a posteriori della review 2013. Nell'approccio di controllo prevalente non esisterebbero criteri che impongono il controllo a posteriori obbligatorio di un dato file in un ciclo<sup>12</sup>. A causa, tra l'altro, dell'importanza di Credit Suisse e delle difficoltà della banca verificatesi soprattutto dopo il 2014, avremmo ritenuto opportuno un controllo a posteriori delle ispezioni ASR. Ribadiamo pertanto le nostre valutazioni.

**VC 6<sup>13</sup>**: i controlli *ad hoc* sono un efficace strumento di vigilanza e, in caso di un sospetto iniziale di infrazione agli obblighi legali della società di audit, consentono verifiche più approfondite, complesse e, nell'ambito tematico da verificare, flessibili rispetto alle ispezioni regolari. Tra il 2015 e il 2022 l'ASR non ha effettuato alcun controllo *ad hoc* presso la KPMG e la PWC per quanto riguarda CS, poiché riteneva di non avere alcun sospetto iniziale di lacune nelle verifiche delle due società di audit e il mandato CS era comunque oggetto di ispezioni annuali. Sarebbe opportuno applicare lo strumento del controllo *ad hoc* quale modalità di crisi anche laddove un istituto finanziario è in difficoltà ma non vi è alcun sospetto iniziale di lacune nelle verifiche.

---

<sup>9</sup> V. annesso B-F, n. 5

<sup>10</sup> III.1.3.4.b

<sup>11</sup> III.1.3.5.b

<sup>12</sup> V. annesso B-F, n. 6

<sup>13</sup> III.1.3.6.b

Nell'allegato al suo parere, l'ASR chiede di eliminare la VC 6 e rinvia alle sue osservazioni sui numeri 2 e 3 del parere stesso<sup>14</sup>.

In merito, facciamo riferimento alle nostre precedenti osservazioni riguardo a un intervento più ampio delle autorità di vigilanza coinvolte nell'ambito di una situazione di crisi e ribadiamo le nostre valutazioni.

### **Controllo della qualità delle verifiche e file review (III.2 e III.6):**

**VC 7<sup>15</sup>:** l'esame delle strategie di verifica nel settore RA ha evidenziato negli anni una particolare attenzione a temi riguardanti la legge sul riciclaggio di denaro (LRD). Le turbolenze di CS risalenti al 2021 (perdita annua di 1,7 miliardi di franchi<sup>16</sup>), già note all'inizio del 2022, non sono state ad esempio inserite nell'ispezione RA 2022, che si è concentrata su temi LRD e non conteneva ispezioni su temi quali fondi propri e/o gestione della liquidità<sup>17</sup>. Poiché le ispezioni ASR avvengono in seguito, l'ASR può tuttavia ispezionare soltanto ciò che la società di audit ha effettivamente verificato presso il CS sulla base della strategia di verifica indicata dalla FINMA.

Nel suo parere l'ASR ha espresso un'altra opinione in merito e rilevato in particolare che essa si è informata presso la FINMA, costantemente o almeno ogni trimestre, se dal punto di vista di quest'ultima in relazione ai casi «Archegos» e «Greensill» vi fossero eventuali errori di revisione o di verifica. La FINMA avrebbe risposto negativamente a tutte le domande. L'ASR non avrebbe pertanto avuto motivo di procedere a un chiarimento sull'argomento presso le società di audit o di valutare gli ambiti tematici menzionati nel contesto della regolare verifica RA 2022<sup>18</sup>.

Riteniamo che l'ASR interpreti il proprio ruolo in modo troppo formalistico: anche considerando il quadro normativo, nulla osta a che eventualmente si tenga conto di importanti eventi esterni rilevanti (p. es. la perdita annua di CS di 1,7 miliardi di franchi) nella vigilanza delle società di revisione. A nostro avviso non è sufficiente fondarsi unicamente sull'intervento della FINMA. Ribadiamo pertanto le nostre valutazioni.

### **Controllo orientato ai rischi (III.3):**

**VC 8<sup>19</sup>:** nel periodo di osservazione 2015-2023, la KPMG e a partire dal 2021 la PWC hanno sempre ricevuto una valutazione del rischio complessivo «elevata». In tal senso, questa valutazione critica è di natura generale, perché non ha avuto ripercussioni negative sul mandato CS. Per valutare i rischi di una società di revisione o di una società di audit, l'ASR applica le due categorie «rischi relativi alla qualità» e «rischi intrinseci», che contengono entrambe sottocategorie. La somma totale dei punti delle sottocategorie dà una valutazione complessiva per ciascuna categoria di rischio, ossia per i rischi relativi alla qualità e per i rischi intrinseci. I risultati di queste due valutazioni complessive sono riuniti in una «tabella di mappatura» per formare un rischio complessivo. Nella situazione in cui i rischi relativi

---

<sup>14</sup> V. annesso B-F, allegato, pag. 6, considerazioni sulla VC 6

<sup>15</sup> III.2.3

<sup>16</sup> V. allegato IV

<sup>17</sup> V. III.2.1.2

<sup>18</sup> V. annesso B-F, n. 7

<sup>19</sup> III.3.3

alla qualità siano valutati come «elevati» e i rischi intrinseci come «medi», questa tabella di mappatura prevede un rischio complessivo di livello «medio». Tenendo presenti i criteri per il raggiungimento di rischi intrinseci «medi», nel caso estremo ciò significherebbe che una società di revisione o una società di audit con rischi relativi alla qualità «elevati» e oltre trenta mandati bancari, di cui almeno una banca di rilevanza sistemica, raggiungerebbe solamente un rischio complessivo «medio». Questo risultato non ci convince e viene valutato in modo critico.

Riguardo alle classificazioni di rischio dei *file review* CS si veda la precedente VC 3.

### **Interazione tra FINMA e ASR (III.10)<sup>20</sup>**

**VC 9:** a livello strategico, vale a dire a livello di Direzione, tra la FINMA e l'ASR non hanno avuto luogo contatti specifici, nell'ottica di una modalità di crisi, sullo stato di CS nonché eventuali passi necessari presso entrambe le autorità. Riteniamo però che ciò sarebbe stato opportuno. Per questo motivo esprimiamo una valutazione critica, anche se tendenzialmente riteniamo che sarebbe piuttosto spettato alla FINMA farsi promotrice di questi contatti.

Nell'allegato al suo parere, pagina 8 e seguenti, l'ASR ha espresso un'altra opinione in merito e fatto riferimento alle sue motivazioni nei numeri 2 e 3 del parere stesso<sup>21</sup>. Essa adduce inoltre che, a causa del divario d'informazione tra l'ASR e la FINMA, l'iniziativa per un contatto dovrebbe provenire dalla FINMA, meglio informata.

La FINMA, da parte sua, nel suo parere del 5 agosto 2024 sulla bozza del presente rapporto ha rilevato che in caso di crisi dell'istituto soggetto a vigilanza essa utilizza le proprie risorse in modo prioritario e intensivo per stabilizzare l'istituto. Questioni relative alla qualità dell'audit della società di audit e alle eventuali inaccessibilità dell'esecuzione degli audit rientrano nell'ambito della vigilanza ordinaria e continua. La FINMA afferma tuttavia di aver informato l'ASR in modo sistematico e tempestivo, anche nel caso di CS, in merito ad accertamenti negativi emersi nell'ambito della propria vigilanza. Secondo la FINMA, un'ulteriore intensificazione dei contatti nella fase di crisi stabilirebbe priorità sbagliate nell'allocazione delle risorse. Le carenze di una società di audit potrebbero essere chiarite approfonditamente anche in una fase successiva, dopo la stabilizzazione dell'istituto<sup>22</sup>.

Riteniamo che qui l'ASR interpreti il proprio ruolo in modo troppo formalistico: nulla osta a che, nell'ambito di situazioni di crisi presso istituti finanziari, si contatti proattivamente la FINMA nell'ottica di instaurare uno scambio. A nostro avviso, fondarsi unicamente sull'intervento della FINMA non è funzionale allo scopo e il fatto che – come ha essa stessa spiegato in precedenza – in una situazione di crisi di un istituto finanziario la FINMA non si concentri su potenziali carenze nella società di audit può portare a una lacuna che dovrebbe essere evitata: l'ASR ha atteso ulteriori informazioni da parte della FINMA, mentre quest'ultima si focalizza su temi diversi da eventuali carenze nella società di audit.

---

<sup>20</sup> Per VC 9 - VC 14 v. III.10.3

<sup>21</sup> V. annesso B-F, allegato, pag. 8 segg., considerazioni sulla VC 10

<sup>22</sup> V. annesso B-G, allegato, pag. 2

**VC 10:** nel settore RA c'è stato un contatto tra la FINMA e il responsabile RA prima delle ispezioni *file review* CS (secondo le dichiarazioni della FINMA, anche durante e dopo tali ispezioni). Dopo le ispezioni effettuate, alla FINMA sono stati quindi trasmessi i rapporti di controllo con i risultati delle ispezioni.

Avremmo ritenuto opportuno, ai sensi di una modalità di crisi CS, non informare soltanto a posteriori la FINMA in merito ai risultati dell'ispezione, bensì coinvolgerla nella definizione delle misure da attuare da parte di KPMG o PWC, affinché la FINMA potesse fornire il suo contributo alla società di audit grazie alle proprie conoscenze e alla propria esperienza.

Nell'allegato al suo parere, pagina 9, l'ASR ha espresso un'altra opinione in merito e fatto riferimento alle sue motivazioni nei numeri 2 e 3 del parere stesso<sup>23</sup>. Ha rilevato in particolare che per essa non vi sarebbero stati indizi secondo cui le misure che ha definito non fossero adeguate o non rispondessero alle aspettative della FINMA. Ribadiamo che uno scambio proattivo tra l'ASR e la FINMA sarebbe stato opportuno, in particolare alla luce della situazione di crisi di CS.

Inoltre non abbiamo trovato alcun indizio che la FINMA e l'ASR abbiano avuto uno scambio proattivo sulla strategia di audit della FINMA «Crédit Suisse». Affinché l'ASR possa definire in modo mirato la propria strategia d'ispezione nei confronti delle società di revisione o delle società di audit, riterremmo opportuno uno scambio proattivo tra la FINMA e l'ASR per quanto riguarda le strategie per l'audit degli istituti finanziari (strategia di audit secondo la circolare FINMA 13/3).

**VC 11:** come menzionato nella VC 10, prima delle ispezioni RA hanno avuto luogo contatti tra la FINMA e il settore RA su temi relativi al CS nonché alla qualità del lavoro delle società di audit. Questi contatti sono stati archiviati sotto forma di sintesi ASR nello strumento VISION. Data l'importanza e la portata di questi contatti, avremmo ritenuto più utile una verbalizzazione formale di tali interazioni, firmata dalle parti e archiviata nello strumento VISION.

Nel suo parere l'ASR ha espresso un'altra opinione in merito e rilevato in particolare che, alla luce della proporzionalità, lo scopo delle attività delle autorità non è quello di verbalizzare tutte le interazioni senza eccezioni fino all'ultimo dettaglio<sup>24</sup>. Ovviamente non è necessario verbalizzare tutte le singole interazioni tra le due autorità. Proprio in casi importanti come le ispezioni RA, consideriamo indispensabile una verbalizzazione formale di colloqui (e colloqui preliminari) essenziali tra le due autorità ASR e FINMA nonché di eventuali decisioni prese. In tal modo si garantisce anche una tracciabilità a posteriori e che sia dato seguito ai punti decisivi. Ribadiamo pertanto le nostre valutazioni.

**VC 12:** consideriamo che l'interazione tra il settore RA e la FINMA descritta nella VC 9 sia adeguata in caso di situazione normale. Il CS si trovava tuttavia da tempo in una vera e propria modalità di crisi. Non risulta però che le interazioni tra la FINMA e il settore RA siano state adattate nell'ottica di una tale modalità di crisi. Ci si sarebbe potuti attendere, ad esempio, che fossero organizzate riunioni speciali documentate, emessi chiari avvertimenti riguardo allo stato di CS e prese decisioni consapevoli

---

<sup>23</sup> V. annesso B-F, allegato, pag. 9, considerazioni sulla VC 11

<sup>24</sup> V. annesso B-F, n. 9

sulla portata e sull'importanza di tali informazioni per le attività di vigilanza delle due autorità. Valutiamo tutto ciò in modo critico, anche se tendenzialmente riteniamo che sarebbe piuttosto spettato alla FINMA farsi promotrice di queste interazioni di crisi.

Nell'allegato al suo parere, pagina 10, l'ASR ha espresso un'altra opinione in merito e fatto riferimento alle sue motivazioni nei numeri 2 e 3 del parere stesso<sup>25</sup>. In merito, facciamo riferimento alle nostre precedenti osservazioni riguardo a un intervento più ampio delle autorità di vigilanza coinvolte nell'ambito di una situazione di crisi e ribadiamo le nostre valutazioni.

**VC 13:** il responsabile RA funge da interfaccia tra la FINMA e l'ASR. In tale veste riceve dalla FINMA informazioni particolari che possono essere rilevanti anche per altri settori dell'ASR. Riteniamo che l'ASR debba limitare il possibile margine di discrezionalità e definire formalmente in una direttiva interna quali tipi di informazioni e segnalazioni della FINMA debbano essere trasmesse dal responsabile RA, entro quale termine, a chi e in quale organo.

**VC 14:** oltre al contatto primario tra il settore RA e la FINMA, si sono verificate occasionalmente anche interazioni tra il settore FA e la FINMA. Queste interazioni non sono però state documentate e archiviate nello strumento VISION. Trattandosi di interazioni tra due autorità di vigilanza con contenuti rilevanti sui soggetti da esse vigilati, riteniamo che la mancanza di una documentazione e di un'archiviazione formali sia inadeguata.

---

<sup>25</sup> V. annesso B-F, allegato, pag. 10, considerazioni sulla VC 13

### III. Untersuchungsfragen

1. *Hat die RAB alle ihr gesetzlich zustehenden Instrumente und Massnahmen bei der Überprüfung der Revisionsmandate zur Crédit Suisse zweckmässig und wirksam genutzt?*

Die Beantwortung der Frage III.1 wird wie folgt unterteilt: Zunächst wird in III.1.1 und III.1.2 aufgezeigt, welche Instrumente und Massnahmen der RAB durch Gesetz und interner Organisation zur Verfügung stehen. Danach wird in III.1.3 geschildert, wie die RAB die Instrumente und Massnahmen eingesetzt hat. Schliesslich legen wir in III.1.4 unsere Würdigung dar.

#### 1.1. Der RAB gesetzlich zur Verfügung stehende Instrumente und Massnahmen

**Instrumente:** Der RAB steht bei staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen («sbRU») gemäss Art. 16 Abs. 1 RAG das Instrument einer Inspektion zur Verfügung, die mindestens alle drei Jahre zu erfolgen hat.

Unabhängig vom soeben erwähnten Inspektionszyklus steht der RAB gemäss Art 16 Abs. 1<sup>ter</sup> RAG bei Verdacht auf Verstössen gegen rechtliche Pflichten das Instrument einer Adhoc Prüfung zur Verfügung.

Weiter ermöglicht Art. 15 ASV-RAG der RAB jederzeit ein Verfahren durchzuführen und Verfügungen gegen eine sbRU zu erlassen, insbesondere hinsichtlich der Feststellung von Verstössen gegen anwendbare Vorschriften und Standards, der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands und/oder der Verhängung von Sanktionen.

Schliesslich erteilt Art. 16 ASV-RAG der RAB die Kompetenz, Nachprüfungen bei einer sbRU durchzuführen um zu prüfen, ob die definierten Massnahmen umgesetzt wurden.

**Massnahmen:** Gestützt auf Art. 16 Abs. 4 RAG und falls zuvor negative Feststellungen gemacht wurden, kann die RAB der Revisions- bzw. Prüfgesellschaft innerhalb von zwölf Monaten umzusetzende Massnahmen auferlegen (Massnahmen im engeren Sinn). Sodann kann die RAB ebenfalls aufgrund von Art. 16 Abs. 4 RAG der sbRU einen schriftlichen Verweis erteilen.

Der Massnahmenkatalog der RAB wird weiter durch Art. 17 Abs. 2 RAG verschärft. Dieser ermöglicht es der RAB den sbRU bei wiederholt aufgetretenen oder groben Pflichtverletzungen die Zulassung zu entziehen. Verletzt eine für ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen tätige natürliche Person rechtliche Pflichten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, sieht Art. 18 RAG bei wiederholten oder groben Verstössen vor, dass die RAB dieser Person diese Tätigkeit befristet oder unbefristet verbieten und allenfalls die Zulassung entziehen kann.

#### 1.2. Der RAB gemäss interner Organisation zur Verfügung stehende Möglichkeiten

In einem weiteren Sinn zu verstehen sind die Möglichkeiten, die der RAB aufgrund ihrer internen Organisation zur Verfügung stehen.

Es ist dies zum einen die Entscheidung, ob bei einer staatlich beaufsichtigten und jährlich zu inspizierenden Revisionsgesellschaft jeweils eine umfassende oder eine alternierende Inspektion durchgeführt wird.

In diesem Bericht bezeichnen wir eine Inspektion als umfassend, wenn in einem Inspektionsjahr sowohl der Bereich Financial Audit (nachfolgend «FA») als auch der Bereich Regulatory Audit (Aufsichtsprüfung, nachfolgend «RA») Bereich geprüft wurde. Wurde hingegen in einem Jahr entweder der FA oder der RA Bereich inspiziert, bezeichnen wir dies als eine alternierende Inspektion.

Sodann steht es der RAB frei aufgrund von Risikoüberlegungen und -bewertungen zu entscheiden, welche Mandate des inspizierten Revisionsunternehmens sie für die Inspektion auswählt. Die Inspektion der ausgewählten Mandate der Revisions- bzw. Prüfgesellschaft (z.B. das CS Mandat) wird als File Review bezeichnet.

### 1.3. Einsatz der Instrumente und Massnahmen sowie Würdigung

In diesem Abschnitt werden die oben in III.1.1 und III.2 aufgeführten Instrumente, Massnahmen und Möglichkeiten einzeln aufgeführt und geschildert, ob und wie diese in Zusammenhang mit der Fragestellung und im Beobachtungszeitraum 2015 bis 2023 eingesetzt wurden.

#### 1.3.1. Inspektionsfrequenz und Auswahl der Files für die File Reviews

##### a. Einsatz

Sowohl die KPMG als auch die PWC wurden im Beobachtungszeitraum 2015 bis 2023 jährlich einer Inspektion unterzogen. Dabei wurde in jeder File Review das CS Mandat ausgewählt<sup>31</sup>.

##### b. Würdigung

Der Umstand, dass das CS Mandat der KPMG bzw. der PWC jährlich inspiziert wurde, war risikoorientiert und zweckmässig.

#### 1.3.2. Entscheid über umfassende (FA und RA) oder alternierende Inspektion

##### a. Entscheid

In der RAB «Richtlinie 3 – Risikobeurteilung sbRU und Auswahl Files RA»<sup>32</sup> wird in Ziff. 3.1 festgehalten, dass die Prüfmandate zur CS jährlich inspiziert werden. Es sei aber auch möglich, statt einer umfassenden Inspektion (FA und RA) nur eine alternierende Inspektion (d.h. entweder FA oder RA) durchzuführen.

Der Umstand, dass das CS Mandat der KPMG bzw. PWC jährlich inspiziert wurde bedeutet daher nicht, dass jedes Jahr eine umfassende Inspektion durchgeführt wurde. Solche umfassenden Inspektionen fanden im Beobachtungszeitraum 2015 bis 2023 bloss in den Jahren 2015 und 2016 statt. Die Inspektionen der darauffolgenden Jahre waren alternierend, d.h. wie folgt auf entweder FA oder RA bezogen<sup>33</sup>:

- |           |           |           |   |
|-----------|-----------|-----------|---|
| - 2017 FA | - 2018 RA | - 2019 RA | - |
| - 2020 FA | - 2021 FA | - 2022 RA |   |

Für das Jahr 2023 haben wir im VISION Tool Unterlagen sowohl zu einer FA als auch RA Inspektion auf Firm Ebene gefunden.

Die Entscheidung, ob in einem Inspektionsjahr eine umfassende oder eine alternierende Inspektion durchgeführt werden soll, liegt in der Entscheidungskompetenz der beiden Leiter FA und RA, wobei diese Frage in der Vergangenheit jeweils in nicht dokumentierter Form zwischen dem Leiter FA und RA diskutiert wurde. Ein formalisierter, dokumentierter und mit Begründungen versehener Prozess existiert hierzu nicht<sup>34</sup>.

<sup>31</sup> [REDACTED] und B-E3, S. 10.

<sup>32</sup> Beilage B-009.

<sup>33</sup> [REDACTED].

<sup>34</sup> [REDACTED].

## b. Würdigung

Aus den Befragungen kam zutage, dass sich ab 2016 die alternierenden Inspektionen als grundsätzliches Vorgehen eingespielt hatten, wobei sich die Leiter FA und RA jeweils darüber abgesprochen hätten, ob eine RA oder FA Inspektion durchzuführen sei. Eine Dokumentation dieser Absprachen haben wir nicht vorgefunden. Begründet wurde das alternierende Vorgehen auch damit, dass die Aufsichtsbehörde der USA, die PCAOB, regelmässig die KPMG und PWC für den Bereich FA inspiziert und man in diesen PCAOB Inspektionsjahren auf eine FA Inspektion durch die RAB verzichtet habe<sup>35</sup>.

Wir stehen der Methodik einer alternierenden Inspektion grundsätzlich nicht kritisch gegenüber. Insbesondere wenn die Inspektionsarbeiten einer ausländischen Aufsichtsbehörde in die Planung miteinbezogen werden.

Gleichwohl möchten wir folgendes kritisch anmerken: Im Jahre 2021 übernahm die PWC das CS Mandat von der KPMG, welche die CS rund dreissig Jahre lang geprüft hatte. Da die CS eine der beiden Grossbanken mit entsprechend komplexem Geschäftsmodell war und es sich für PWC um ein erstes Grossbankenmandat handelte, hätten wir im Sinne einer präventiven Massnahme eine umfassende Inspektion in diesem heiklen Zeitpunkt erwartet. Vielmehr wurde eine alternierende Inspektion durchgeführt, wobei der Bereich FA inspiziert wurde und nicht etwa der Bereich RA, der ja die für die CS relevanten aufsichtsrechtlichen Aspekte abgedeckt hätte. Wir hätten eine umfassende Inspektion zu diesem Zeitpunkt zweckdienlich gefunden.

Die Entscheidung, ob bei einem Finanzinstitut eine umfassende oder alternierende Inspektion durchzuführen ist (und bei einer alternierenden Inspektion, welcher Bereich (FA oder RA) zu prüfen ist), erscheint und als eine Weichenstellung von grösserer Tragweite für jede Inspektion. Diesbezügliche Diskussionen und insbesondere Entscheidungen müssten daher in einem formellen, definierten und dokumentierten Prozess gefällt werden.

Die CS befand sich schon seit längerer Zeit in einem eigentlichen Krisenmodus. Auch wenn die RAB gemäss eigenen Angaben bezogen auf die CS keine Hinweise zu vergangener, mangelnder Prüfqualität der Revisions- und Prüfgesellschaften<sup>36</sup> und auch keine alarmierenden Hinweis zur Liquidität und Bonität der CS von der FINMA erhalten haben soll<sup>37</sup>: Revisions- und Prüfgesellschaften fungieren als eine Art Frühwarnsystem. Sind diese für ein zumindest aus den Medien ersichtlich kriselndes Finanzinstitut der Grösse einer CS tätig, erscheint die Überprüfung ihrer Arbeitsqualität sowohl im FA als auch RA Bereich zentral. Dies nicht nur um rückwärtsblickende Feststellungen gewinnen zu können, sondern auch um präventiv sicherzustellen, dass die Frühwarnsysteme in den inspizierten Bereichen (auch) in Zukunft korrekt greifen können. Eine Umschaltung der RAB auf einen ebensolchen Krisenmodus, zum Beispiel durch den Einsatz von umfassenden Inspektionen konnten wir nicht feststellen, hätten wir aber als zweckdienlich empfunden.

### 1.3.3. Definition von Massnahmen zur Behebung von CS bezogenen Feststellungen

#### a. Einsatz

Zählt man alle FA- und RA-Inspektionen mit Bezug zur CS zwischen 2015 und 2022 zusammen, so hat die RAB bei der KPMG bzw. PWC insgesamt zehn relevante Inspektionen durchgeführt. Daraus resultierten fünf Inspektionen ohne Feststellungen zur CS File Review und fünf mit Feststellungen zur CS File Review. Bis auf die Inspektion des Jahres 2021 (PWC), fanden wir in jedem Inspektionsüberprüfungsbericht CS relevante, der jeweiligen Revisionsgesellschaft auferlegte Massnahmen.

<sup>35</sup> [REDACTED]

<sup>36</sup> Beilagen B-E1, Ziff. 12; B-E3, S. 14, Ziff. 8; [REDACTED].

<sup>37</sup> [REDACTED]

Nachfolgend werden die auf die CS File Review bezogenen Feststellungen und Massnahmen aufgelistet.

Jahr	Feststellungen bezogen auf die CS File Review	Massnahmen (Auswahl relevanter Massnahmen; <b>gefettete</b> Massnahmen beziehen sich direkt auf die CS File Review)
2015 FA	<p>Wertberichtigungen und Rückstellungen von Gegenparteerisiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ungenügendes Verständnis des leitenden Prüfers über das Kredit- und Leasinggeschäft und zu wenig detaillierte Dokumentation der Risiken und Prüfverfahrens.</li> </ul> <p>Wirksamkeit von Kontrollen im Kreditgeschäft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Falsche Methodik bei Stichprobenauswahl und zeitliche unvollständige Stichproben</li> </ul>	<p>Insgesamt 17 Massnahmen, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>M0</b>: Interne Präsentation der RAB Ergebnisse zu spezifischen Themen wie kritische Grundhaltung, Prüfung von Goodwill, Prüfungshandlungen und -nachweisen</li> <li>- <b>M1</b>: Präzisierung des Prüfprogramms im Bereich Goodwill</li> <li>- <b>M2</b>: Qualitätssicherung: Einbindung ausländischer Partner in CH Qualitätssystem (Frist 31.10.216)</li> <li>- <b>M4</b>: Nachweis von Kenntnissen im Bereich Kreditgeschäft und separate Dokumentation hinsichtlich durchgeführter Prüfungshandlungen bei signifikanten Kreditrisiken</li> <li>- <b>M5</b>: Wirksamkeit der Kontrollen im Kreditgeschäft: Verbesserung der Dokumentation und Stichprobenauswahl</li> <li>- <b>M6</b>: Bei Beizug von Sachverständigen, eigene kritische Würdigung derer Ergebnisse</li> </ul>
2015 RA	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufsichtsrechtliche Verletzungen hätten zwingend zu Beanstandungen statt Empfehlungen führen müssen</li> <li>- Mangelnde kritische Grundhaltung: 30'000 offene VSB Abklärungen bei CS - KPMG hat das Risiko von VSB Verstössen nicht angemessen berücksichtigt.</li> <li>- Mangelnde kritische Grundhaltung und Nichtbeanstandung bei Verstössen bezüglich PEP und TmeR<sup>38</sup>: Keine Beanstandung, sondern nur ausgesprochene Empfehlung bezüglich Verstössen bei PEP Genehmigungen und TmeR</li> <li>- Mangelnde kritische Grundhaltung bei Prüfung von Depotbank von Fonds</li> </ul>	<p>Insgesamt 11, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>M0</b>: Interne Präsentation der RAB Ergebnisse und Schulung zu FINMA RS Prüfwesen, Beanstandungen, kritischer Grundhaltung</li> <li>- <b>M1</b>: Verbesserung Stundenerfassungssystem und Schulung der MA bezüglich der Neuerung</li> <li>- <b>M2</b>: Schulung Partner bis Assitant Manager bezüglich FINMA Prüfverordnung Art. 11</li> <li>- <b>M3</b>: Identifizierung und Würdigung des VSB Problems der mit 30'000 offenen Abklärungen.</li> <li>- <b>M5</b>: Schulung des KPMG CS Teams bezüglich Identifikation von Fehlern, Verstössen und Kontrollausnahmen und deren Berücksichtigung</li> <li>- <b>M6</b>: Berücksichtigung der Schlüsselkontrolle «MIG21» der Depotbank</li> <li>- <b>M7</b>: Schulung Partner bis Assistant Manager über wiederholt auftretende Beanstandungen</li> </ul>
2016 FA	Keine Feststellungen zur CS	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>M0</b>: Interne Präsentation der RAB Ergebnisse zu Audit Scoping, Mitwirkung EQCR, Prüfungsdokumentation und Prüfung von Steuerpositionen</li> <li>- <b>M1</b>: Durchführung Workshop ab Senior Manager zu kritischer Grundhaltung und Schätzungen, Einbezug von Sachverständigen und Prüfungsnachweise und -dokumentation.</li> </ul>

<sup>38</sup> PEP steht für politisch exponierte Personen, TmeR für Transaktionen mit erhöhten Risiken

2016 RA	Keine Feststellungen zur CS	<ul style="list-style-type: none"> <li>- M1: Schulung und Anpassung der Prüfprogramme zur kritischen Hinterfragung von Bankspezialisten, Bankinputdaten, Berücksichtigung gesetzlicher Änderungen und kritischer Grundhaltung</li> <li>- M2: Miteinbezug der Erkenntnisse aus CS Tochtergesellschaften in die Berichterstattung an die FINMA</li> </ul>
2017 FA	Keine Feststellungen zur CS	<ul style="list-style-type: none"> <li>-M0: Präsentation RAB Ergebnisse zu Prüfung geschätzter Werte am Beispiel Rückstellungen und Goodwill sowie Darstellung wichtiger Sachverhalte im Revisionsbericht</li> <li>-M1: Schulung leitender Revisoren und Mandatsleiter zu Key Audit Matters.</li> </ul>
2018 RA	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Prüfhandlungen zur Auswahl, Instruktion und Überwachung bzgl. neuer Delegation an Stiftung; nicht angemessene Prüfnachweise; Prüfungen nicht korrekt dargestellt; keine kritische Würdigung der identifizierten Risiken und Feststellungen bei Delegierten; Prüfhandlungen nicht mit ausreichender kritischer Grundhaltung; keine angemessene Prüfnachweise erlangt.</li> <li>- 20 aktive Anlageverstösse und 2 wesentliche Bewertungsverstösse durch Fondleitung festgestellt: keine kritische Würdigung der Fehlerprotokolle der Verstösse; effektive Verbuchung bzw. Schadloshaltung wurde nur bei einem Bewertungsfehler geprüft; organisatorische Massnahmen wurden weder gewürdigt noch wurde geprüft, ob diese implementiert wurden; es wurde nicht angemessen geprüft, ob Behandlung der Verstösse und Fehler weisungskonform und gemäss SFAMA Vorgaben erfolgte.</li> <li>- Prüfung der Verkehrswertschätzung des CS Real Estate Fund: Prüfer hat es unterlassen, die vom Spezialisten bemängelten unrealistischen Annahmen kritisch zu hinterfragen und weitere Prüfnachweise zu erlangen; Prüfer hat nichts beanstandet, so dass eine ausreichende kritische Grundhaltung fehlte bzw. nicht genügend Prüfnachweise erhalten wurden.</li> </ul>	<p>M0: interne Präsentation der RAB Ergebnisse und Schulung</p> <p><b>CS File Review bezogene Massnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- M1: Besprechung mit FINMA durchführen bzgl. deren Erwartungen an den Prüfer hinsichtlich Auswahl, Instruktion und Überwachung delegierter Anlageentscheide; Anpassung Prüfprogramm "Delegation und Outsourcing"; KPMG verpflichtet sich die Ergebnisse der Überwachungstätigkeiten der CSFAG zu ihren Delegierten regelmässig zu besprechen (Frist 30.09.20)</li> <li>- M2: Für interne Nachschau wird das wirtschaftlich bedeutsamste KAG-Mandat des leitenden Prüfers der CSFAG selektiert und kontrolliert (Frist:31.01.20)</li> <li>- M3: das Prüfprogramm "Valuations/Calculations of NAV" ist zu präzisieren. Schulung der von KPMG eingesetzten Immobilienspezialisten (Frist 30.09.19)</li> <li>- M4: EQCR des Prüfmandats CSFAG hat interne Verkehrswertschätzung der KPMG Immobilienspezialisten zu würdigen.</li> </ul>
	Prüfung der Verkehrswertschätzung des CS Real Estate Fund: Prüfer hat es unterlassen, die vom Spezialisten bemängelten unrealistischen Annahmen kritisch zu hinterfragen und weitere Prüfnachweise zu erlangen; Prüfer hat nichts beanstandet, so dass eine ausreichend kritische Grundhaltung fehlte bzw. nicht genügend Prüfnachweise erhalten wurden.	EQCR des Prüfmandats CSFAG hat interne Verkehrswertschätzung der KPMG Immobilienspezialisten zu würdigen (Frist: vor Berichtsabgabe).
2019 RA	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzernweite Massnahmen GwG-Bekämpfung: Teil der Stichproben der Division IB waren ungenügend, es erfolge keine Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit; zu wenig Stichproben von TmeR für eine global tätige, systemrelevante Bank.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- M1: Verpflichtung sich für das Folgejahr bei Prüfungen von TmeR an den Hilfsmitteln und Vorgaben zu orientieren, wie bei einer CH-GwG-Prüfung (Frist 30.04.20).</li> </ul>

2020 FA	Keine Feststellungen zur CS	- M0: Präsentation und Schulung der RAB Ergebnisse - M1: Kontrolle bezüglich Rotation auf KAG-Prüfmandat
2021 FA	Keine Feststellungen zur CS	Keine CS File Review bezogenen Massnahmen
2022 RA	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konsolidierte Überwachung: Die vom Prüfungsteam eingeholten Prüfungsnachweise zur Prüfung der Existenz einer GwG-Risikoanalyse und einer angemessenen Überwachung der GwG Risiken auf Gruppenstufe lassen nicht den Schluss zu, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden; Prüfungsnachweise ungenügend; nicht alle Risikofaktoren berücksichtigt (vor-Ort Kontrollen); Einhaltung von FINMA-Vorgaben konnte nicht geprüft werden und FINMA wurde nicht informiert.</li> <li>- Kein Hinweis auf unterschiedliche Handhabung der Überprüfung von GmeR<sup>39</sup> und PEP; keine Prüfhandlungen im Zusammenhang mit Neueinstufungen von Kunden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- M1: Bessere Definition des Prüfungsumfanges im Rahmen der Interaktion mit der FINMA (Frist 31.12.23).</li> <li>- M2: CS-spezifische Schulung für aufsichtsrechtliche Prüfung bei der CS (Umgang mit komplexen Ermessensspielräumen und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungsprozessen); Frist: 31.10.23.</li> <li>- M3: Durchführung einer Review und Challenge Session mit dem leitenden Prüfer (Frist 31.03.24).</li> <li>- M4: Identifizierung der Phasen der Prüfungsdurchführung mit den höchsten Risiken in Bezug auf die Nichteinhaltung von Vorgaben der FINMA gemäss RS 13/3 (Frist: 31.03.24).</li> </ul>

## b. Würdigung

Die Durchsicht der von der RAB identifizierten Feststellungen im Beobachtungszeitraum 2015 bis 2023 zeigt einen thematischen Schwerpunkt in der kritischen Grundhaltung der jeweiligen Prüfgesellschaft.

Gemäss Rz. 28 des Prüfungshinweises 70 der EXPERTsuisse («PH 70»)<sup>40</sup> ist «die kritische Grundhaltung [...] eine Einstellung, zu der eine hinterfragende Haltung, eine Aufmerksamkeit für Umstände, die auf mögliche Nichteinhaltung von Vorgaben der Finanzmarktregulierung aufgrund von Absicht, Irrtümern oder dolosen Handlungen hindeuten können, und eine kritische Beurteilung von Prüfungsnachweisen gehören».

Angesichts dieser Definition erscheinen uns die Massnahmen, die primär auf die Information und Schulung und damit auch auf Sensibilisierung gerichtet sind als zweckdienlich<sup>41</sup>. Dies auch unter Berücksichtigung, dass die von der RAB vorgenommenen Risikobeurteilungen der jeweiligen CS File Reviews nie ein «high»<sup>42</sup> erreichten und die Massnahmen zur Risikobeurteilung verhältnismässig sein sollten.

Hervorzuheben sind indes die Feststellungen aus dem RA Inspektionsjahr 2022. Angesichts der Schlussfolgerung der RAB, dass die Prüfungsleistung nicht den Schluss zulasse, dass gesetzliche Vorgaben eingehalten wurden und die Einhaltung von FINMA Vorgaben nicht überprüfbar seien: Eine solche Schlussfolgerung wäre aus unserer Sicht geeignet gewesen für eine Diskussion in der RAB

<sup>39</sup> GmeR bedeutet Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken.

<sup>40</sup> Der Prüfungshinweis 70 enthält aufsichtsrechtliche Berufsgrundsätze/Standesregeln der EXPERTsuisse und wurde von der FINMA als Selbstregulierung anerkannt: [https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/4dokumentation/selbstregulierung/34\\_d\\_20200129-ph-70-aufsichtspruefung.pdf?sc\\_lang=de&hash=7D65ED735AE938C7117CF20B42C7F15C](https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/4dokumentation/selbstregulierung/34_d_20200129-ph-70-aufsichtspruefung.pdf?sc_lang=de&hash=7D65ED735AE938C7117CF20B42C7F15C)

<sup>41</sup> Die kritische Grundhaltung wurde in den KPMG RA Inspektionsjahren 2015 und 2018 explizit als Feststellung festgehalten. Ob dies auch in den Jahren vor 2015 Gegenstand von Feststellungen war (und aufgrund periodisch wiederkehrende Feststellungen zu schärferen Massnahmen hätte führen sollen/können) ist uns aufgrund unseres Beobachtungszeitraums 2015 bis 2023 nicht bekannt.

<sup>42</sup> Siehe unten III.3.2.3.

Geschäftsleitung, ob eine File Review Risikobewertung 3 in Frage kommen könne<sup>43</sup> und damit ob schärfere Massnahmen und/oder zum Beispiel ein Verweis zielführend gewesen wäre.

Anzumerken bleibt, dass die KPMG und PWC jeweils schriftlich Stellung zu den Inspektionsberichten und definierten Massnahmen nahmen. In diesen Schreiben brachten sie zum Ausdruck, mit den jeweiligen Feststellungen und Massnahmen einverstanden zu sein. Gleichzeitig enthielten diese Schreiben einen Standardsatz am Schluss, wonach die Prüfgesellschaften angesichts der gemachten Feststellungen und Massnahmen der RAB keinen Anlass sehen, an ihrem Vorgehen und der Qualität ihrer Arbeit zu zweifeln. Der Direktor, der Leiter Recht & Internationales und der Leiter FA gaben in den Befragungen an, diese Relativierung der Prüfgesellschaften nicht als solche zu verstehen, da sie diesen Standardsatz als einen juristischen Haftungsausschluss zum Schutze vor zivilrechtlichen Klagen werteten<sup>44</sup>.

Diese Einstellung der RAB mag uns nicht restlos zu überzeugen. In den USA veröffentlicht die Aufsichtsbehörde PCAOB ihre Inspektionsberichte samt den gemachten Feststellungen. Tiefergehende Informationen zu Feststellungen sowie die definierten Massnahmen sind allerdings nicht Teil der öffentlichen Publikation. Ein Quervergleich mit den Stellungnahmen der KPMG und PWC in den öffentlich zugänglichen Teilen der PCAOB Inspektionsberichte zeigt keine derart relativierenden Stellungnahmen bzw. Haftungsausschlüsse<sup>45</sup> trotz eines traditionell eher prozessfreudigen Umfelds in den USA.

#### 1.3.4. Prüfung, ob Massnahmen umgesetzt wurden

##### a. Einsatz

Ziff. 6 der RAB «Richtlinie 1 – Dokumentation» lautet: «...Die RAB prüft die umfassende und fristgerechte Umsetzung dieser Massnahmen. Die Auswahl der zu überprüfenden Massnahmen erfolgt nach Ermessen des Teamleiters / verantwortlichen Person und des Leiters FA/RA.<sup>46</sup>».

In allen Befragungen wurde die Frage gestellt, ob die Überprüfung der Umsetzung der Massnahmen stichprobenartig erfolgte. Der Direktor der RAB verwies in seiner Antwort auf die erwähnte Richtlinie und betonte, dass es Situationen gäbe in denen Stichproben Sinn machen, zum Beispiel bei der Umsetzung von Massnahmen auf Firm Ebene<sup>47</sup>. Der Leiter Recht & Internationales erwähnte den risikobasierten Ansatz, den eine schlanke Behörde verfolgen muss und gab zu bedenken, dass nicht jede Massnahme den gleichen Stellenwert habe<sup>48</sup>. Der Leiter FA schliesslich bestätigte die stichprobenartige Überprüfung für den Bereich FA während der Leiter RA von einer – wo möglich – vollständigen Umsetzungsüberprüfung berichtete<sup>49</sup>.

Die RAB nutzt für die Planung, Durchführung und Dokumentation ihrer Inspektionen eine Software mit dem Namen Vision<sup>50</sup>.

Das VISION Tool enthält auf Ebene der Firm Reviews für FA und RA eine Inspektionsziffer mit dem Titel «Implementation of Measures». Darin sind Memos der RAB enthalten zur Einschätzung der

<sup>43</sup> Siehe zum Thema Risikobeurteilung unten III.3.2 f.

<sup>44</sup> [REDACTED].

<sup>45</sup> Siehe zum Beispiel Stellungnahme der KPMG USA zu den PCAOB Feststellungen in der Inspektion 2022 auf Seite 32 f.: [https://assets.pcaobus.org/pcaob-dev/docs/default-source/inspections/reports/documents/104-2024-035a-kpmg.pdf?sfvrsn=caba4ffc\\_2](https://assets.pcaobus.org/pcaob-dev/docs/default-source/inspections/reports/documents/104-2024-035a-kpmg.pdf?sfvrsn=caba4ffc_2) oder diejenige von PWC USA zu den PCAOB Feststellungen in der Inspektion 2022, S. 27 f: [https://assets.pcaobus.org/pcaob-dev/docs/default-source/inspections/reports/documents/104-2024-036-pwc.pdf?sfvrsn=20b0a06e\\_4](https://assets.pcaobus.org/pcaob-dev/docs/default-source/inspections/reports/documents/104-2024-036-pwc.pdf?sfvrsn=20b0a06e_4).

<sup>46</sup> Beilage B-006; so auch Beilage B-E3, S. 15.

<sup>47</sup> [REDACTED].

<sup>48</sup> [REDACTED].

<sup>49</sup> [REDACTED].

<sup>50</sup> Siehe vorne II.

Massnahmenumsetzungen sowie ein Excel mit der Fristenübersicht und Kommentaren zu den einzelnen Massnahmen.

#### b. Würdigung

Die Durchsicht der erwähnten Inspektionsziffern im VISION Tool zeigte eine weitaus deckende Prüfung der Massnahmenumsetzungen bei RA. Die diesbezügliche Ablagestruktur im VISION Tool für den FA Bereich ist wesentlich komplexer, weshalb wir bei diesem Punkt stichprobenartige Einsicht genommen haben. Diese stichprobenartige Einsicht in die VISION Tool Ablage hat uns entgegen den Aussagen der RAB in ihrem Schreiben an die PUK vom 6. Dezember 2023<sup>51</sup>, S. 15 und den Äusserungen des Leiters FA in der Befragung<sup>52</sup> keine Hinweise darauf gegeben, dass die Umsetzung der Massnahmen im FA Bereich stichprobeartig erfolgt wäre.

Wir verstehen die oben unter III.1.3.4.a erwähnten Argumente der RAB, wonach nicht alle Massnahmen von gleichem Stellenwert sind. Gleichwohl stellen alle Massnahmen verwaltungsrechtliche Zwangsinstrumente einer Aufsichtsbehörde gegen ihre Beaufsichtigten dar.

Vor diesem Hintergrund erachten wir es als zweckdienlicher, die Umsetzung aller Massnahmen zu überprüfen. Alternativ könnten die Massnahmen intern eingeteilt werden in solche die zwingend und solche die stichprobenartig zu überprüfen sind, wobei eine Begründung für diese Einteilung intern dokumentiert wird.

### 1.3.5. Interne Nachkontrolle der RAB Inspektionen

#### a. Einsatz

Gemäss «Richtlinie - 8 Nachkontrollen»<sup>53</sup> überprüft die RAB die Qualität eigener Inspektionen jährlich mittels Nachkontrollen. Die Nachkontrollberichte 2019<sup>54</sup> und 2023<sup>55</sup> dokumentieren die von 2016 bis 2023 durchgeführten Nachkontrollen. Mit Antwort vom 15. Juli 2024<sup>56</sup> gab uns die RAB zudem die Nachkontrolle 2015 bekannt.

Bezogen auf die KPMG und ab 2021 auf die PWC wurden im besagten Zeitraum die folgenden Nachkontrollen durchgeführt:

- 2015: KPMG wurde für die Nachkontrolle nicht ausgewählt (PWC auch nicht).
- 2016 (KPMG): Es wurden zwei File Reviews ausgewählt. CS wurde dabei nicht ausgewählt.
- 2017: KPMG wurde für die Nachkontrolle nicht ausgewählt (PWC auch nicht).
- 2018: KPMG wurde für die Nachkontrolle nicht ausgewählt (PWC auch nicht).
- 2019: KPMG wurde für die Nachkontrolle nicht ausgewählt (PWC auch nicht).
- 2020 (KPMG): Es wurden drei File Reviews ausgewählt. CS wurde dabei nicht ausgewählt.
- 2021 (PWC): Es wurden vier File Reviews ausgewählt. CS wurde dabei nicht ausgewählt.
- 2022 (PWC): PWC wurde für die Nachkontrolle nicht ausgewählt.
- 2023 (PWC): Aufgrund der CS Übernahme wurde im 2023 die RAB FA Inspektion 2021 und die RA Inspektion 2022 nachkontrolliert.

Die Nachkontrollen der CS Inspektionen FA 2021 und RA 2022 ergaben folgende RAB internen Schlussfolgerungen:

---

<sup>51</sup> Beilage B-E3.

<sup>52</sup> [REDACTED].

<sup>53</sup> Beilage B-014.

<sup>54</sup> [REDACTED].

<sup>55</sup> [REDACTED].

<sup>56</sup> Beilage B-E4.

- 2021 FA: Die RAB Prüfstrategie für die Inspektion wurde gekürzt und durch den RAB Co-Reviewer anstelle des Leiters FA genehmigt. Es fand eine nachträgliche Genehmigung nach dem Kick-Off der Inspektion statt.  
Als Massnahme wurde definiert, dass Anpassungen der Prüfstrategie vom Leiter FA oder seinem Stellvertreter zu genehmigen sind.
- 2022 RA: Ein VISION Tool Dokument wurde nicht spätestens nach sieben Monaten archiviert.  
Als Massnahme wurde eine Fristenkontrolle definiert.

#### b. Würdigung

Das Instrument der internen Nachkontrollen kam bei der RAB grundsätzlich zum Einsatz. Allerdings stellen wir fest, dass im Beobachtungszeitraum 2015 bis 2022 die File Review Inspektionen der beiden Grossbanken und somit auch der CS nie Gegenstand von internen Nachkontrollen waren.

Dies erachten wir angesichts der Bedeutung der CS sowie den seit längerer Zeit kursierenden Nachrichten um die Bank grundsätzlich nicht als zweckdienlich. Spezifisch erwähnen möchten wir, dass die KPMG die CS rund dreissig Jahre lang prüfte. Wir erachten die Übernahme eines der beiden Grossbankenmandate durch die PWC im Jahre 2021 als Zeitpunkt von besonderer Bedeutung hinsichtlich der Qualitätsprüfung. Im Jahre 2022 wurde aber die PWC für die interne Nachkontrolle gar nicht ausgewählt (und somit auch nicht die CS File Review), obwohl in der Inspektion 2021, der ersten seit Übernahme des CS Mandats durch PWC, bei PWC keine negativen Feststellungen gemacht wurden. Eine reguläre Nachkontrolle dieser Inspektionsergebnisse wäre zu erwarten gewesen.

Die nachträglich im Jahre 2023 beschlossene Nachkontrolle der Inspektionen aus den Jahren 2021 und 2022 scheint uns nicht Teil der zeitnahen regulären Nachkontrollen zu sein, sondern unter dem Eindruck der Geschehnisse bzw. der Übernahme der CS angeordnet worden zu sein.

### 1.3.6. Adhoc Prüfungen

#### a. Einsatz

Die RAB hat für das Instrument der Adhoc Prüfung eine interne «Richtlinie 9 – Adhoc Überprüfungen» erlassen. Diese lag uns in den Versionen Mai 2017, Oktober 2019, Juni 2021, November 2022 und in der aktuellsten Version Januar 2024 vor<sup>57</sup>. Zuständig für die Beurteilung, ob eine Adhoc Prüfung einzuleiten ist, sind gemäss «Richtlinie 10 – Übersicht Aufgaben, Verantwortungen, Kompetenzen (FA-RA)» die Leiter der Bereiche FA und RA, mit zur Kenntnisnahme an den Direktor der RAB<sup>58</sup>.

In den Jahren 2015 bis 2022 wurde in Bezug auf die CS keine Adhoc Prüfung der KPMG bzw. der PWC veranlasst. Im Nachgang<sup>59</sup> zur Notfusion zwischen CS und UBS hat die RAB eine Adhoc Prüfung der PWC sowohl im FA als auch RA Bereich eingeleitet.

#### b. Würdigung

Ob eine Adhoc Prüfung der KPMG oder PWC aufgrund der Informationen zum Zustand der CS einzuleiten sei, wurde zwischen den beiden Leitern RA und FA vor der Notfusion nie diskutiert<sup>60</sup>. Die RAB stellte vielmehr darauf ab, dass sie keine Hinweise für ungenügende Revisions- bzw. Prüftätigkeit der von ihr Beaufsichtigten Gesellschaften gehabt habe.

Ziffer 2 der Richtlinie 9 hält fest, dass Hinweisen zu mangelhafter Prüfungsleistung, die zeitnah zu geplanten routinemässigen Inspektionen eingegangen sind, wenn immer möglich während der

<sup>57</sup> Beilagen B-147 bis B-151.

<sup>58</sup> Beilage B-015a.

<sup>59</sup> Siehe [REDACTED]

<sup>60</sup> [REDACTED]

routinemässigen Inspektion nachgegangen werden soll. Aus den Befragungen des Direktors, des Leiters Recht & Internationales und den beiden Leitern FA und RA ergab sich, dass die RAB eine Adhoc Prüfung nicht in Betracht gezogen hat, da die CS File Review jährlich inspiziert wurde und sie aufgrund der Interaktionen mit der FINMA keinen Anfangsverdacht auf Verletzung von rechtlichen Pflichten der KPMG und PWC hatte, der eine Adhoc Prüfung notwendig gemacht hätte<sup>61</sup>.

Im ersten RA Inspektionsjahr 2015 wies die FINMA den Leiter RA darauf hin, die KPMG hätte bloss Empfehlungen ausgesprochen, was aber zwingend Beanstandungen hätten sein sollen und dass die Prüftiefe allenfalls nicht dem FINMA Rundschreiben Prüfwesen entsprochen hätte<sup>62</sup>.

Es erscheint uns als zweckdienlich, dass die RAB nicht schon im ersten Jahr ihrer Zuständigkeit für das RA eine Adhoc Prüfung eingeleitet hat, sondern im Sinne einer Sondierung die Inspektionsergebnisse zur Kenntnis genommen und mit Massnahmen versehen hat.

Aber es folgten auch in weiteren Jahren Hinweise der FINMA an die RAB zur Prüfqualität<sup>63</sup>:

- 2016: Die FINMA war erstaunt, dass KPMG im Operational Risk Bericht zu Q3 nichts über einen grossen Betrugsfall bei der CS in Genf berichtete.
- 2019: Die kritische Grundhaltung der KPMG sei zu prüfen, da die FINMA bei der CS eine klare Trennung zwischen der «first» und «second line of defense» erwarte, die KPMG der CS aber bloss empfohlen habe diesbezügliche Interessenkonflikte offen zu legen.
- 2019: Die FINMA berichtete über drei kurz aufeinanderfolgende Enforcements bei der CS im GwG<sup>64</sup>-Bereich und fragte sich, weshalb die KPMG die betreffenden Fälle nicht identifiziert habe.

Zu diesen einzelnen kritischen Äusserungen der FINMA hielt diese in ihrer Stellungnahme vom 5. August 2024 zum Entwurf des UB-Berichts fest, dass solche konkreten und eindeutigen, negative Hinweise nicht durch eine Gesamtwürdigung entschärft werden könnten. Es sei zudem nicht ihre gesetzliche Aufgabe, zu bestimmen, ob negative Hinweise zu einer Revisionsstelle als "Verdacht auf Verstösse gegen rechtliche Pflichten" gemäss Art. 16 Abs. 1<sup>ter</sup> RAG zu qualifizieren seien und zu einem ausserordentlichen Tätigwerden der RAB (Adhoc Prüfung) führen sollen<sup>65</sup>.

Es gab jedoch auch positive Rückmeldungen zur KPMG, so zum Beispiel im Austausch bezüglich RA Inspektion 2018, wonach die FINMA generell einen guten Eindruck von der KPMG hatte<sup>66</sup> sowie zur PWC hinsichtlich RA Inspektion 2022, wonach die FINMA den Eindruck habe, PWC könne sich trotz neuem Mandat bei der CS durchsetzen.

Vor dem Hintergrund der erwähnten Hinweise stellt sich die grundsätzliche Frage, ab welchem Schwellenwert die RAB von einem Anfangsverdacht für eine Adhoc Prüfung auszugehen hat. Diese Beurteilung, ob ein Anfangsverdacht besteht, enthält naturgemäss einen Ermessensspielraum der verantwortlichen Entscheidungsträger.

Trotzdem kommen wir aufgrund des Gesamtbildes mit den nicht eindeutig nur schlechten Rückmeldungen zur Prüfgesellschaft durch die FINMA und des Umstandes, dass die CS File Review jährlich

---

<sup>61</sup> [REDACTED]

<sup>62</sup> Siehe [REDACTED] und unten III.10.2.1. .

<sup>63</sup> [REDACTED].

<sup>64</sup> Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

<sup>65</sup> Siehe Beilage B-G, S. 1

<sup>66</sup> Siehe III.10.2.1.

inspiziert wurde, zum Schluss, dass die RAB ihr diesbezügliches Ermessen, keine Adhoc Prüfung auszulösen, nicht pflichtwidrig ausgeübt hat.

Eine andere Frage ist, ob die RAB bei einem kritischen Zustand eines Finanzinstituts davon ausgehen kann oder soll, dass dieser kritische Zustand bei einwandfreier Leistung der Revisions- oder Prüfungsgesellschaft vermieden oder zumindest früher und klarer bemerkt hätte werden können. Eine Pflicht der RAB im kritischen Zustand eines Finanzinstituts zwingend einen für die Adhoc Prüfung relevanten Anfangsverdacht für mangelnde Revisions- und Prüftätigkeiten zu sehen, sehen wir unter den geltenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht.

Das Instrument der Adhoc Prüfung ist insbesondere bei Gesellschaften und File Reviews relevant, die nicht jährlich inspiziert werden, da bei Hinweisen die übliche Inspektionsfrequenz durchbrochen werden kann. Adhoc Prüfungen sind aber aus unserer Sicht auch aus anderen Gründen sehr wirksam: Sie haben ein grösseres Zeit- sowie Ressourcenbudget als reguläre Inspektionen und erlauben tiefergehende Inspektionen zu flexibel auswählbaren Themen.

Sinnvoll wäre es, das Instrument der Adhoc Prüfung im Sinne eines Krisenmodus auch in Situationen anzuwenden, bei denen ein Finanzinstitut in Schwierigkeiten geraten ist, aber kein Anfangsverdacht auf Prüfversagen besteht.

### 1.3.7. Ermittlungs-/Enforcementverfahren

#### a. Einsatz

Die interne RAB «Richtlinie - Grundsätze des Enforcements» lag uns in der Version 2016 sowie in der aktuellsten Version 2024 vor<sup>67</sup>. Die ältere Richtlinie legte bloss Grundsätze fest, wie zum Beispiel, dass das Enforcement mit Augenmass auszuüben sei und es sich um ein rasches, faires und transparentes Verfahren handeln solle. Die aktuellste Richtlinie enthält zusätzlich eine Tabelle zur Differenzierung und Abstufung der Massnahmen bzw. Sanktionen. Es bestehen die folgenden Kategorien, an die jeweils Sanktionen geknüpft sind:

- Leichter Verstoss: Keine Massnahme bis Verweis, ggf. mit Androhung des Zulassungsentzugs für den Fall des erneuten Verstosses gegen rechtliche Pflichten
- Mittelschwerer Verstoss: Zulassungsentzug ein bis zwei Jahre
- Schwerer Verstoss: Zulassungsentzug drei bis vier Jahre
- Sehr schwerer Verstoss: Zulassungsentzug fünf bis sechs Jahre
- Dauersachverhalt: Unbefristeter Zulassungsentzug
- Verletzungen der Mitwirkungspflicht: Zulassungsentzug unbefristet, bis die RAB alle Auskünfte erhalten und entschieden hat.

Genauere Regeln und Unterscheidungsmerkmale zwischen den Verstoss-Kategorien haben wir in der Richtlinie nicht festgestellt. Die Nennung des schriftlichen Verweises haben wir als Sanktion ebenfalls nicht gesehen.

Die RAB hat nach eigenen Aussagen gegen die KPMG und PWC gesamthaft 19 Enforcement Verfahren geführt. Die daraus resultierenden Konsequenzen reichten von schriftlichen Verweisen bis hin zu einem Zulassungsentzug eines KPMG Mitarbeiters<sup>68</sup>.

---

<sup>67</sup> Beilagen B-164 und B-165.

<sup>68</sup> Beilage B-E1, Ziff. 10.

Im Zusammenhang mit dem CS Mandat hat die RAB im Beobachtungszeitraum 2015 bis 2023 weder bei der KPMG noch der PWC ein Ermittlungs- oder Enforcementverfahren eröffnet<sup>69</sup>.

## b. Würdigung

Bezogen auf ihr CS Mandat erhielten KPMG und PWC im Beobachtungszeitraum 2015 bis 2023 bei den entsprechenden File Review Inspektionen immer eine Risikowertung von entweder 1 oder 2<sup>70</sup>. Die Risikowertung 3 ist die schlechteste Wertung und entspricht dem höchsten Risiko. Die Leiter FA und RA müssen die Risikobewertung 3 als Antrag vor die Geschäftsleitung bringen, die über die definitive Risikobewertung und daraus resultierende Konsequenzen wie zum Beispiel ein Enforcement zu entscheiden hat<sup>71</sup>. Ein Enforcement bedingt daher im Vorfeld eine Risikoeinstufung 3. Da dies bei der KPMG und PWC für das CS Mandat zwischen 2015 und 2023 nie der Fall war, bestand aus Sicht RAB kein Bedürfnis für ein Enforcementverfahren und konnte auch keines eingeleitet werden.

Wir haben keine kritische Bemerkung zum Umstand, dass ein Enforcementverfahren die Einstufung in die höchste von drei Risikoratings voraussetzt sowie in der Geschäftsleitung besprochen und beschlossen wird. Diese Mechanik erscheint uns schlüssig.

Es ist eine andere Frage, ob die jeweiligen CS File Reviews zu Recht jeweils die Risikoeinstufungen 1 und 2 erhielten. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Ausführungen unten in III.2 und III.3.

*2. Wie hat die RAB die Qualität der erbrachten Revisionsdienstleistungen überprüft und die File-Reviews durchgeführt? War die Stichprobenauswahl zweckmässig und wie hat sie die Stichproben überprüft – war ihre Prüfung zweckmässig und wirksam?*

### 2.1. Qualitätsüberprüfung

Die RAB hat die Qualität der Revisionsdienstleistungen der KPMG und PWC im Beobachtungszeitraum 2015 bis 2023 sowohl auf Firm Ebene als auch auf CS File Ebene überprüft.

#### 2.1.1. Firm Ebene

Auf Firm Ebene stand, im Einklang mit internationalen Standards, jeweils das interne Qualitätssicherungssystem im Fokus. So wurde bei den FA Inspektionen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 das interne Qualitätssicherungssystem anhand der Themenblöcke Führungskultur, Prozesse für die Annahme und Weiterführung von Mandaten, Entlohnungskriterien, ordnungsgemässe Auftragsabwicklung und Nachkontrollen und in der FA Inspektion 2021 die Unternehmenskultur, Einhaltung der Vorschriften zur Unabhängigkeit, ordnungsgemässe Auftragsabwicklung und Nachkontrollen geprüft. Die RA Inspektionen der Jahre 2015, 2016, 2018 und 2019 hatten auf Firm Ebene ebenfalls Qualitätssicherungsgrundsätze und deren Einhaltung zum Gegenstand<sup>72</sup>.

#### 2.1.2. CS File Ebene

Gemäss der Prüfstrategien der RAB für die Jahre 2015 bis 2022<sup>73</sup> wurde auf CS File Ebene folgendes inspiziert:

---

<sup>69</sup> Beilage B-E1, Ziff. 11., [REDACTED],

<sup>70</sup> Beilage B-E1, Ziff. 11 sowie ausführlich unten III.3.

<sup>71</sup> Beilagen B-007 und B-020.

<sup>72</sup> Die Erkenntnisse stützen wir auf die Einsicht der Dokumentation im VISION Tool.

<sup>73</sup> [REDACTED].

- 2015 FA** Darlehen an Bankkunden  
 Group Audit  
 Internal Audit  
 Vergütungspolitik  
 Internes Segment-Reporting
- 2015 RA** Depotbank für Fonds:  
 - Prüfung der Unabhängigkeit der CS Fondleitung  
 - Geeignetheit [REDACTED] KAG Prüfungen (ua Mindestprüfstunden)  
 - Prüfung der Kontrollen für die Einhaltung der Anlagerichtlinien  
 GwG:  
 - Prüfung und Überwachung PEP und TmeR (Transaktionen mit erhöhten Risiken)  
 - Wurden Empfehlungen oder Beanstandungen gemacht  
 - Anpassung Prüfstrategie aufgrund wiederkehrender Probleme der CS im GwG Bereich  
 Planung:  
 - Prüftiefe gemäss FINMA Rundschreiben  
 - Einhaltung der Rotationsvorschriften  
 - Interne Ratingabweichungen der KPMG bezüglich CS und CS Group  
 Interne Revision:  
 - Beurteilung der Qualität der Arbeiten der internen Revision  
 - Dokumentation, wo man sich auf Arbeiten der internen Revision abgestützt hat
- 2016 FA** Steuern:  
 - Experteneinsatz  
 - Korrekte Klassifizierungen  
 Income per Share:  
 - Wurden richtige Annahmen getroffen  
 Goodwill:  
 - Experteneinsatz  
 - Wurden richtige Annahmen getroffen
- 2016 RA** Eigenmittelausweis:  
 - Beanstandung des CS Fehlers bezüglich Eigenmittelausweis  
 - Prüfung der CS Massnahmen zur Vermeidung weiterer Fehler  
 GwG:  
 - Planung und Durchführung von GwG Prüfungen bei Gruppengesellschaften  
 - Empfehlungen oder Beanstandungen  
 - Anpassung Prüfstrategie aufgrund wiederkehrender Probleme der CS im GwG Bereich
- 2017 FA** - Beurteilung von Rückstellungen:  
 - Anwendung des korrekten Prüfprogramms  
 - Erfolgte Berichterstattung gemäss FINMA Rundschreiben
- 2018 RA** - Outsourcing und Delegationen  
 - Immobilienfonds/Real Estate Hospitality  
 - Eigenmittel und Solvenz
- 2019 RA** - Konsolidierte GwG Überwachung der CS Group
- 2020 FA** - IFRS 16

- Data Analytics
  - Bewertung komplexer oder illiquider Instrumente
- 2021 FA**
- ISA 240 (Verantwortung bei dolosen Handlungen)
  - ISA 540 (Prüfung von Schätzwerten)

- 2022 RA** GwG:
- Gruppenweite Massnahmen bezüglich GmeR (Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken) und TmeR
  - Qualität der Umsetzung der Empfehlungen

Etwas konkreter waren für uns im VISION Tool die folgenden Qualitätsprüfungen ersichtlich, die von der RAB anhand von Informationen oder Unterlagen der Revisionsgesellschaft inspiziert wurden:

**FA CS File Review** (VISION Referenz jeweils FA2:II:220 Quality Control): Unabhängigkeit, Rotation, Kontrollen zu Unabhängigkeit, Non-Assurance Dienstleistungen, Annahme und Weiterführung von Mandaten, Performanceevaluation, Einsatz EQCR, Engagement Partner, Schlüsselkontrollen, Verantwortung bei dolosen Handlungen, Planung und Durchführung von Abschlussprüfungen, Prüfung geschätzter Werte, IT-Prüfungshandlungen, nahe stehende Personen, Konzernabschlussprüfung.

Diese Inspektionsfelder waren in den entsprechenden VISION Files für alle im Beobachtungszeitraum durchgeführten FA Inspektion sichtbar. In den Jahren 2020 und 2021 kamen speziell noch dazu: Die Darstellung von «key and critical audit matters» im Revisionsbericht.

**RA CS File Review:** Die RA File Reviews beinhalten im VISION Tool unter A\_01 Planning a File Review jeweils eine «Beilage III CS», die von der RAB für die Inspektion berücksichtigt wurde und folgende Informationen enthält:

- Details und Einsatz des EQCR.
- Angaben zum Prüfungsteam samt Funktionen und Ausbildungen.
- Wurde ein Teil der Prüfung von nicht aus dem Netzwerk der Prüferin stammenden Prüfern vorgenommen?
- Wurden Prüfbereiche an shared service centers innerhalb des Netzwerkes ausgelagert?
- Wurde auf die interne Revision abgestützt?
- Wurden die Arbeitspapiere im Einklang mit internen Weisungen erstellt?
- Wurden Audit-nahe oder andere Dienstleistungen erbracht und zu welchen Preisen?
- Wann war das CS Mandat letztmals Gegenstand der internen Qualitätsinspektion der Prüfgesellschaft?
- Wurden im Rahmen der internen Qualitätsinspektion der Prüfgesellschaft auch andere Mandate [REDACTED] durchleuchtet?

Für eine detaillierte Aufstellung der von der RAB bei einer File Review sowohl für FA als auch RA angeforderten Informationen und Dokumentation verweisen wir auf Beilage B-146.

Zu erwähnen ist schliesslich, dass die RAB Audit Qualitätsindikatoren («AQI») bei den Big-5 und somit auch bei der KPMG und PWC erhebt. Für die Auflistung der von der RAB definierten und erhobenen AQI wird auf das Rechtsgutachten von gwp vom 24. Mai 2024 verwiesen<sup>74</sup>. Die gewonnen Indikatoren fliessen dabei in die jährliche Risikobeurteilung der KPMG und PWC ein<sup>75</sup>.

<sup>74</sup> Beilage B-R, S. 30 ff.

<sup>75</sup> [REDACTED].

## 2.2. Stichproben

Die Frage, ob und falls ja wie Stichproben zum Einsatz gekommen sind, lässt sich auf drei Ebenen erörtern.

### 2.2.1. Erste Ebene: Auswahl File Review

In der Terminologie der RAB beziehen sich Stichproben auf die File Review und damit zusammenhängend mit der Frage, welche Teilmenge der Revisions- bzw. Prüfmandate einer Revisionsgesellschaft für die Inspektion ausgewählt werden sollen. Bezogen auf das CS Mandat ist die Thematik der Stichproben in diesem Kontext irrelevant, da die CS im Rahmen der File Reviews und aufgrund der Risikobeurteilung durch die RAB<sup>76</sup> jährlich entweder umfassend (sowohl im FA als auch RA Bereich) oder aber alternierend (entweder im FA- oder RA-Bereich) inspiziert wurde.

Wir gehen aus diesem Grund davon aus, dass die Frage III.2 dahingehend gestellt worden ist, ob und wie *innerhalb* der CS File Review Stichproben für die Inspektion zum Einsatz gekommen sind.

### 2.2.2. Zweite Ebene: Prüfstrategie

Die RAB inspiziert die Arbeit von Revisionsgesellschaften ausschliesslich anhand von Informationen und Unterlagen, die sie bei der Revisionsgesellschaft gesehen bzw. von ihr erhalten hat. Dies umfasst zum Beispiel Informationen und Unterlagen zur Prüfmethodik, der Revisionsplanung, angewandten Prüftiefen, Zusammensetzungen der Teams etc. Das bedeutet, dass die RAB keine Einsicht in die Unterlagen der CS genommen hat um sie stichprobenweise und zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung mit Unterlagen der KPMG und PWC zu vergleichen<sup>77</sup>.

Als Stichprobe im weiteren Sinn könnte auch die Auswahl der Prüfgebiete, -felder und -themen empfunden werden, die in die jeweiligen Prüfstrategien der RAB Eingang finden. Dies weil die Prüfstrategie den Inspektionsrahmen bildet, der aber bloss einen Teilbereich der durch die Revisions- bzw. Prüfgesellschaft vorgenommenen Revisions- und Prüfhandlungen abdeckt. Die jeweilige Prüfstrategie und deren Inhalt liegt in der Verantwortung des Leiters RA bzw. FA<sup>78</sup>.

In diesem Zusammenhang ist zwischen den RAB Prüfstrategien von FA und RA zu unterscheiden.

**Im Bereich RA** werden die Prüfhandlungen der Prüfgesellschaft durch die FINMA bestimmt, da diese den Prüfgesellschaften für Institute der Aufsichtskategorie 1 und 2 die Prüfstrategie jeweils vorgibt<sup>79</sup>. Insofern ist eine RA Inspektion in der Definition der RAB RA Prüfstrategie bzw. der Prüffelder- und -gebiete nicht gänzlich frei, da sie nur (eine Teilmenge der) Themen inspizieren kann, die durch die Prüfgesellschaft und auf Instruktion der FINMA hin überhaupt beim Finanzinstitut geprüft wurden.

Weiter haben wir festgestellt, dass sich die RA Prüfstrategien sehr eng an den Themen orientierten, die im Vorfeld der RA Inspektionen Gegenstand des Austausches zwischen der FINMA und RAB waren und in denen die FINMA der RAB ihre Beobachtungen zur Prüfgesellschaft aber auch der CS kundtat<sup>80</sup>.

**Im Bereich FA** ist das Ermessen der RAB hinsichtlich Definition der Prüfstrategie naturgemäss höher als im RA Bereich, da die FINMA der Revisionsgesellschaft keine Vorgaben zu den FA Revisionshandlungen gibt. Ebenfalls klar ist, dass sich die RAB Prüfstrategie auf einen Teil der Revisionsarbeiten

<sup>76</sup> Beilage B-008.

<sup>77</sup> [REDACTED]

<sup>78</sup> Siehe Beilage B-015a.

<sup>79</sup> Siehe FINMA Rundschreiben 2013/3, Rz 87.

<sup>80</sup> Siehe III.2.1.2, III.10.2.1 sowie Beilagen B-168 bis B-172.

bezieht und nicht jeweils alle von der Revisionsgesellschaft abgedeckten Revisionsbereiche umfassen kann.

Wir konnten auch im FA Bereich ein gewisses Mass an direktem, aber relativ informell gehaltenen Austausch mit der FINMA vorfinden, der sich zum Teil in der Definition der FA Prüfstrategien niederschlug. So informierte 2016 die FINMA die RAB, dass die finanzielle Lage der CS kritisch sei (man aber auf die vorgelegte clean-up Strategie vertraue). In der Prüfstrategie FA 2016 fanden daraufhin Inspektionen zum Thema Income-per-share sowie Goodwill Eingang<sup>81</sup>. Im 2017 berichtete die FINMA von einer erheblichen Lücke zwischen den Rückstellungen der CS für US-Streitigkeiten und den effektiv ausgesprochenen Bussen. Die FA Inspektion 2017 inspizierte daraufhin, ob bei den Rückstellungen das korrekte Prüfprogramm durch KPMG angewandt wurde<sup>82</sup>. In den darauffolgenden FA Inspektionen 2020 wurden unter anderem die Bewertung komplexer oder illiquider Instrumente und in der 2021 Inspektion ISA 240 (Verantwortlichkeit des Prüfers, durch die Prüfung eine hinreichende Sicherheit darüber zu gewinnen, dass der Abschluss keine wesentlichen Falschaussagen enthält, die auf Betrug oder Fehler zurückzuführen sind) und ISA 540 (Bewertung des Risikos wesentlicher Falschaussagen in Bezug auf geschätzte Werte) inspiziert<sup>83</sup>.

### 2.2.3. Dritte Ebene: Inspektion innerhalb File Review

Wie vorhin in 2.2.2 erwähnt, inspiziert die RAB die Arbeit der Revisions- bzw. Prüfgesellschaften mittels Durchsicht und Bewertung der von den Beaufsichtigten gelieferten Informationen und Prüfdokumentation. Dabei findet keine stichprobenartige Auswahl bestimmter Dokumente und Prüfunterlagen des sbRU statt, die mit der Dokumentation des Instituts, in casu der CS, abgeglichen werden. Vielmehr wird anhand der Arbeitspapiere der Revisions- und Prüfgesellschaft inspiziert, ob die angewandte Methodologie den Prüfungsstandards entspricht. So zum Beispiel ob die Revisionsgesellschaft methodologisch die richtigen Stichproben gezogen hat<sup>84</sup>. Wir haben auch nach stichprobenartiger, eigener Einsicht in das VISION Tool keine Hinweise gefunden, dass innerhalb der File Review Stichproben der RAB zum Einsatz gekommen sind.

## 2.3. Würdigung

**Bezogen auf die erste Ebene:** Das CS Mandat wurde von der RAB jährlich inspiziert. In den Jahren 2015 und 2016 fanden umfassende Inspektionen statt. In den übrigen Jahren des Beobachtungszeitraums fanden alternierend jeweils entweder eine RA- oder eine FA-Inspektion statt<sup>85</sup>.

Für die Würdigung der alternierenden Inspektionen, insbesondere im Jahr 2021 verweisen wir auf oben III.1.3.2.b.

**Bezogen auf die zweite Ebene:** Die Definition der Inspektionsgebiete und -felder in einer RAB Prüfstrategie ist eine Selektion bestimmter Themen und keine Stichprobenauswahl. Wollte man die Prüfstrategie indes als eine Art stichprobenartige Auswahl aus allen möglichen Inspektionsthemen ansehen, so wurde bereits dargelegt, dass sich im Bereich RA die Selektion von Inspektionsthemen für die Prüfstrategien sehr eng an den Austausch mit der FINMA anlehnten. Dies ist durch uns nicht zu beanstanden.

Es wäre jedoch zu erwarten gewesen, dass die RAB zusätzlich und proaktiv die CS Skandale zum Anlass genommen hätte um zu prüfen, wie die KPMG und die PWC auf diesen primär den RA Bereich

<sup>81</sup> [REDACTED].

<sup>82</sup> [REDACTED]

<sup>83</sup> [REDACTED]

<sup>84</sup> [REDACTED]

<sup>85</sup> Siehe auch die Ausführungen oben unter III.1.3.

betreffenden Themen gearbeitet haben<sup>86</sup>. Dass dies nicht durchwegs stattgefunden hat, mag daher rühren, dass die Situation rund um die CS äusserst dynamisch war und sich jährlich neue Problemfelder aufgetan haben. Gleichzeitig würden die Inspektionen gemäss Aussage der RAB «immer zu spät» kommen, da sie erst ein halbes oder ein ganzes Jahr nach bereits erfolgten Ereignissen inspiziert werden könnten<sup>87</sup>.

Wir sind der Ansicht, dass es zweckdienlicher gewesen wäre die KPMG bzw. PWC auch zu Themen rund um aktuelle Skandale der CS zu inspizieren und damit die Frage eines allfälligen Prüfversagens in diesen Bereichen zu klären. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nicht jedes Jahr eine RA Inspektion stattgefunden hat, welche die Aktualitäten in einer Inspektion hätte jährlich aufgreifen können und auch keine Adhoc Prüfung der KPMG bzw. PWC eingeleitet wurde. Auch wenn diese Themen jeweils durch noch aktuellere Schlagzeilen rund um die CS überholt wurden, hätte man so prüfen können, ob zumindest die Revisions- bzw. Prüfgesellschaft in diesen Bereichen gut gearbeitet hat und dadurch auch in Zukunft als verlässliches Frühwarnsystem fungieren kann.

Der RAB sind in dieser Hinsicht aber die Hände gebunden, sofern die FINMA in ihrer jeweiligen Prüfstrategie die Prüfgesellschaft nicht instruiert ebendiese aktuellen Problembereiche des Finanzinstituts zu prüfen. Denn wie oben in III.2.2.2 erwähnt, kann die RAB nur inspizieren, was von der Prüfgesellschaft überhaupt geprüft wurde. Sofern die FINMA zudem aussergewöhnliche und aktuelle Ereignisse beim Finanzinstitut durch eigene Prüfungshandlungen oder Drittbeauftragte und nicht durch die Prüfgesellschaften im Rahmen der ordentlichen Aufsichtsprüfung überprüfen lässt, stellen wir eine systembedingte Lücke fest. Denn in einem solchen Fall geht die Prüfung aktueller Themen des Finanzinstituts an der Prüfgesellschaft vorbei, weshalb die RAB die Tätigkeit der Prüfgesellschaft auf diesen ausserordentlichen Ereignissen und Themen auch nicht inspizieren kann.

**Bezogen auf die dritte Ebene:** Sofern die Prüfstrategien und deren Inspektionsgebiete nicht angezweifelt werden, haben wir keine Anzeichen gefunden, wonach die Methodik innerhalb der CS File Review kritisch zu würdigen wäre.

---

<sup>86</sup> Zum Beispiel in den aufsichtsrechtlichen und damit in den RA Bereich fallenden Anforderungen an Eigenmittel, Liquiditätsmanagement, Risikomanagement etc.

<sup>87</sup> Siehe etwa [REDACTED]

### 3. Wie erfolgte die risikoorientierte Überprüfung von PricewaterhouseCoopers AG und KPMG AG durch die RAB? War diese zweckmässig und wirksam?

#### 3.1. Erfolgte Überprüfung

Nachfolgend wird beschrieben, welche Elemente der RAB Inspektionen von KPMG und PWC ein risikoorientiertes Element enthielten. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird auf die entsprechenden Ausführungen in oben III.1 verwiesen und die Beschreibung unter diesem Titel summarisch gehalten.

##### 3.1.1. Inspektionsfrequenz

Folge eines risikoorientierten Ansatzes kann die Frequenz sein, mit welcher Revisionsgesellschaften von der RAB inspiziert werden. Art. 16 RAG beauftragt die RAB lediglich, staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen mindestens alle drei Jahre einer Inspektion zu unterziehen. Eine Konkretisierung findet sich in Randziffer 8 des RAB Rundschreibens 1/2010<sup>88</sup>, wonach staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen jährlich inspiziert werden, sofern sie Mandate mit mehr als 50 Unternehmen des öffentlichen Interesses haben. Zusätzlich wurden KPMG und PWC einer jährlichen Risikobeurteilung der RAB unterzogen<sup>89</sup>.

Sowohl die KPMG als auch die PWC und deren CS Mandat wurden durch die RAB jährlich inspiziert<sup>90</sup>.

##### 3.1.2. Umfassende oder alternierende Inspektion

Ein weiterer risikobasierter Ansatz ist die Entscheidung, ob die RAB in einem Inspektionsjahr jeweils eine umfassende (FA und RA) oder alternierende (entweder eine FA oder RA) Inspektion durchführt. Im Beobachtungszeitraum wurde die KPMG in den Jahren 2015 und 2016 einer umfassenden Inspektion unterzogen. In den darauffolgenden Jahren wurde sowohl die KPMG als auch die PWC jeweils alternierend inspiziert<sup>91</sup>.

##### 3.1.3. Definition der Prüfstrategie

Ein Ansatz, der sich an den Risiken der CS orientiert, liess sich auch bei der Festlegung der jährlichen RAB Prüfstrategien feststellen. Die Prüfstrategien definieren die jeweiligen Inspektionsgebiete bei der KPMG und PWC definierten. So enthalten die Prüfstrategien Abschnitte zur CS, deren Geschäftsmodellen und Risiken, die wiederum als Grundlagen für die Definition der Prüfstrategie dienten<sup>92</sup>.

#### 3.2. Risikobewertung

Die RAB unterzog KPMG und PWC einer jährlichen Risikobeurteilung, die sowohl Aspekte auf Firm als auch auf (CS) File Ebene berücksichtigte<sup>93</sup>.

##### 3.2.1. Methodik FA

Für die jährliche Risikoanalyse von KPMG und PWC wurden im Bereich FA die folgenden Kriterien angewandt, die in die Kategorien Qualitätsrisiken und inhärente Risiken aufgeteilt wurden<sup>94</sup>:

---

<sup>88</sup> [https://www.rab-asr.ch/backend/internet/cms/resource/457/de/Rundschreiben\\_1\\_2010\\_Stand\\_am\\_15\\_Dezember\\_2022](https://www.rab-asr.ch/backend/internet/cms/resource/457/de/Rundschreiben_1_2010_Stand_am_15_Dezember_2022)

<sup>89</sup> Siehe sogleich III.3.2.

<sup>90</sup> Beilagen B-E3, S. 9f. sowie [REDACTED] und [REDACTED].

<sup>91</sup> 2017 KPMG FA, 2018 KPMG RA, 2019 KPMG RA, 2020 KPMG FA, 2021 PWC FA, 2022 PWC RA.

<sup>92</sup> [REDACTED].

<sup>93</sup> [REDACTED].

<sup>94</sup> [REDACTED].

Qualitätsrisiken:	Inhärente Risiken:
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tone at the top</li> <li>- Unabhängigkeit</li> <li>- Mandatsannahme und Weiterführung</li> <li>- HR/Personalwesen</li> <li>- Auftragsdurchführung</li> <li>- Internes Monitoring/Nachschau</li> <li>- Sonstiges (z.B. Rechtsrisiken, Audit Quality Indikatoren<sup>95</sup>)</li> <li>- Qualität der (CS) File Reviews</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl geprüfter Unternehmen von öffentlichem Interesse</li> <li>- Registrierung mit der PCAOB (US Aufsichtsbehörde über Revisionsgesellschaften)</li> </ul>

**Qualitätsrisiken:** Bis 2020 wurde jedes oben aufgeführte Qualitätsrisiko-Kriterium mit einer Beurteilung von 1 bis 4 versehen<sup>96</sup>. Ab 2020 wurde die Beurteilungsbandbreite auf die Stufen 1 bis 3 reduziert<sup>97</sup>. Das so ermittelte Punktetotal wird daraufhin anhand definierter Schwellenwerte<sup>98</sup> gesamthaft für die Qualitätsrisiken in «low», «medium» und «high» klassifiziert. Erwähnenswert ist, dass ab dem Jahre 2017 aufgrund der Wichtigkeit der File Review-Qualität die Punktezahl dieses Kriteriums für das Punktetotal doppelt gewichtet wird.

**Inhärente Risiken:** Das inhärente Risiko wird jeweils mit einer Beurteilung «low», «medium» oder «high» versehen. Ein «low» kommt zum Tragen, falls 0-19 Unternehmen von öffentlichem Interesse durch die Revisionsgesellschaft geprüft werden und keine Registrierung der Revisionsgesellschaft bei der US-amerikanischen Aufsichtsbehörde PCAOB vorliegt. Die Einstufung «medium» unterscheidet sich von «low» dadurch, dass die Revisionsgesellschaft bei der PCAOB registriert ist und/oder 20 bis 50 Unternehmen des öffentlichen Interesses prüft. Ein «high» wird erteilt, wenn die Revisionsgesellschaft mehr als 50 Unternehmen des öffentlichen Interesses prüft.

**Gesamtrisiko:** Die derart ermittelten Risikoeinstufungen für die Qualitätsrisiken und inhärente Risiken werden anhand der folgenden Mapping-Tabelle zu einem «Overall Risiko» zusammengeführt:

Qualitätsrisiken	Inhärentes Risiko	Overall Risiko
Low	High	High
Low	Medium	Medium
Low	Low	Low
Medium	High	High
Medium	Medium	Medium
Medium	Low	Medium
High	High	High
High	Medium	Medium
High	Low	Medium

### 3.2.2. Methodik RA

Die Methodik für die RA Risikobeurteilung wendet die Kategorien Qualitätsrisiken und inhärente Risiken ebenfalls und wie folgt an:

<sup>95</sup> Siehe oben III.2.1.2.

<sup>96</sup> 1 (gut), 2 (medium), 3 (schlecht/nicht adäquat) und 4 (sehr schlecht/Verfahren).

<sup>97</sup> 1 (angemessene Prüfqualität/keine wesentlichen Feststellungen/tiefes Risiko); 2 (teilweise ungenügende Prüfungsqualität/mittleres Risiko) und 3 (ungenügende Prüfungsqualität/erhöhtes Risiko/Kommentar notwendig).

<sup>98</sup> Die Schwellenwerte wurden im Verlauf der Jahre immer wieder leicht angepasst.

Qualitätsrisiken:	Inhärente Risiken:
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Score Qualitätsrisiken FA (ohne die Punkte für Qualität File Reviews)</li> <li>- Firm Regulatory</li> <li>- File Regulatory</li> <li>- FINMA Input</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl Beaufsichtigter nach den Finanzmarktgesetzen</li> <li>- Nationale und internationale Systemrelevanz der Finanzinstitute</li> </ul>

**Qualitätsrisiken:** Die Risikobeurteilungen für das RA<sup>99</sup> integrieren die Resultate der Risikobeurteilungen des FA hinsichtlich der Qualitätsrisiken. Allerdings wird das wichtige, weil doppelt gewichtete Kriterium der File Review Qualität aus dem FA nicht übernommen. Dafür kommen indes die RA eigenen Qualitätsrisikokriterien Firm Regulatory, File Regulatory und FINMA Input<sup>100</sup> hinzu. Bis zum Jahre 2023 wurden die einzelnen Kriterien wie auch bei FA mit einer Skala von 1 bis 4 bewertet. Im 2023 wurde diese Bandbreite, so wie im FA bereits 2020 geschehen, auf 1 bis 3 gekürzt<sup>101</sup>. Anhand von Schwellenwerten für die erreichte Punktzahl resultiert das Total der Qualitätsrisiken für RA ebenfalls in den Einstufungen «low», «medium» und «high».

**Inhärente Risiken:** Wie oben in der Tabelle aufgezeigt, bilden zwei Risikokriterien das inhärente Risiko für RA: Die Anzahl betreuter Finanzinstitute und deren nationale bzw. internationale Systemrelevanz. Das Kriterium der Anzahl Mandate von nach den Finanzmarktgesetzen Beaufsichtigten einer Revisionsgesellschaft wird aufgrund der heterogenen Landschaft von Finanzinstituten wie folgt gewichtet: Einfach gewichtet werden DUFI's<sup>102</sup>, zweifach gewichtet die Versicherungen und KAG-Gesellschaften und dreifach gewichtet werden Banken. Die Bewertung dieser Kriterien sieht ein «low» vor, sofern keine Systemrelevanz vorliegt und gewichtet 0 bis 100 Institute betreut werden. Ein «medium» wird bei der gleichen gewichteten Anzahl betreuter Finanzinstitute vergeben, wenn allerdings mindestens eine Systemrelevanz vorliegt. Beträgt die gewichtete Anzahl betreuter Finanzinstitute 101 bis 250 aber ohne, dass eine Systemrelevanz vorliegt, führt dies ebenfalls zu einem «medium». Für ein «high» ist das Kriterium der Systemrelevanz unerheblich, da diese Einstufung eine gewichtete Anzahl Finanzinstitute von mehr als 250 voraussetzt.

**Gesamtrisiko:** Das aus den Qualitätsrisiken und den inhärenten Risiken resultierende Total folgt der Mapping-Logik von FA, weshalb auf diese verwiesen wird (III.3.2.1).

### 3.2.3. Erfolgte Risikoeinstufungen für KPMG und PWC

Die KPMG und ab 2021 die PWC erhielten in den jährlichen Risikobeurteilungen im Beobachtungszeitraum 2015 bis 2023 immer ein Gesamtrisiko der Stufe «hoch».

Nachfolgend werden einzelne Teilaspekte der Risikoeinstufungen beschrieben.

**Generelle Risikoeinschätzung der Qualitätsrisiken von KPMG und PWC im Bereich RA:** Die oben in III.3.2.1 und III.3.2.2 beschriebene Methodik führte bei KPMG und PWC aufgrund des Punktetotals zu

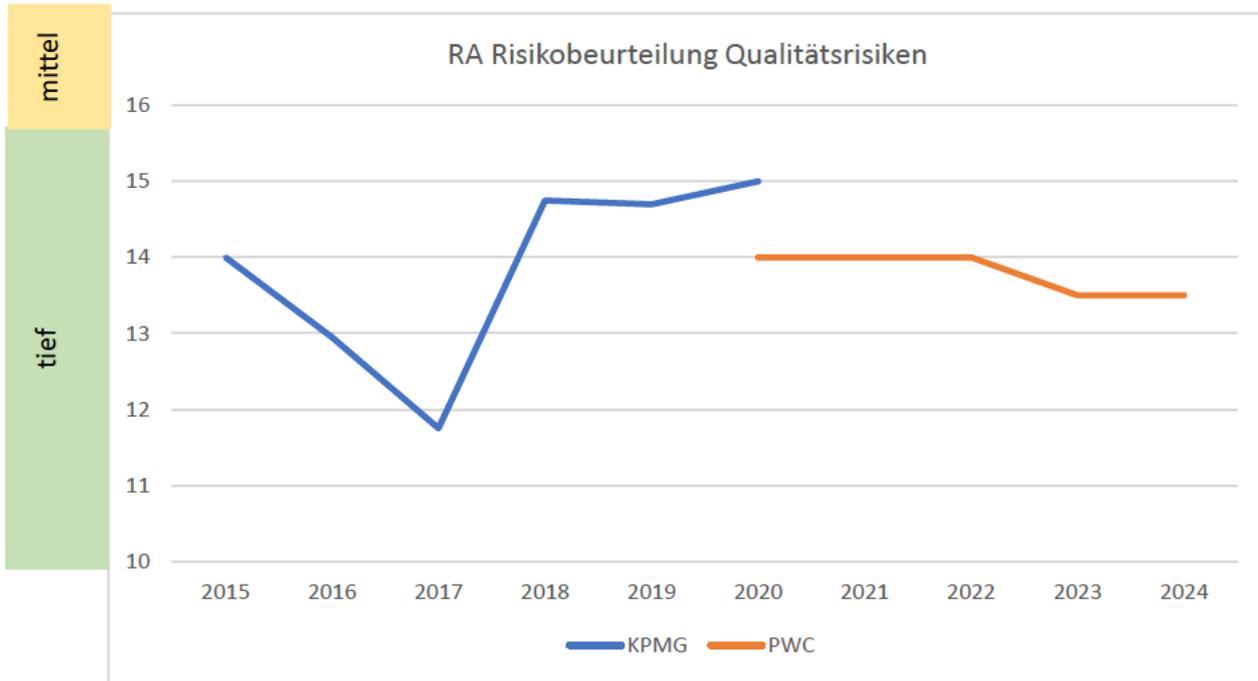
<sup>99</sup> [REDACTED]

<sup>100</sup> Die Risikobeurteilungen enthalten ab 2020 die Klärung, dass für dieses Kriterium eine 2 erreicht wird bei wenigen oder unbedeutenden FINMA Hinweisen, eine 3 hingegen bei zahlreichen bzw. schwerwiegenden Hinweisen.

<sup>101</sup> 1 (good), 2 (medium/met in part) und 3 (poor/inadequate).

<sup>102</sup> Das waren zwecks Bekämpfung der Geldwäscherei nicht in Selbstregulierungsorganisationen eingebundene sondern direkt der FINMA unterstellte Akteure. Mit Inkrafttreten des FINIG (Finanzinstitutsgesetz) gibt es die Kategorie der DUFI's in diesem Sinne nicht mehr.

folgender Risikoeinschätzung bezüglich der Qualitätsrisiken im Bereich RA<sup>103</sup> (das heisst ohne Einbezug der inhärenten Risiken):

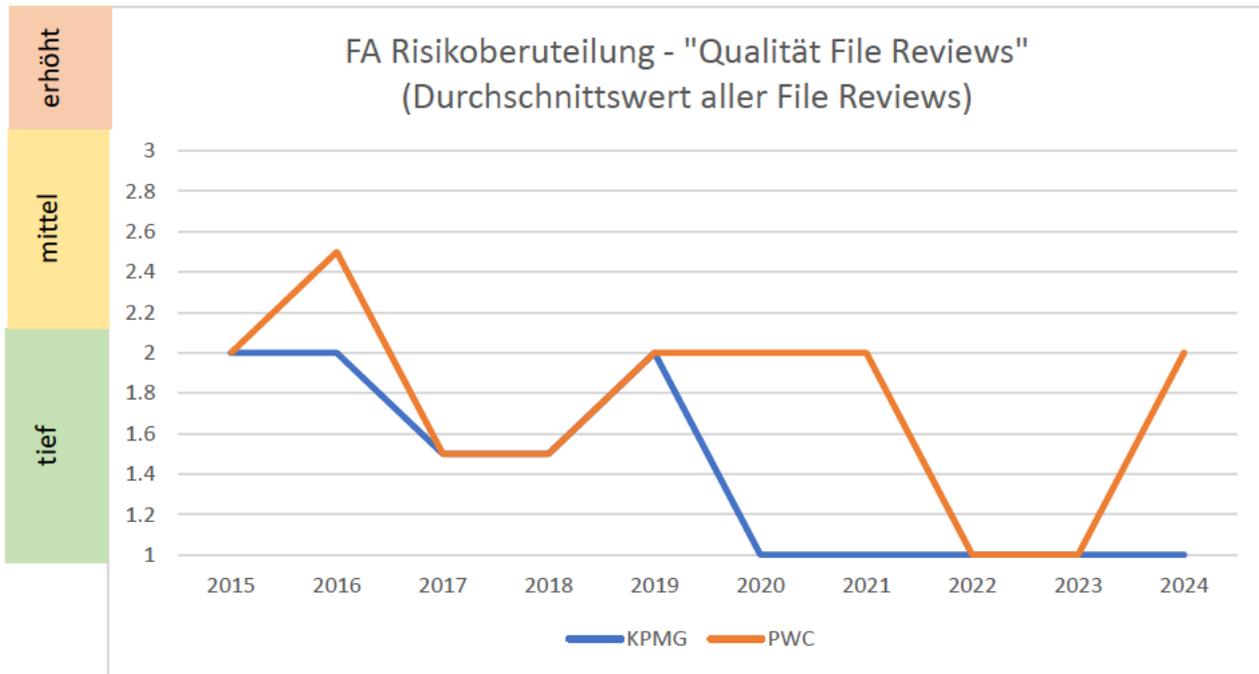


**Risikoeinschätzung bezüglich Qualität der FA File Reviews bei KPMG und PWC** (anhand der jeweiligen Durchschnittsbewertung aller inspizierten File Reviews; also nicht nur der CS File Reviews): Die Grafik oben zeigt die Risikobeurteilung der Qualitätsrisiken von RA. Im Punktetotal für die Risikoeinstufung enthalten sind die Risikopunkte der Kategorien Firm Regulatory, File Regulatory, FINMA Input und der Übertrag der Risikopunkte aus dem FA für die FA Qualitätsrisiken<sup>104</sup>. Die Risikobewertung für die Kategorie FA «Qualität der File Reviews» wird aber für die Risikopunkte der FA Qualitätsrisiken nicht berücksichtigt.

Die folgende Grafik zeigt aus diesem Grund die Risikobewertungen aus dem FA Bereich für das isolierte Kriterium FA «Qualität der File Reviews» anhand der Risikoeinstufungen 1 bis 3 (y-Achse):

<sup>103</sup> [Redacted]

<sup>104</sup> Siehe oben III.3.2.1.



Weder die KPMG noch die PWC haben im Beobachtungszeitraum 2015 bis 2023 auf Ebene der File Reviews eine Risikoeinstufung 3 erhalten<sup>105</sup>.

**Spezifische Risikobeurteilungen der CS File Reviews:** Die obige Grafik zeigt das Kriterium FA «Qualität der File Reviews» aus einer verdichteten Sicht an, in der die Erkenntnisse aus allen File Reviews, also nicht nur der CS File Review zusammenfließen und in einem Durchschnittswert angezeigt werden.

Die Überprüfungsberichte RA von 2019 bis 2022 enthalten die jeweiligen Risikoeinstufungen spezifisch zur CS File Review<sup>106</sup>. Für das Inspektionsjahr 2018 ist im VISION Tool auf Firm Ebene in Menüpunkt «C- Completion - 07 approval of rating» ein Memo mit der Risikoeinstufung für die CS File Review Inspektion enthalten.

Für den Zeitraum 2015 bis 2017 liessen sich die jeweiligen CS File Review Risikoeinstufungen weder aus den Überprüfungsberichten noch aus dem VISION Tool erkennen. Mit Schreiben vom 10. Juli 2024 haben wir die RAB um Zustellung einer Übersicht aller Risikoeinstufungen der CS File Reviews im Zeitraum 2015 bis 2023 gebeten. Mit Antwort vom 15. Juli 2024 führte die RAB aus, dass RAB-Feststellungen der Kategorie «meldewürdige Feststellungen» zu einer Risikobewertung 1 und solche der Kategorie «Comment Form» zu einer Risikobewertung 2 oder 3 führen, wobei die CS nie eine 3 erhalten habe<sup>107</sup>. Auf unser telefonisches Nachhaken hin ergänzte die RAB ihre Antwort mit Schreiben vom 17. Juli 2024<sup>108</sup> dahingehend, dass eine einzige Comment Form Feststellung 3 automatisch zur Risikobewertung 3 des gesamten Files führe, weshalb eine Risikobewertung 2 immer dort vorliege würde, wo ein Comment Form bestehe. Zudem verwies die RAB in der Antwort vom 17. Juli 2024 auf spezifische Menüpunkte im VISION Tool, in denen die ersuchten Ratings vorzufinden seien.

Die von der RAB erwähnten Menüpunkte im VISION Tool existieren in der von der RAB genannten Form aber nur ab dem Jahr 2018, weshalb wir uns für den Zeitraum 2015 bis 2017 auf das Vorhandensein

<sup>105</sup> Beilagen B-E1, 3 sowie [REDACTED].

<sup>106</sup> [REDACTED].

<sup>107</sup> Beilage B-E4, Antwort zu UB-20.

<sup>108</sup> Beilage B-E5 sowie [REDACTED].

von Comment Forms abstützen mussten. Die uns diesbezüglich zur Verfügung gestellten Übersichten zu den einzelnen Comment Forms sowie meldewürdigen Feststellungen<sup>109</sup> ergaben das folgende Bild:

- 2015: Comment Forms bei FA und RA
- 2016: Es gab keine Feststellungen zur CS.
- 2017: Meldewürdige Feststellung FA

Für das Jahr 2023 sind keine Daten ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund fielen die Risikoeinstufungen der CS File Reviews wie folgt aus:

	KPMG						PWC	
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
FA	2	1	1			1	1	
RA	2	1		2	2			2

Im Beobachtungszeitraum 2015 bis 2023 wurde der Geschäftsleitung der RAB nie ein Antrag auf eine Risikobewertung 3 gestellt, die allenfalls diskutiert und daraufhin auf ein 2 heruntergestuft worden wäre<sup>110</sup>.

### 3.2.4. Relevanz der File Review Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsqualität auf individueller File Review Ebene kann wie soeben gesehen von 1 bis 3 reichen. Das Rating wird dabei von den Leitern FA bzw. RA festgelegt<sup>111</sup>. Ratings der Stufe 3 sind aber als Antrag zu verstehen, da die Einstufung und die entsprechende File Review der Geschäftsleitung vorgelegt werden muss<sup>112</sup>. Wird dieses Rating bestätigt, erörtert die Abteilung «Recht und Internationales» die Frage, ob es zu einem Enforcement kommen soll<sup>113</sup>.

Als Hilfsmittel zur Abgrenzung zwischen den Einstufungen 2 und 3 dient der RAB ein Formular für die «Begründung der Notwendigkeit einer Comment Form». Darin ist eine Liste potentieller Ursachen und Massnahmen enthalten, bestehend aus den Kategorien Ressourcen, Prüfungsprozess, Einstellung und Verhalten, Projektmanagement, Anleitung und Hilfsmittel, externe Faktoren und Sonstiges<sup>114</sup>. Die entsprechenden Drop-Down Felder werden aber nicht an eine Gewichtung- und Bewertungslogik geknüpft und haben daher nicht zur Folge, dass am Ende systematisch eine 2 oder 3 angezeigt wird. Die Einstufung als bzw. der Antrag für eine 3 basiert daher auf dem «professional judgment»<sup>115</sup>.

### 3.3. Würdigung

**Erfolgte Überprüfung:** Wir haben keine Beanstandungen zur jährlichen Inspektion des CS Mandats durch die RAB sowie des Einbezugs der Geschäftsmodelle und -risiken der CS für die jeweiligen Prüfstrategien. Für die Würdigung der Entscheidungen hinsichtlich umfassender oder alternierender Inspektion verweisen wir auf oben III.1.3.2.b.

<sup>109</sup> [REDACTED].

<sup>110</sup> Beilage B-E4, Antwort zu UB-22.

<sup>111</sup> Der RAB Direktor hat aber sowohl bei der KPMG als auch der PWC alle Ratings, also auch solche unter dem Rating 3 liegende, zur Kenntnis genommen. [REDACTED]. Dies mitigiert das Risiko, dass Rating 3 würdige Feststellungen, die aber nicht als solche eingeschätzt wurden, gar nicht vor die Geschäftsleitung kommen.

<sup>112</sup> Beilagen B-E3, S. 5; [REDACTED]

<sup>113</sup> Beilagen [REDACTED], B-E3, S. 5 und B-015a.

<sup>114</sup> Beilagen B-007 und B-020.

<sup>115</sup> Siehe auch [REDACTED].

**Risikobewertung - Methodik:** Auffällig ist, dass in der Mapping Tabelle für das Gesamtrisiko<sup>116</sup>, das Gesamtrisiko immer dem jeweils höheren Risikowert aus Qualitätsrisiko und inhärentem Risiko folgt. Diese Regel erleidet aber ausgerechnet dann eine Ausnahme, wo das Qualitätsrisiko «high» ist. Sofern das inhärente Risiko nicht ebenfalls ein «high» ist, resultiert nämlich in dieser Konstellation ein Gesamtrisiko mit der Einstufung «medium». Mit anderen Worten: Qualitätsrisiken «high» mit inhärenten Risiken «medium» oder «low» führen zu einem Gesamtrisiko «medium».

Ein inhärentes Risiko «medium» wird dabei im RA Bereich erreicht, falls<sup>117</sup> entweder

- maximal gewichtet 100 Finanzinstitute betreut werden und mindestens eines davon Systemrelevant ist oder
- maximal gewichtet 250 Finanzinstitute betreut werden.

Da Banken dreifach gewichtet werden, würde dies im Extremfall bedeuten, dass eine Revisionsgesellschaft, die ein Qualitätsrisiko «high» erhalten hat und über 30 Banken betreut, wobei mindestens eine davon Systemrelevant ist, ein Gesamtrisiko von «medium» darstellen würde.

Dieses Ergebnis überzeugt uns nicht.

#### **Risikobewertung - erfolgte Risikoeinstufung File Reviews:**

Die Logik der Risikobeurteilung für das aus verschiedenen Teilkriterien bestehenden «Qualitätsrisiko» folgt einer Methodik bestehend aus der Addition der Punktezahlen der einzelnen Teilkriterien und definierten Schwellenwerten. Das Teilkriterium «Qualität der File Reviews» reflektiert dabei den Durchschnittswert der Risikowerte aller einzelnen und inspizierten File Reviews dar. Die spezifischen Risikoeinstufungen für die CS File Review wurden oben in III.3.2.3 aufgeführt und schwankten stets zwischen einer 1 und 2.

- (i) Die Risikoeinstufung auf dieser untersten Ebene, der Risikobewertung jeder inspizierten File Review, folgt dabei keiner mathematisch präzisen Logik, sondern basiert auf dem «professional judgment» der Leiter FA und RA<sup>118</sup>. Dies an sich ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden, ermöglicht es doch einzelfallbezogene und situationsgerechte Beurteilungen.
- (ii) Gemäss RAB führen Prüffehler zu einem Rating 3, die so gravierend sind, dass sie zum Beispiel im FA Bereich Auswirkung auf das Testat bezüglich Jahresrechnung haben können oder im RA Bereich das Nichtfeststellen offensichtlicher Sachverhalte wie die Nichteinhaltung von Eigenmittelvorschriften<sup>119</sup>.
- (iii) Generell und nicht (nur) auf die CS bezogen: Aus den Befragungen der RAB Vertreter wurde erkenntlich, dass effizienzbezogene und lösungsorientierte Überlegungen bei der Definition von Massnahmen einfließen können. So wurde jeweils offenbar abgewogen, wie man schneller und erfolgreicher zum Ziel komme - mittels pragmatischen Massnahmen und deren Umsetzung oder mittels scharfen Risikobewertungen bzw. Feststellungen, die erst spät und nach einem erfolgreichen Obsiegen in allfälligen Gerichtsstreitigkeiten vor den Bundesgerichten umgesetzt würden<sup>120</sup>.

<sup>116</sup> Siehe oben III.3.2.1.

<sup>117</sup> Siehe oben III.3.2.2.

<sup>118</sup> [REDACTED].

<sup>119</sup> [REDACTED].

<sup>120</sup> In diese Richtung gehend zum Thema Feststellungen [REDACTED].

Die in III.1.3.3.a aufgelisteten Feststellungen zur CS File Review bezogenen sich regelmässig auf die Themen Vorgehen bei Stichproben (2015 FA und 2019 RA) sowie kritische Grundhaltung (2015 RA und 2018 RA).

Unter Berücksichtigung der vorherigen Punkte in (i), (ii) und (iii) sehen wir die erfolgten Risk Rating als vertretbar<sup>121</sup>.

Anders gelagert erscheinen uns die Feststellungen zur Inspektion 2022 RA. Gemäss Überprüfungsbericht 2022 RA ist die RAB zur Ansicht gelangt, dass die Einhaltung von FINMA Vorgaben nicht geprüft werden konnte und die FINMA durch die PWC widersprüchlich informiert wurde<sup>122</sup>. Sofern die RAB mit dieser Feststellung zum Schluss gekommen ist, es liege ein methodischer Vorgehens- bzw. Prüffehler der PWC vor, hätten wir erwartet, dass dies der RAB Geschäftsleitung zur Diskussion über ein mögliches Rating 3 vorgelegt wird.

---

<sup>121</sup> Die CS File Review 2015 RA nehmen wir aus, da es uns als sinnig erscheint die erste Inspektion durch die RAB nicht mit disziplinarischen Massnahmen bzw. einem Enforcement zu beginnen.

<sup>122</sup> [REDACTED]

4. *Wie hat die RAB überprüft, dass die PricewaterhouseCoopers AG und die KPMG AG im Mandat für die Crédit Suisse rechtliche Pflichten, anerkannte Standards zur Prüfung und Qualitätssicherung sowie Berufsgrundsätze, Standesregeln und das Kotierungsreglement sowie einschlägige Vorgaben der FINMA (insbesondere das Rundschreiben 2013/03) eingehalten haben?*

Die Frage bezieht sich auf (aufsichtsrechtliche) Prüfungs- und nicht auf Revisionshandlungen sowie FINMA Vorgaben. Wir verstehen daher, dass sich die Frage auf den Bereich RA bezieht.

#### 4.1. Rechtliche Pflichten und Standards zur Prüfung/Qualitätssicherung

Wir verweisen auf die Ausführungen oben in III.2, III.2.1.2 und III.3.

#### 4.2. Berufsgrundsätze/Standesregeln und Kotierungsreglement

##### 4.2.1. Schweizer Prüfungshinweis 70

Aufsichtsrechtliche Berufsgrundsätze/Standesregeln finden sich im Prüfungshinweis 70 der EXPERTS-uisse, der von der FINMA als Selbstregulierung anerkannt wurde<sup>123</sup>. Der PH 70 umfasst die folgenden Themen:

- Annahme und Fortführung von Mandaten
- Qualität/Qualitätssicherung
- Kritische Grundhaltung
- Prüfungsplanung
- Prüfungsnachweise
- Berichterstattung und
- Dokumentation.

Wie aus den Ausführungen oben in III.2.1.2 zu den Prüfstrategien sowie in III.1.3.3.a hinsichtlich der Feststellungen und Massnahmen ersichtlich, wurden die aufgelisteten Themen des PH 70 jeweils mit der oben in III.2 und III.3 beschriebenen Methodik inspiziert.

##### 4.2.2. Kotierungsreglement

Kotierungsreglemente, zum Beispiel dasjenige der SIX, enthalten primär Bestimmungen, welche die Buchführung (FA) tangieren, können aber allenfalls auch Bestimmungen enthalten, die in den Themenbereich von RA fallen<sup>124</sup>.

Wir haben bei der Durchsicht der Unterlagen sowie des VISION Tools keine spezifischen Inspektionspunkte unter dem Titel Kotierungsreglement gefunden. Auch aus den Befragungen haben wir keine klare Antwort zu dieser Frage erhalten<sup>125</sup>.

---

<sup>123</sup> [https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/4dokumentation/selbstregulierung/34\\_d\\_20200129-ph-70-aufsichtspruefung.pdf?sc\\_lang=de&hash=7D65ED735AE938C7117CF20B42C7F15C](https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/4dokumentation/selbstregulierung/34_d_20200129-ph-70-aufsichtspruefung.pdf?sc_lang=de&hash=7D65ED735AE938C7117CF20B42C7F15C)

<sup>124</sup> Zum Beispiel gewisse Bestimmungen zum FIDLEG («Finanzdienstleistungsgesetz»), siehe Seite 14 <https://www.ser-ag.com/dam/downloads/regulation/listing/listing-rules/lr-de.pdf> des aktuell gültigen SIX Kotierungsreglements.

<sup>125</sup> [REDACTED]

#### 4.3. FINMA Rundschreiben 2013/3

Wir haben bei der Durchsicht der jeweiligen RA Inspektionen im VISION Tool zahlreiche Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung des FINMA Rundschreibens 2013/3 vorgefunden.

Das FINMA Rundschreiben 2013/3 umfasst die folgenden Themen:

**Prüfstrategie:** Die Prüfstrategie umfasst die jeweilige Prüftiefe und Prüfperiodizität der Prüfgebiete und -felder. Anhand dieser hat die Prüfgesellschaft die Prüfplanung vorzunehmen. In der RA CS File Review 2015 wurde die Prüfstrategie anhand Fragebögen und Durchsicht der KPMG Dokumentation inspiziert.

**Qualitätssicherung:** Wir verweisen auf die Ausführungen oben in III.2.

**Dokumentation:** In den Jahren 2015 und 2016 wurde die KPMG Dokumentation auf die folgenden Punkte inspiziert, wobei es zu keiner negativen Feststellung kam:

- Workflows und Nachvollziehbarkeit der Dokumentation hinsichtlich wer, was und wann geprüft hat.
- Resultate der vorgenommenen Handlungen und Prüfnachweise.
- Wesentliche Angelegenheiten und Schlussfolgerungen.
- Diskussionen über wesentliche Angelegenheiten.

In den RA Inspektionen 2018, 2019 und 2022 wurde mit explizitem Verweis auf das FINMA Rundschreiben 2013/3, Rz 39 geprüft, ob für jeden Prüfauftrag eine genügende, für Dritte verständliche und nachvollziehbare Prüfdokumentation vorliegt die die Art, den Zeitpunkt und den Umfang der durchgeführten Prüfhandlungen festhält. Es wurden keine negativen Feststellungen vorgefunden.

**Prüfungsnachweise:** Siehe oben bei Dokumentation.

**Unvereinbarkeit mit dem Prüfmandat:** Die Unvereinbarkeit mit dem Prüfmandat wurde in jeder RA Inspektion geprüft.

2015 und 2016: Es wurde geprüft, ob

- der Engagement Partner genügend Informationen eingeholt hat um die Unabhängigkeitsanforderungen zu prüfen,
- er Informationen über allfällig identifizierte Verstösse hinsichtlich der Unvereinbarkeit evaluiert und mitigierende Handlungen vorgenommen hat,
- ob Kontrollen eingebaut wurden und der Engagement Partner die non-Assurance Dienstleistungen gemäss Art. 7 FINMA Prüfverordnung überwacht hat. Dies wurde unter anderem auch dadurch geprüft, dass die RAB von der FINMA den Prüfaufwand der Prüfgesellschaft eingefordert und diesen überprüft hat.

2018: In der RA Inspektion wurde explizit auf die Unvereinbarkeitsregeln in FINMA Rundschreiben 2013/3, Rz 44.1 ff verwiesen und entsprechend geprüft. Es wurden keine von der Prüfgesellschaft an die CS erbrachten Beratungsdienstleistungen identifiziert, die problematisch sind. Es gab keine negativen Feststellungen.

2019: Es wurden die Fakturierungscodes und -beträge der Prüfgesellschaft kritisch durchgesehen und von FINMA eine Stellungnahme zu abgesprochenen pre-audits verlangt. Es folgte eine detaillierte Auflistung und Bewertung der geprüften Codes. Es gab keine negativen Feststellungen.

2022: Auch im Jahre 2022 wurde eine detaillierte Auflistung der von der Prüfgesellschaft an die CS erbrachten Dienstleistungen eingefordert und von der RAB durchgesehen. Es gab keine negativen Feststellungen.

**Trennung Prüfung und Rechnungsprüfung:** Die organisatorische Trennung der Bereiche Prüfung und Rechnungsprüfung wurde in allen RA Inspektionen geprüft. Es kam zu keinen negativen Feststellungen.

**Ausweisen des sich Abstützens auf die Arbeiten der internen Revision:** Dieser Punkt wurde in der RA Inspektion 2019 geprüft. Die RAB kommentierte, dass sich KPMG in einem Teilgebiet auf die Arbeit der internen Revision abgestützt habe, hatte aber keine negativen Feststellungen. Eine diesbezügliche Inspektion fand auch 2022 statt mit der Erkenntnis, dass sich die PWC im GwG Bereich nicht auf die interne Revision abgestützt hat und keine negativen Feststellungen vorliegen.

#### 4.4. Würdigung

Die jeweiligen Vorgaben wurden von der RAB regelmässig und detailliert inspiziert.

Eine kritische Anmerkung haben wir einzig bei der Frage, ob die KPMG bzw. PWC die Einhaltung der Kotierungsreglemente korrekt geprüft hat. Da wir weder im VISION Tool, in den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen noch aus den Befragungen der Leiter FA und RA Informationen zu diesbezüglich erfolgten Inspektionshandlungen gewonnen haben, kommen wir zum Schluss, dass die Prüfung der Einhaltung der Kotierungsreglemente durch die RAB entweder nicht inspiziert oder aber inhaltlich unter anderen thematischen Titeln inspiziert wurde. Sofern die RAB die Kotierungsreglemente inhaltlich unter thematisch anderen Titeln inspiziert hat, empfehlen wir eine entsprechende Kommentierung im VISION Tool.

## 5. Inwiefern hat die RAB überprüft, ob die PricewaterhouseCoopers AG und die KPMG AG ihre Dienstleistungen für die Crédit Suisse unabhängig erbracht haben?

Bei der Frage III.5 geht es um die Unabhängigkeit der KPMG und PWC gegenüber der CS. Wir beziehen aus diesem Grund unsere Ausführungen auf die FA- und RA-Inspektionen auf CS File Ebene.

### 5.1. RA CS File Ebene

Die RAB hat die Unabhängigkeit der KPMG und PWC gegenüber der CS bei allen im Beobachtungszeitraum 2015 bis 2023 stattgefundenen RA-Inspektion unter dem Titel «Unvereinbarkeit»<sup>126</sup> inspiziert und im VISION Tool dokumentiert.

In den Inspektionsjahren 2015 und 2016 lauteten die im VISION Tool jeweils in Nr. 02\_01 hinterlegten Inspektionsfragen wie folgt:

- Hat der Engagement Partner Aussagen zur Unvereinbarkeit gemacht und dabei im Vorfeld relevante Informationen der Revisionsgesellschaft und des Netzwerkes eingeholt?
- Hat er allfällige Informationen über unerlaubte Handlungen beurteilt?
- Hat er Handlungen zur Beseitigung des unerlaubten Zustandes unternommen?
- Wurden entsprechende Kontrollen angewandt?

Für das Inspektionsjahr 2015 wurde zusätzlich die Prüfaufwandmeldung der KPMG durchgesehen und mit den Angaben im Geschäftsbericht verglichen. Eine solche lag im Zeitpunkt der Inspektion 2016 noch nicht vor. Für beide Jahre wurden nach Durchsicht der von der KPMG erhaltenen Informationen und Prüfungsdokumentation keine negativen Feststellungen bezüglich Unvereinbarkeit gemacht.

In den Inspektionsjahren 2018, 2019 und 2022 lautete die im VISION Tool jeweils in Nr. 02\_01 und ab 2019 in Nr. 02\_04 hinterlegte Inspektionsfrage wie folgt:

- Besehen Hinweise, dass gegen Art. 7 FINMA-PV i.V.m. FINMA RS 2013/3 Rz 44.1 ff verstossen wurde?

Für das Jahr 2018 wurde dokumentiert, dass es zu keinen negativen Feststellungen hinsichtlich der Unvereinbarkeit kam. Für das Jahr 2019 wurde zusätzlich eine Liste der Kostenverbuchungs-Codes der KPMG («Charge Codes») sowie eine Stellungnahme der FINMA zu «Pre-Audit» Positionen eingefordert und einer detaillierten und kritischen Durchsicht unterzogen. Die ebenfalls detaillierten Kommentare zu den Feststellungen kamen zum Schluss, dass keine negativen Feststellungen bezüglich Unvereinbarkeit bestehen. Für das Jahr 2022 wurde von der PWC die Liste zu Audit- und Non-Audit-Dienstleistungen eingefordert und durchgesehen. Auch für das Jahr 2022 wurde keine negative Feststellung bezüglich Unvereinbarkeit gemacht.

### 5.2. FA CS File Ebene

Im VISION Tool finden sich für die Inspektionsjahre 2015 und 2017 unter Nr. II 220 – 01 bzw. B\_04 Einträge zum Inspektionpunkt «Independence». Die Unabhängigkeit der KPMG wurde gemäss Dokumentation im VISION Tool wie folgt inspiziert: Durchsicht der Unabhängigkeitserklärungen, Prüfung der Rotationen anhand der Prüfdokumentation, Interviews ob gegen den Lead Audit Partner oder den EQCR disziplinarische Massnahmen ausgesprochen wurden, Prüfung, ob und falls ja gegen welches

---

<sup>126</sup> Die Unabhängigkeitsregeln werden im FINMA Rundschreiben 2013/3 in Rz 44.1 ff. unter dem Titel Unvereinbarkeit wiedergegeben.

Entgelt Non-Audit Dienstleistungen geleistet wurden, Prüfung der Prozesse hinsichtlich Annahme und Weiterführung von Mandaten, Prüfung der Beteiligung des Engagement Partners auf dem Mandat anhand Durchsicht von Audit-IT Einträgen und Befragungen.

Es wurden keine negativen Feststellungen gemacht.

Für das Inspektionsjahr 2016 konnte kein derartiger Eintrag im VISION Tool gefunden werden. Bei den Inspektionsjahren 2020 und 2021 enthält das VISION Tool zwar in Nr. B\_04 die genannten Menüpunkte, die Statusanzeige im VISION Tool zeigt indes an, dass dieser Inspektionspunkt 2021 und 2022 nicht Gegenstand der Inspektion war.

### 5.3. Firm Ebene

Wie Eingangs unter III.5. erwähnt, bezieht sich die Frage und unsere Antwort auf die Unabhängigkeit gegenüber der CS, d.h. auf die CS File Ebene. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass gemäss VISION Tool sowohl FA<sup>127</sup> als auch RA<sup>128</sup> Unabhängigkeits- bzw. Unvereinbarkeitsprüfungen auch auf Firm Ebene durchgeführt haben.

### 5.4. Würdigung

Sowohl auf Firm- als auch auf CS-File Review Ebene wurde im Beobachtungszeitraum 2015 – 2023 die Unabhängigkeit der KPMG bzw. PWC durch die Bereiche FA und RA zweckdienlich überprüft.

---

<sup>127</sup> Im Einklang mit internationalen Standards wurde auf Firm Ebene primär das Qualitätssicherungssystem und damit zusammenhängend die Unabhängigkeit geprüft. Der Katalog der diesbezüglichen möglichen Inspektionspunkte, die je nach Inspektionsjahr unterschiedlich zur Anwendung kamen (Teilmenge), enthält 39 Punkte wie zum Beispiel: Prozessbeschreibungen und Weisungen, wesentliche Änderungen seit letzter Inspektion, Durchsicht des Ethics Surveys, Einhalten der Bewilligungen für Non-Audit Dienstleistungen.

<sup>128</sup> Auf Firm Ebene wurde jeweils die Unvereinbarkeit mit der Ausübung nach den Finanzmarktgesetzen bzw. bewilligungspflichtigen Tätigkeiten inspiziert.

6. *Wie erfolgte die Überprüfung der Qualität der erbachten Revisionsdienstleistungen von PricewaterhouseCoopers AG und KPMG AG? War diese zweckmässig und wirksam?*

Wir verweisen auf die Antwort zur Frage III.2.

7. Inwiefern reflektierten die von der RAB erstellten Überprüfungsberichte internationale Standards?

Art. 26 (9) der EU Verordnung 537/2014 hält fest, dass die Inspektionen Gegenstand eines Berichts sein müssen, der die wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Qualitätssicherungsprüfung enthalten soll<sup>129</sup>. Diese Anforderung ist durch die RAB Überprüfungsberichte erfüllt.

Ausser der soeben erwähnten Rechtsquelle sind uns keine internationalen Standards bekannt, die einen genauen Aufbau und Inhalt der Berichte von Aufsichtsbehörden zu Inspektionen einzelner bzw. bestimmter Revisions- bzw. Prüfunternehmen vorschreiben<sup>130</sup>.

In der UK und den USA werden die Berichte zu Inspektionen bei einzelnen Revisions- bzw. Prüfungsgesellschaften öffentlich publiziert<sup>131</sup>, wobei aber die auf den Feststellungen gründende Massnahmen nicht öffentlich einsehbar sind. Ein Quervergleich mit dem Inspektionsbericht 2023 zur KMPG (gesamthaft, sich nicht nur auf einzelne File Reviews beziehend) der UK Aufsichtsbehörde FRC<sup>132</sup> sowie dem Inspektionsbericht 2022 KPMG der US Aufsichtsbehörde PCAOB<sup>133</sup> (gesamthaft, sich nicht nur auf einzelne File Reviews beziehend) hat keine augenfälligen und grundlegenden Abweichungen zu den Themen in den uns zur Verfügung stehenden RAB Überprüfungsberichten ergeben.

<sup>129</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0537>

<sup>130</sup> Siehe zu den internationalen Standards Beilage B-R, V.1.6.

<sup>131</sup> B-R, III, S. 8.

<sup>132</sup> [https://media.frc.org.uk/documents/KPMG\\_LLPAuditQualityInspectionandSupervisionReport2023.pdf](https://media.frc.org.uk/documents/KPMG_LLPAuditQualityInspectionandSupervisionReport2023.pdf).

<sup>133</sup> [https://assets.pcaobus.org/pcaob-dev/docs/default-source/inspections/reports/documents/104-2024-058-kpmg-\(uk\).pdf?sfvrsn=f9702597\\_2](https://assets.pcaobus.org/pcaob-dev/docs/default-source/inspections/reports/documents/104-2024-058-kpmg-(uk).pdf?sfvrsn=f9702597_2).

8. *Wie stellte die Revisionsaufsichtsbehörde allfällige Verstösse der Pricewaterhouse-Coopers AG und KPMG AG im Mandat für Crédit Suisse gegen anwendbare Vorschriften und Standards fest?*

Wir verweisen auf die Antworten zu den Fragen unter III.1 bis III.6.

9. *Inwiefern zog die RAB die Verhängung von Sanktionen gegen Pricewaterhouse-Coopers AG und KPMG AG im Zusammenhang mit dem Mandat für Crédit Suisse in Betracht?*

Wie oben in III.3.2.3 aufgezeigt, erreichte die CS File Review im Beobachtungszeitraum 2015 – 2023 nie ein Rating 3, das eine Diskussion in der RAB Geschäftsleitung zur Folge gehabt hätte, ob disziplinarische Massnahmen und/oder ein Enforcement bzw. Sanktionen notwendig sind<sup>134</sup>.

Die RAB hat demzufolge im Beobachtungszeitraum 2015 – 2023 in keinem Jahr Sanktionen gegen die PWC oder KPMB im Zusammenhang mit deren CS Mandat in Betracht gezogen.

---

<sup>134</sup> Beilage B-E3, S. 13 f. sowie Beilagen B-041a bis B-041-ii; [REDACTED].

## 10. War die Zusammenarbeit, Aufgabenteilung und Interaktion zwischen RAB und FINMA im Zusammenhang mit dem Crédit Suisse Dossier zweckmässig und wirksam?

Wir verweisen zunächst auf die Ausführungen im Abschnitt VII. des internationalen Rechtsvergleichs zur Regulierung der Revisionsaufsicht im Rahmen der parlamentarischen Untersuchung «Geschäftsführung der Behörden – CS Notfusion» vom 24. Mai 2024<sup>135</sup>. Die nachfolgenden Ausführungen sind als Ergänzung des soeben erwähnten Abschnitts in Beilage B-R zu verstehen.

### 10.1. Interaktion auf strategischer Ebene

Die RAB und die FINMA haben auf strategischer Direktionsebene verschiedene Interaktionen gehabt. So haben sich die Vertreter der beiden Behörden jeweils im Rahmen von Ämterkonsultationen aber auch direkt zu die RAB betreffenden Regulierungsprojekten ausgetauscht, wie zum Beispiel zur Zukunft des dualen Aufsichtssystems bzw. der möglichen Direktmandatierung der Prüfgesellschaften durch die FINMA<sup>136</sup>.

Wir haben keine Dokumentation gesehen oder Informationen erhalten<sup>137</sup>, wonach sich die FINMA und die RAB auf strategischer Ebene zu den jeweiligen Aktualitäten rund um die Lage der CS ausgetauscht hätten.

### 10.2. Interaktion auf operativer Ebene

#### 10.2.1. Bereich RA

Im Rahmen der operativen Tätigkeit der RAB hatte gemäss Angaben der RAB der Leiter RA einen monatlichen Austausch mit dem verantwortlichen FINMA Vertreter für das Prüfwesen<sup>138</sup>. In den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und im VISION Tool konnten wir jedoch keine diesbezügliche Dokumentation stattgefundener Gespräche finden.

Darüber hinaus fand im Vorfeld jeder RA Inspektion ein Austausch zwischen dem Leiter RA und dem CS Key Account Manager der FINMA statt. Gegenstand dieses Austausches waren Rückmeldungen der FINMA zur Arbeitstätigkeit und -qualität der Prüfgesellschaft, manchmal aber auch Informationen zur CS. Dieser Austausch hatte zum Ziel, die Rückmeldungen der FINMA für die jeweilige RA Inspektion zu berücksichtigen. Diese Austausche sind in der RAB Dokumentation zu den RAB Prüf- bzw. Inspektionsstrategien 2015 bis 2023 für die CS<sup>139</sup> erwähnt. Die jeweiligen Interaktionen haben wir zudem im VISION Tool in Form von Zusammenfassungen vorgefunden und sie wurden uns von der RAB auf Anfrage hin auch als gesonderte Dokumente zu Verfügung gestellt<sup>140</sup>. Ein Abgleich zwischen diesen Austauschen und den jeweiligen RA Inspektionsthemen zeigt, dass die Rückmeldungen der FINMA grösstenteils Eingang in die RA Inspektionsgebiete und -themen fanden.

Die in den RAB Inspektionsstrategien erwähnten Hinweise der FINMA an die RAB zur CS und der Prüfgesellschaft lauteten wie folgt:

- 2015 FA Meeting vom 18. August 2015 ( [REDACTED] ):  
- Lombard lending wurde thematisiert.

<sup>135</sup> Beilage B-R.

<sup>136</sup> [REDACTED] sowie Beilagen B-075 bis B-078.

<sup>137</sup> Siehe etwa [REDACTED]

<sup>138</sup> Beilage B-E1, Ziff. 16 und [REDACTED]

<sup>139</sup> [REDACTED]

<sup>140</sup> Beilagen B-168 bis B-172.

- Prozesse und Kontrollen seien gemäss FINMA «gut organisiert».
- Es bestünden buchhalterische Unterschiede zwischen US GAAP und FINMA GAAP (FINMA Untersuchung sei diesbezüglich am Laufen).
- CS Internal Audit sei unterbesetzt, da geplante Inspektionen nicht durchgeführt werden konnten.

2015 RA Aus dem Meeting mit dem FINMA CS Depotbank Team:

- Vielfalt an Fondsarten sei bei der CS am grössten.
- Bottom Up Ansatz pro Fonds der KPMG erscheine nicht effizient.
- Das CS Mandat sei das einzige KAG Mandat des leitenden KPMG RA Revisors.
- Kernfunktion Depotbank sei die Kontrolle der Einhaltung Anlagerichtlinien.

Aus dem Meeting mit FINMA CS Aufsichtsteam

- Es bestünde das Risiko, dass Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Pflichten von der KPMG nicht beanstandet, sondern nur als Empfehlung kommuniziert werden.
- Bei CS seien wesentliche Feststellungen im GwG Bereich gemacht worden.
- Es bestehe das Risiko, dass die Prüftiefe der KPMG nicht dem FINMA RS Prüfweisen entspricht.
- Interne Revision: Berücksichtigung aber keine Abstützung auf interne Revision der CS, diese sei personell unterdotiert.

2016 FA Meeting vom 27. April 2016 (██████):

- Die finanzielle Situation der CS werde als kritisch erachtet (insb. Investment Bank). Man vertraue aber auf die clean-up strategy der CS.
- CS habe Mühe FX Risiken schnell aufzudatieren.
- Die falsche Anwendung eines Mortalitätstabelle könne bis zu CHF 500 Mio Effekt haben.
- Der Betrug eines CS Kundenberaters in Genf wurde durch KPMG rapportiert, es seien aber keine Handlungen nötig.

2016 RA Aus dem Meeting mit FINMA CS Aufsichtsteam:

- Überleitungsrechnung US GAAP habe zu Fehler im Eigenmittel-Ausweis geführt.
- Für das Jahr 2016 sei das GwG der Prüfschwerpunkt für die RAB.
- Es bestehe das Risiko, dass aufsichtsrechtliche Verstösse durch KPMG nicht beanstandet werden.
- Es seien wesentliche GwG Feststellungen bei der CS gemacht worden.

2017 FA Meeting vom 6. November 2017 (██████):

- Die CS hätte Rückstellungen für Klagen aus den USA in Höhe von CHF 300 Mio. gebildet. Die tatsächlichen Bussen hätten sich aber auf CHF 2.5 Milliarden belaufen. Da sei es offenbar bankintern zu einer Nichtübereinstimmung gekommen.
- CS Goodwill basiere auf sehr aggressiven Annahmen.
- Die CS habe das Volumen der Kundendarlehen erhöht.
- Rentenpläne: Es sei fraglich, ob die neue Mortalitätstabelle nationalen Rechten entsprechen würden.

2018 RA

- FINMA teilt der RAB die Ergebnisse der Supervisory Review 2017 zum Risikomanagement bei der CS FUNDS AG mit.
- Die FINMA habe generell einen guten Eindruck von der KPMG.
- Die FINMA Schwerpunkte seien die Themen Outsourcing, Eigenmittel und Solvenz.

- 2019 RA - FINMA erwarte eine klare Trennung zwischen der first line und der second line of defense. Die KPMG habe der CS jedoch keine Trennung, sondern nur die Offenlegung damit zusammenhängender Interessenkonflikte empfohlen, weshalb die kritische Grundhaltung der KPMG zu prüfen sei.
- Es würden bei der CS seit Jahren im GwG ähnliche Beanstandungen gemacht.
  - FINMA informiert über die durchgeführten deep dives bei der CS im Bereich GwG und Crossborder.
  - Es gab bei der CS 3 Enforcements im GwG Bereich innert kurzer Zeit. Die FINMA fragt sich, weshalb KPMG diese Fälle nicht identifiziert habe.
- 2020 FA Wir haben keinen dokumentierten Austausch gefunden.
- 2021 FA Wir haben keinen dokumentierten Austausch gefunden.
- 2022 RA Meeting mit dem CS-Key Account Manager der FINMA:
- Im GwG-Bereich sei der Remediation Plan noch nicht abgeschlossen. Es bestünden schwerwiegende Schwachstellen in den GwG Prozessen und der GwG-Organisation, die seit Jahren nicht behoben worden seien. Zudem bestünde ein erhöhter Risikoappetit im GwG-Bereich.
  - Der Betreuungsaufwand der FINMA für die PWC sei am Anfang hoch gewesen; nun habe PWC aber eine bessere Übersicht.
  - Es gebe viele Beanstandungen, weshalb die Übersichtlichkeit nicht optimal sei.
  - Auf Anfrage der RAB antwortet die FINMA, sie habe keine Hinweise darauf, dass sich PWC bei der CS nicht durchsetzen könne. FINMA betont aber, dass das Budget für die PWC herausfordernd sei.
  - Die RAB fragt, ob aufgrund der Dynamik die FINMA die CS Prüfstrategie angepasst habe, was FINMA verneint da sie im Juli 2021 definitiv bestätigt worden sei.

Im Anschluss an die RA Inspektionen wurden der FINMA die Überprüfungsberichte samt Feststellungen aus den jeweiligen RA Inspektionen zugestellt<sup>141</sup>. Nach Darstellung der RAB fanden bei diesen Zustellungen auch Gespräche mit der FINMA statt, an denen die Überprüfungsberichte diskutiert wurden<sup>142</sup>.

Gemäss Aussage des Leiters RA fand zudem ein Austausch von Dokumenten zwischen der RAB und der FINMA über die Kollaborationsplattform «FINMA Trust Room» statt, sofern die FINMA bei ihren eigenen On-Site Reviews oder aufgrund von Untersuchungsbeauftragten negative Erkenntnisse zur Prüfgesellschaft oder dem Finanzinstitut hatte<sup>143</sup>.

Die FINMA ihrerseits hielt in ihrem Antwortschreiben an die PUK vom 9. September 2024 (S. 10, Antwort zu Frage 3) fest, dass im Rahmen der Vorbereitung der Qualitätskontrollen über die Arbeiten der Prüfgesellschaft durch die RAB und auch während und nach diesen Kontrollen (in der Regel jährlich) ein Austausch zwischen dem Aufsichtsteam der FINMA und den Vertretern der RAB stattgefunden haben. Dabei sei die RAB auf mögliche Mängel in der Prüfung hingewiesen worden und seien auch Unterlagen mit Hinweisen auf mögliche Schwachstellen in der Prüfung ausgetauscht worden. Dies umfasse auch Berichte von Prüfbeauftragten.<sup>144</sup>

<sup>141</sup> Beilage B-E1, Ziff. 12 und

<sup>142</sup> [REDACTED]

<sup>143</sup> [REDACTED]

<sup>144</sup> Beilage B-H, S. 10, Antwort zu Frage 3

Die Prüfstrategie hinsichtlich der Überwachung der Crédit Suisse, welche sich von der Risikoanalyse ableite (risikoorientiertes Aufsichtskonzept gemäss FINMA Rundschreiben 13/3) sei gemäss FINMA jeweils im Dialog mit der Prüfgesellschaft (bis 20219 KPMG, ab 2020 PwC) definiert worden.<sup>145</sup> Wir haben hingegen keine Hinweise dafür gefunden, dass zwischen der FINMA und der RAB ein proaktiver Austausch zur Prüfstrategie "Crédit Suisse" stattgefunden hätte. Dies wird auch dadurch erhärtet, dass die RAB mit Email vom 28. Mai 2021 bei der FINMA nachträglich um die Zusendung der Prüfstrategien der Crédit Suisse für die Jahre 2018, 2019 und 2020 erbeten hatte.

### 10.2.2. Bereich FA

In den FA Prüfstrategien der Jahre 2015, 2016 und 2017 finden sich Bezugnahmen auf Gespräche mit der FINMA, die sowohl die Prüfgesellschaft als auch die CS zum Gegenstand hatten. So hat zum Beispiel die FINMA der RAB im Jahre 2016 mitgeteilt, die finanzielle Lage der CS sei kritisch, man vertraue aber auf die «clean up strategy» der CS<sup>146</sup>. Im Jahre 2017 informierte die FINMA, dass die CS für Rechtsstreitigkeiten in den USA Rückstellungen in Höhe von CHF 300 Millionen gemacht habe, die Bussen aber in Höhe von CHF 2.5 Milliarden ausgefallen seien<sup>147</sup>. Ab 2017 enthalten die Prüfstrategien indes keine Bezugnahmen mehr auf Hinweise seitens der FINMA.

Weitere und weitergehende Dokumentationen zu den Interaktionen zwischen dem Bereich FA und der FINMA gibt es nicht<sup>148</sup>.

Der Leiter RA ist in der RAB die Schnittstelle zwischen der FINMA und der RAB und fungiert mit den Worten des RAB Direktors als «Verbindungsoffizier»<sup>149</sup>. Als Leiter RA nimmt er an den zweiwöchentlich stattfindenden FA Teamsitzungen teil, was es ihm ermöglicht für das Financial Audit relevante Informationen der FINMA an den Bereich FA weiterzugeben<sup>150</sup>.

Die RAB hat mehrfach ihre Ansicht wiederholt, dass die FINMA bis zum Schluss keine Hinweise zur mangelnden Prüfqualität der Prüfgesellschaften<sup>151</sup> und keine eigentlichen Warnsignale bezüglich des ausserordentlichen Zustandes der CS gegeben habe<sup>152</sup>.

### 10.2.3. Bereich Recht & Internationales

Der Bereich Recht & Internationales interagiert mit der FINMA primär bei Amtshilfeschäften. Sonstige direkten Schnittstellen zur FINMA gab es nicht. So ist es organisatorisch auch nicht angedacht, dass der Leiter Recht & Internationales als Verantwortlicher für die RAB Enforcements direkt von der FINMA über ihre eigenen Verfahren und Enforcements gegenüber den geprüften Instituten informiert würde<sup>153</sup>.

## 10.3. Würdigung

Wir beziehen uns auf die Würdigung in Beilage B-R, VII., 2.4. und ergänzen diese wie folgt:

**Strategische Ebene:** Auf strategischer Ebene, d.h. auf Stufe Direktion bzw. Geschäftsleitung erfolgte keine dedizierte Interaktion zwischen den Behörden zum Zustand der CS. Der Wichtigkeit und Tragweite des Zustandes der beiden Grossbanken in der Schweiz sowie der Rolle der Revisions- und

<sup>145</sup> Beilage B-H, S. 9, Antwort zu Frage 2

<sup>146</sup> Siehe III.10.2.1 [REDACTED].

<sup>147</sup> Siehe III.10.2.1 [REDACTED].

<sup>148</sup> Beilagen B-E1, Ziff. 17, [REDACTED].

<sup>149</sup> [REDACTED].

<sup>150</sup> [REDACTED].

<sup>151</sup> Beilagen B-E1, Ziff. 12; B-E3, S. 14, Ziff. 8; [REDACTED].

<sup>152</sup> [REDACTED].

<sup>153</sup> [REDACTED].

Prüfgesellschaften als Warnsysteme hätten wir aber einen ausserordentlichen Austausch zur Lage der CS im Sinne eines Krisenmodus zweckdienlich empfunden. Dies zum Beispiel, um auf höchster Ebene bewusste Entscheidungen hinsichtlich des Ressourceneinsatzes für RAB CS File Inspektionen oder all-fälliger Adhoc Prüfungen der Revisions- bzw. Prüfgesellschaft zu ermöglichen. Wir sehen hier primär die FINMA als diejenige Partei, die aufgrund ihres Informationsvorsprungs einen solchen ausserordentlichen Austausch hätte anstossen können.

**Operative Ebene RA:** Der Umstand, dass vor RA Inspektionen ein Austausch mit der FINMA stattgefunden hat und die Ergebnisse der jeweiligen RA Inspektionen in Form von Überprüfungsberichten der FINMA zugestellt wurden, erachten wir als zweckdienlich. Angesichts der Bedeutung dieser Austausche hätten wir aber eine formelle, durch die Vertreter der Behörden unterzeichnete Protokollierung, inklusive Festhaltens der aus dem Austausch resultierenden Entscheidungen, angemessener gefunden, als die im VISION Tool vorgefundenen blossen Zusammenfassungen.

Damit die RAB ihre Inspektionsstrategie gegenüber der Revisionsgesellschaften auch zielführend definieren kann, würden wir einen proaktiven Austausch zwischen der FINMA und der RAB bezüglich der Strategien für die Prüfung der Finanzinstitute (Prüfstrategie gemäss FINMA-Rundschreiben 13/3) als zweckmässig erachten.

Den Inhalt dieser Austausche, die sowohl Informationen zur Prüfgesellschaft als auch zur CS beinhalten, würdigen wir als korrekt für den Normalbetrieb.

Liegen hingegen ausserordentliche Warnhinweise bei einem Institut vor, würden wir die Durchbrechung des Normalbetriebs und den Wechsel zu einem Krisenmodus erwarten in Form von dokumentierten Sondersitzungen zwischen der FINMA und dem Bereich RA und/oder ganz klaren Warnhinweisen zum Institut begleitet mit einer ebenfalls dokumentierten Diskussion hinsichtlich der diesbezüglichen Auswirkungen auf die Aufsichtstätigkeit der RAB. Auch hier sehen wir primär die FINMA als diejenige Partei, die aufgrund ihres Informationsvorsprungs die Durchbrechung des Normalbetriebs hätte anstossen können.

Die FINMA hielt in diesem Zusammenhang in ihrer Stellungnahme vom 5. August 2024 zum Entwurf des UB-Berichts fest, sie informiere die RAB systematisch und zeitgerecht über negative Feststellungen im Rahmen ihrer Aufsicht, die auch für die Prüfqualität und kritische Haltung der Prüfgesellschaft relevant sein könnte. Der Austausch mit der RAB sei naturgemäss intensiver betreffend Institute mit Problemen, wie im Falle der Crédit Suisse. Die geforderte weitere Intensivierung des Austauschs in der Krisenphase würde aber falsche Prioritäten in der Ressourcenallokation setzen. Mängel einer Prüfgesellschaft, worauf die Krise eines Instituts hinweisen könnte, könnten gemäss FINMA auch in einer späteren Phase, nach Stabilisierung des Instituts, vertieft abgeklärt werden.<sup>154</sup>

Der Leiter RA fungiert für die RAB als Schnittstelle zur FINMA. Die Weitergabe von Informationen, die von der FINMA erhalten wurden (z.B. an den Sitzungen mit dem Direktor oder an den Sitzungen des Bereichs FA), scheint im Ermessen des Leiters RA zu liegen. Wir fänden es zweckdienlich, wenn die internen Richtlinien definieren würden, welches von der FINMA erhaltenen Informationen sowohl zur Prüfgesellschaft als auch zum Finanzinstitut eine Relevanz für den FA Bereich und damit gesamthaft für die RAB haben und wann und in welcher Form diese an wen weiterzugeben sind. Eine solche ausformulierte Pflicht haben wir in den internen Richtlinien nicht gefunden.

---

<sup>154</sup> Siehe Beilage B-G, S. 2

**Operative Ebene FA:** Unter der Prämisse, dass die Pflichten des RA Leiters bezüglich Weitergabe von FINMA Informationen wie oben beschrieben geschärft würden, haben wir nichts dagegen einzuwenden, dass die operative Interaktion zwischen der FINMA und der RAB über den Leiter RA stattfindet.

Zweckdienlich fänden wir allerdings eine vollständige Dokumentation samt Ablage der stattgefundenen Interaktionen und Austausche zwischen der FINMA und dem Bereich FA, inklusive dokumentierter Schlussfolgerungen bezüglich der daraus folgenden Erkenntnisse für den FA Bereich.

11. Nach Einschätzung der RAB: Inwiefern wurde der am 14. März 2023 abgeschlossene Revisionsbericht von PricewaterhouseCoopers zuhanden der Crédit Suisse AG unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und Standards erstellt und insbesondere, ob die PricewaterhouseCoopers AG zu Recht bei ihrer Beurteilung die Fortführungswerte (going concern-Prinzip) angewandt hatte

Die Frage lautet, wie die RAB den PWC Revisionsbericht 2023 hinsichtlich Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und Standards, insbesondere der Anwendung der Fortführungswerte (going concern), einschätzt.

In den Befragungen wurde diese Frage den Leitern FA und RA sowie dem Leiter Recht & Internationales gestellt. Alle sagten sinngemäss, dass dies Gegenstand der derzeit noch laufenden Adhoc Prüfung von PWC sei, weshalb sie keine definitiven Aussagen machen können<sup>155</sup>. Der Leiter FA führte indes etwas weiter aus, dass die Adhoc Prüfung schon weit fortgeschritten sei, die RAB sich im Stadium des CommentForm Prozesses befinde (d.h. bei der Definition der Feststellungen) und nun auf die Rückmeldung von PWC warte<sup>156</sup>.

Die RAB hat sich bereits in ihrem Schreiben vom 6. Dezember 2023 an die PUK zur derzeit laufenden Adhoc Prüfung der PWC geäussert. Im Bereich FA werde dabei

- Die Prüfung der Kapitalflussrechnung der Jahre 2020 – 2023 / Fortführung der Unternehmenstätigkeit und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag zum Geschäftsjahr 2022 sowie
- die Prüfung der Werthhaftigkeit verschiedener Positionen im Jahre 2022 geprüft<sup>157</sup>.

Im Bereich RA sei Gegenstand der Adhoc-Prüfung

- das Liquiditätsmanagement
- die Organisation der Bank
- die Risikoanalyse und Prüfstrategie Aufsichtsprüfung
- die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung und
- der Umgang mit Beanstandungen und Empfehlungen.

Auf Nachfrage von gwp hat die RAB mit Schreiben vom 14. Juni 2024 (Beilage B-E2) die Adhoc Prüfgebiete für beide Bereiche und das Vorgehen detaillierter dargestellt. Weiter wurde präzisiert, dass die RAB am 7. Juni die Rückmeldung von PWC zu den provisorischen Feststellungen der RAB im CommentForm erhalten habe. Es sei geplant, den CommentForm Prozess in den nächsten Wochen abzuschliessen und mit dem Berichterstattungsprozess zu beginnen. Da zurzeit auch andere Verfahren der PCAOB und SEC laufen, behält sich die RAB daher vor, mit dem formellen Abschluss der Prüfung zuzuwarten um allfällige Erkenntnisse aus den anderen Verfahren mitberücksichtigen zu können.

---

<sup>155</sup> [REDACTED] So auch bereits in B-E3, S. 13.

<sup>156</sup> [REDACTED]

<sup>157</sup> Für eine detailliertere Aufgliederung der Themen siehe Beilage B-E3, Fussnoten 62 – 64 und Beilage B-E2.

Die Erkenntnisse aus dem bisherigen Stand der Adhoc Prüfung haben die RAB offenbar in ihrer bereits in Vergangenheit geäußerten Meinung<sup>158</sup> bestätigt: So hält die RAB im Schreiben vom 14. Juni 2024 an gwp fest, dass bislang keine die Prüfung der CS durch PWC in Frage stellende Mängel festgestellt wurden<sup>159</sup>.

---

<sup>158</sup> Siehe zum Ganzen zum Beispiel oben III.3.2.3.

<sup>159</sup> Beilage B-E2, S. 4.

#### IV. Schlussbemerkungen

Wir erstatten diesen Bericht nach bestem Wissen gestützt auf die erhaltenen Auskünfte, die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie unseren entsprechenden Untersuchungen und Analysen.



Alex Geissbühler

*Partner*



Dr. Milan Jovanovic

*Partner*